

39

Das Projekt „Safeguards“ des IESBA



42

Fallstricke bei der Haftungsbeschränkung durch AAB



46

Praktika als erfolgreiches Mittel der Personalgewinnung



Das Heft
als PDF:



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts



Mit wp-soft® immer auf dem neuesten Stand

intelligent. praxisnah. zukunftsweisend.



wp-soft® führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat den »roten Faden« für eine mandatsindividuelle und damit effiziente Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- integrierte Arbeitshilfen
- Peer Review sicher

Bereits integriert:

BiIRUG

Telefon 09 41/38 38 890 oder info@wp-soft.eu
www.wp-soft.eu

Unser Partner:  **AUDFIT**
STÄNDIGER
STÄNDIGER
STÄNDIGER

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

Satzungen vom Beirat der WPK einstimmig beschlossen	
Bericht über die Junisitzung	4
Zur Sache	
Editorial des Präsidenten	5
Wechsel im Beirat der WPK	6
Berufssatzung WP/vBP – aktueller Stand	8
BMWi genehmigt Satzung für Qualitätskontrolle	8
Mitgliederbefragung der WPK 2016	8
Kandidatenzahl steigt	
Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung I/2016	10
Verkürzte Prüfung zum Wirtschaftsprüfer für vereidigte Buchprüfer	
Informationen der Prüfungsstelle und Termine	12
Neuer WPK-Studienführer Wirtschaftsprüfung	12
Englische Internetseite der WPK überarbeitet	14

Internationales

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	16
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	16
Verhalten des Berufsangehörigen bei Verdacht auf Verstöße gegen Rechtsvorschriften	
Finale Regelungen des IESBA veröffentlicht	16
Neue Struktur für den Code of Ethics wird beraten	
Mehrheit der über 50 Stellungnahmen positiv	18
EU-Kommission will Freie Berufe weiter regulieren	20
WPK unterstützt den prinzipienorientierten Ansatz der ISA	
Beratungen der Auditing Expert Group der EFAA	21

Aus den Ländern

Informationen für die Berufspraxis

Der praktische Fall	
Berufsregister: Anstellungsverhältnis in einer reinen Anwaltssozietät ist genehmigungsfähig	24
Änderung des Geldwäschegesetzes	
Zusätzliche Identifizierung der für den Vertragspartner auftretenden Person	24
Mitglieder fragen – WPK antwortet	25

Stellungnahmen der WPK

Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie	30
Abschlussprüferaufsichtsstellen-Gebührenverordnung in Kraft getreten	31
Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung in Kraft getreten	32
Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen ...	32
Bereinigung des Systems der Rechtswegzuweisungen	
WPK: Prüfung beruflicher Disziplinarsachen durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit wäre zweckmäßig	33

Berichte über Gesetzesvorhaben

Vergaberecht umfassend überarbeitet	
Auswirkungen auch auf die Freien Berufe	34
Verordnung für grenzüberschreitende erneuerbare Energien	
Neue Prüfungsaufgabe für WP/vBP	34
Anpassung des deutschen Rechts an die EU-Datenschutzgrundverordnung	
WPK für den Erhalt des Status quo bei der Schweigepflicht	35

Neuregelung der Investmentbesteuerung	
Kritik der WPK zeigt Wirkung	36
Filmförderung wird fortgesetzt	
Prüfung der Jahresrechnung der Filmförderanstalt künftig nach IDW PS ...	36
Entgeltgleichheitsgesetz für mehr Lohngerechtigkeit zwischen Männern und Frauen	
Prüfungsumfang soll sich erweitern	37
Anwendungshinweise zum saarländischen Spielhallengesetz angepasst	
Anregungen der WPK aufgegriffen	37
Immobiliardarlehensvermittlungsverordnung und weitere Vorhaben umgesetzt	38

Analysen und Meinungen

Das Projekt „Safeguards“ des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA)	
WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll	39
Fallstricke bei der Haftungsbeschränkung durch AAB bei Zusammenarbeit von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern mit Rechtsanwältinnen	
RA/StB/WP Dr. Norbert H. Hölscheidt, RA Daniel König	42
Berufseinstieg in die Wirtschaftsprüfung leicht gemacht	
Praktika als erfolgreiches Mittel der Personalgewinnung	
Prof. Dr. Thomas Loy, Marcus Bravidor, M. Sc.	46

Aus der Rechtsprechung

Berufsrecht	
Verschwiegenheit des von der BaFin beauftragten Wirtschaftsprüfers	49
Kein Anspruch auf prüfungsbefreite Bestellung eines vereidigten Buchprüfers als Wirtschaftsprüfer – Urteil des Bundesverwaltungsgerichts	52
Haftungsrecht	
Lohnbuchhaltung und Sozialversicherungsrecht	52

Bekanntmachungen des WPV

Sitzung der Fünften Vertreterversammlung	54
---	----

Service

Veranstaltungen	60
Wir helfen Ihnen gerne	51
Literaturhinweise	61
Anzeigen	
Stellenmarkt	63
Kooperationswünsche	66
Praxisbörse	68
System der Qualitätskontrolle	69

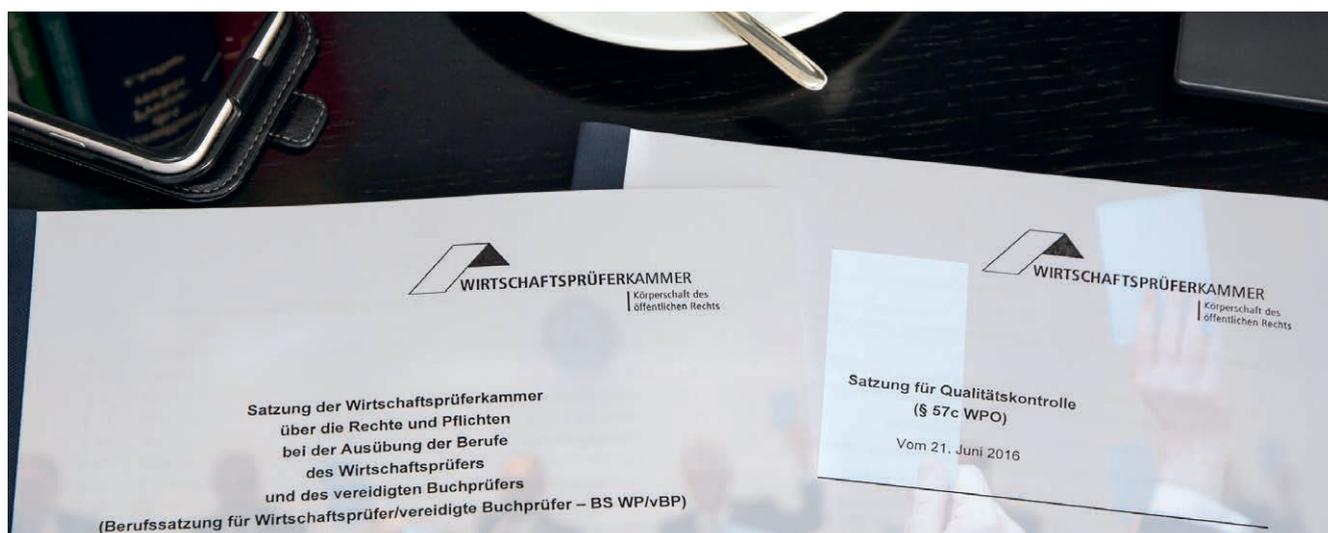
Rubriken

Personalien	55
Berichte und Meldungen	58
Impressum	71
Neu dabei	74
Lange dabei	75

Diesem Heft liegt bei:
[Antwortformular WPK Magazin/Jahresberichte als PDF](#)

Satzungen vom Beirat der WPK einstimmig beschlossen

Bericht über die Junisitzung



Der Beirat der WPK beschloss am 21. Juni 2016 einstimmig jeweils die Neufassungen der Berufssatzung für WP/vBP und der Satzung für Qualitätskontrolle. Eine Arbeitsgruppe aus Beirats- und Vorstandsvertretern hatte Lösungsvorschläge für die bis dahin wenigen noch offenen Punkte entwickelt.

Berufssatzung

Gegenstand intensiver Diskussionen im Vorfeld waren Themen zur Qualitätssicherung, insbesondere die Regelungen in den Fällen, in denen ein nachgebildeter Bestätigungsvermerk verwendet wird (§ 8 Abs. 2 BS-E), zur Berichtskritik (§ 48 Abs. 1 BS-E) sowie zur auftragsbegleitenden Qualitätssicherung (§ 48 Abs. 3 BS-E) und zur Nachschau (§§ 49, 63 Nr. 5 BS-E).

Zu diesen Punkten wurde Einvernehmen erzielt. Hinzuweisen ist, dass die Regelung von § 8 Abs. 2 Satz 3 BS-E, der auf die Erteilung von Bestätigungsvermerken nach ISA 700 verweist, zur Einhaltung engerer Qualitätsstandards führen kann.

Satzung abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag031601/

und Energie (BMWi) übermittelt und im Bundesanzeiger veröffentlicht (siehe dazu auf Seite 8 in diesem Heft).

Satzung für Qualitätskontrolle

Die zentralen Diskussionspunkte bei der Satzung für Qualitätskontrolle betrafen den Stichprobenumfang der Wirksamkeitsprüfung in einer Qualitätskontrolle. Außerdem ging es um die Kriterien, nach denen die Kommission für Qualitätskontrolle den Vorstand über Einzelfeststellungen der Prüfer für Qualitätskontrolle zur berufsaufsichtsrechtlichen Würdigung unterrichtet. Hier wurden ebenso einvernehmliche Lösungen gefunden.

Die Berufssatzung tritt drei Monate nach Übermittlung an das BMWi in Kraft (§ 57 Abs. 3 Satz 2 WPO). Die Satzung für Qualitätskontrolle bedarf der Genehmigung des BMWi im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Bundesanzeiger in Kraft (§ 57c Abs. 1 Satz 2 WPO).

Satzung abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag031601/

Inzwischen wurde die Berufssatzung WP/vBP zur Prüfung an das Bundesministerium für Wirtschaft

► Bitte lesen Sie weiter auf Seite 6

Zur Sache



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

der Beirat der WPK beschloss am 21. Juni 2016 einstimmig die als Folge des am 17. Juni 2016 in Kraft getretenen APAREG erforderlichen Neufassungen der Berufssatzung und der Satzung für Qualitätskontrolle. Das ist ein sehr erfreuliches Ergebnis nach vorausgegangener intensiver Diskussion. Ich danke allen Beteiligten für ihre konstruktive und lösungsorientierte Arbeit im Sinne einer funktionsfähigen Selbstverwaltung unseres Berufs!

Sie werden sich fragen, welche Konsequenzen sich daraus für Ihre tägliche Berufspraxis ergeben? Darüber wird die WPK in einer Sonderausgabe des WPK Magazins informieren, die Ihnen im Oktober vorliegen wird.

Außerdem lade ich Sie herzlich ein, sich im Herbst auf einer der drei Veranstaltungen WPK aktuell Mitgliederinformation über die veränderten berufsrechtlichen Rahmenbedingungen und die Änderungen im Qualitätskontrollverfahren zu informieren (Terminhinweis auf Seite 60 in diesem Heft). Vertreter der WPK-Ausschüsse, die die Neufassungen der Satzungen erarbeitet haben, werden vortragen und gerne Ihre Fragen beantworten. Ergänzend wird es eine WPK aktuell Mitgliederinformation online für Sie geben.

Wir wollen Sie umfassend informieren; nutzen Sie bitte die Angebote der WPK. Einige Ihrer für alle Kolleginnen und Kollegen interes-

santen Fragen, die im Sommer bei der Kammer eingingen, beantworten wir in diesem WPK Magazin auf Seite 25 ff.

Das Inkrafttreten des APAREG mit seinen berufsrechtlichen Folgewirkungen ist auch der geeignete Zeitpunkt, Sie um Ihre Einschätzung der Entwicklung des Berufsstandes und der Arbeit Ihrer Kammer zu bitten. Anfang August informierte ich Sie im Newsletter und im Internet über die Mitgliederbefragung 2016. Von Ende August bis in den September hinein wurden auf der Basis einer repräsentativen Stichprobe 1.000 Mitglieder in Telefoninterviews befragt. Nach der Auswertung wollen wir Sie voraussichtlich im nächsten WPK Magazin über die Ergebnisse der Mitgliederbefragung 2016 informieren.

Ich danke allen Mitgliedern, die über die Stichprobe ermittelt wurden und sich die Zeit nahmen, die Fragen zu beantworten. Ihre Meinung ist uns wichtig! Sie geben wertvolle Hinweise, wie die WPK Ihren Ansprüchen an eine zeitgemäße und zukunftsorientierte Kammer noch besser entsprechen kann. Damit helfen Sie der WPK und letztlich uns allen im Berufsstand.

Ihr

Inzwischen wurde die Satzung für Qualitätskontrolle vom BMWi genehmigt (siehe dazu auf Seite 8 in diesem Heft).

Weitere Beratungsthemen

Der **Jahresabschluss** nebst Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 der WPK wurde vom Beirat beraten. Die Abstimmung führte zu einem ausgeglichenen Ergebnis.

WP/StB Stefan Schweren, Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle, berichtete dem Beirat über den **Stand des Qualitätskontrollverfahrens**. Der dem Beirat vorab übersandte Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für das Jahr 2015 ist im Internet veröffentlicht.

Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für das Jahr 2015
abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/qualitaetskontrolle/

Darüber hinaus wurde die **Änderung der Wahlordnung** der WPK beraten. Die Änderung geht zurück auf Hinweise der Unabhängigen Wahlkommission nach der Beiratswahl 2014. Die WPK hatte ihre Mitglieder zu den Vorschlägen zur Änderung der Wahlordnung angehört. Vorschläge aus dem Beirat werden nochmals in eine Vorstandsberatung einfließen. Die Beschlussfassung zur Änderung der Wahlordnung wurde auf die nächste Beiratssitzung verschoben.

Anhörung der Mitglieder zur Änderung der Wahlordnung der WPK unter
www.wpk.de/link/mag031602/

Der Beirat stimmte einstimmig der **Berufung der Wahlkommission** für die Wahl der Mitglieder des Beirates 2018 zu. Danach wurden folgende Personen in die Wahlkommission berufen:

WP/StB Dipl.-Kfm. Torsten Ebeling
WPin/StBin Dr. Julia Füssel
WP Dipl.-Kfm. Dieter Gahlen
WP/StB Betriebsw. Frank Häfner
WP Dipl.-Kfm. Thomas Krause
WP/StB Dipl.-Math. oec. Dr. Andrea Lauterbach
vBP/StB Dipl.-oec. Peter Hassel
vBP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Jansen
vBP/StB Jürgen Klinkenberg
vBP/StB Bernd Lehmann.

Da die Amtszeit der **Vorsitzenden der Aufgaben- und Widerspruchskommission** für das Wirtschaftsprüfungsexamen, Regierungsdirektorin Jutta Maria Cremers, Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg, am 31. Dezember 2016 endet, beschloss der Beirat, Regierungsdirektor Torsten Kuhl, Senat für Wirtschaft, Arbeit und Häfen der Freien Hansestadt Bremen, für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019 als Vorsitzenden der Aufgaben- und Widerspruchskommission zu bestellen.

Desweiteren beschloss der Beirat die Nachberufung von 31 Mitgliedern der **Prüfungskommission** für die Zeit bis zum 31. Dezember 2018. Als weiteres vorsitzendes Mitglied der Prüfungskommission wurde Oberregierungsrätin Inga Kraft von der Berliner Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung bestellt.

Die Herbstsitzung des Beirates findet am 2. Dezember 2016 in Berlin statt. me/ge

Wechsel im Beirat der WPK

WP/StB Dipl.-Ök. Axel Kunellis, Berlin, ist seit 29. Juni 2016 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Im Wege des Nachrückverfahrens (§ 5 a Wahlordnung der WPK) folgt er auf WPin/StBin Dipl.-Betriebsw. (FH) Anke Daßler, Berlin, die als Beiratsmitglied mit Wirkung zum 28. Juni 2016 zurückgetreten war. th



Der Prüfungsansatz: auf Risiken fokussiert.

Das Ergebnis: wirtschaftlich geprüft.

Mit Software von DATEV.



Der Erfolg einer wirtschaftlichen Abschlussprüfung hängt von der risikoorientierten Prüfungsplanung und der skalierten Prüfungsdurchführung ab. DATEV Abschlussprüfung comfort führt Sie dabei zielgerichtet und zügig durch alle Aufgaben. Die Software bietet vollkommen transparente Prozesse für höchste Prüfungsqualität. So prüfen Sie schnell, sicher und zukunftsorientiert – mit DATEV.

Informieren Sie sich auf www.datev.de/wirtschaftspruefer oder unter 0800 100119.



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Berufssatzung WP/vBP – aktueller Stand

Die vom Beirat am 21. Juni 2016 beschlossene Berufssatzung WP/vBP (siehe Seite 4 ff. in diesem Heft) wurde dem BMWi am 22. Juni 2016 zur Prüfung übermittelt (§ 57 Abs. 3 Satz 2 WPO). Die Veröffentlichung der Satzung im amtlichen Teil des Bundesanzeigers erfolgte am 22. Juli 2016 (BAnz AT 22.7.2016 B1).

Soweit das BMWi nicht die Satzung oder Teile derselben aufhebt, wird die neue Berufssatzung am 23. September 2016 in Kraft treten. Der Tag des Inkrafttretens wird ebenfalls im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Anfang August 2016 wurden dem BMWi auch die kurz zuvor vom Vorstand verabschiedeten Erläute-

rungstexte zur Berufssatzung übermittelt. Diese sind, anders als der Satzungstext, nicht Gegenstand der Rechtsprüfung, die das Ministerium durchzuführen hat (§ 57 Abs. 3 Satz 2 WPO). Dem BMWi soll aber bereits jetzt die Auslegung der neuen Vorschriften durch die WPK aufgezeigt werden.

Die Neuregelungen der Berufssatzung und die Erläuterungen der WPK werden in einem Beitrag im WPK Magazin Sonderheft 2016 „Neuerungen für die Berufspraxis nach dem APAREG“ vorgestellt, das nach den derzeitigen Planungen im Oktober 2016 erscheinen wird.

go

BMWi genehmigt Satzung für Qualitätskontrolle

Mit Schreiben vom 10. August 2016 genehmigte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

die Satzung für Qualitätskontrolle (vgl. § 57c Abs. 1 Satz 2 WPO). Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer hatte die Satzung am 21. Juni 2016 beschlossen (siehe Seite 4 ff. in diesem Heft).

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Bundesanzeiger in Kraft. Auch darüber wird die WPK informiert. Der Satzungstext steht auf der Internetseite der WPK zur Verfügung. th

Mitgliederbefragung der WPK 2016

Wie sehen Sie die WPK als Ihre Berufsorganisation heute? Wo ist die WPK gut und wo könnte sie noch besser werden? Wie schätzen Sie Ihre weitere berufliche Entwicklung und die des Berufsstandes ein?

Zu solchen und weiteren Fragen hat die Mentefacuum GmbH, Bielefeld, im Auftrag des Vorstandes der WPK Ende August/September ein Meinungsbild im Berufsstand eingeholt. Grundlage für die Telefoninterviews war eine von den Meinungsforschern aus dem öffentlichen Berufsregister ermittelte repräsentative Stichprobe von rund 1.000 Mitgliedern.

Die WPK informierte im Vorfeld im Internet und per Newsletter. Sie geht davon aus, dass die Befragung im Interesse aller Mitglieder ist. Die Auswertung erfolgt anonymisiert; die Kammer erhält nur statistisch aufbereitete Ergebnisse ohne Personenbezug. Nach der Auswertung wird die WPK voraus-



sichtlich im WPK Magazin 4/2016 über die Ergebnisse informieren.

Herzlichen Dank an alle Mitglieder, die an der Befragung teilgenommen haben! th

Worauf Sie achten sollten...



Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschafts- beratenden Berufe

Bartmannstraße 32
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



... ist eine maßgeschneiderte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über lang-
jährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung
Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen
und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller
Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei
Trennung von Gesellschaften

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne
– ohne Zusatzkosten.**

PartG mbB: Wir sind am Ball!
www.partgmbb.info

in Kooperation mit



VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

Kandidatenzahl steigt

Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung I/2016

Die Wirtschaftsprüferprüfung I/2016 ist im 1. Halbjahr 2016 durchgeführt worden. Die Klausuren wurden im Februar 2016 geschrieben, die mündlichen Prüfungen fanden im Mai und Juni 2016 statt.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der nachfolgend abgebildeten Tabelle dargestellt. Nahezu 62 % aller Kandidaten haben die Prüfung bestanden, rund 13 % haben die Ergänzungsprüfung erreicht, das heißt, sie

können Teile der Prüfung wiederholen, ohne dass dies als neuer Prüfungsversuch gilt.

Einschließlich der zur Wirtschaftsprüferprüfung II/2016 zugelassenen Kandidaten sind 2016 115 Bewerber mehr zum WP-Examen zugelassen worden als im Jahr 2015. Dies entspricht einer Zunahme von 19,1 %.

tü

Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung I/2016 / Gesamtergebnis															
	Kandidaten insgesamt	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen		Zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen		Prüfung nicht bestanden		Auferlegung einer Ergänzungsprüfung				Prüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	insgesamt		davon in mehr als einem Fach		absolut	relativ
Vollprüfung	20	3	1	16	100,0%	3	18,7%	4	25,0%	3	18,7%	(2)	(12,5%)	6	37,6%
Ergänzungsprüfungen	9	1	0	8	100,0%	-	-	0	0,0%	-	-	-	-	8	100,0%
Teilnehmer an der Vollprüfung insgesamt	-	-	-	24	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	-	-	-	20,5%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO	66	1	4	61	100,0%	2	3,3%	16	26,2%	12	19,7%	(0)	(0,0%)	31	50,8%
Ergänzungsprüfungen	25	0	0	25	100,0%	-	-	3	12,0%	-	-	-	-	22	88,0%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 WPO insgesamt	-	-	-	86	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	-	-	-	73,5%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verkürzte Prüfung nach § 8 a WPO	5	0	0	5	100,0%	0	0,0%	2	40,0%	0	0,0%	(0)	(0,0%)	3	60,0%
Ergänzungsprüfungen	0	0	0	0	100,0%	-	-	0	0,0%	-	-	-	-	0	0,0%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 8 a WPO insgesamt	-	-	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	-	-	-	4,3%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verkürzte Prüfung nach § 13 b WPO	3	0	1	2	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	(0)	(0,0%)	2	100,0%
Ergänzungsprüfungen	1	1	0	0	100,0%	-	-	0	0,0%	-	-	-	-	0	0,0%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 b WPO insgesamt	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	-	-	-	1,7%	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	129	6	6	117	100,0%	5	4,3%	25	21,4%	15	12,8%	(2)	(1,7%)	72	61,5%

Lesen Sie jetzt die
neueste Ausgabe der
Fachinformation Glaktuell!!
www.hdi.de/gi



ILFT

VERANTWORTUNG ZU TRAGEN.

Vermögensschaden-Haftpflicht für Steuerberater,
Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte.

In der Beratung entscheiden oft Details. Doch genau diese Kleinigkeiten haben meist weitreichende Auswirkungen. Deshalb tragen Sie eine große Verantwortung. Daraus entstehen Haftungsrisiken, die Ihre berufliche Existenz gefährden können. Mit der HDI Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung sichern Sie sich einen umfassenden Schutz.

www.hdi.de/freieberufe

HDI

Das ist Versicherung.

Verkürzte Prüfung zum Wirtschaftsprüfer für vereidigte Buchprüfer

Informationen der Prüfungsstelle und Termine

Das Abschlussprüferaufsichtsgesetz hat die verkürzte Prüfung zum Wirtschaftsprüfer für vereidigte Buchprüfer und vereidigte Buchprüferinnen (vBP) wieder eingeführt.

§ 13a WPO regelt die grundsätzliche Wiedereinführung dieser verkürzten Prüfung und legt fest, dass die schriftliche und mündliche Prüfung in „Angewandter Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und in den Bereichen der Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ sowie „Wirtschaftsrecht“, die bereits Gegenstand der Prüfung zum vBP waren, entfällt. vBP, die Steuerberater oder Steuerberaterinnen sind, müssen darüber hinaus keine Prüfung im „Steuerrecht“ ab-

legen. Für vBP, die Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen sind, entfällt die Prüfung im „Wirtschaftsrecht“.

Die Einzelheiten der verkürzten Prüfung hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie als Verordnungsgeber in der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung geregelt. Das Ministerium konnte hierbei zum Teil an Regelungen anschließen, die diese Verordnung für die bis Ende des Jahres 2009 durchgeführte **alte** Prüfung nach § 13a WPO noch enthielt.

Ein neues Merkblatt der Prüfungsstelle informiert im Detail über die verkürzte Prüfung, insbesondere über

- die Prüfungsgebiete
- den Umfang der schriftlichen und mündlichen Prüfung
- die Prüfungsdurchführung und

- die Anrechnung von vorangegangenen Prüfungsversuchen.

Die erforderlichen Änderungen der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung traten erst am 15. Juli 2016 in Kraft. Daher gilt für Zulassungsanträge für die verkürzte Prüfung gemäß § 13a WPO für den Prüfungstermin I/2017 nicht die allgemeine Antragsfrist, die am 31. August 2016 endet. Zulassungsanträge können ausnahmsweise noch bis zum **31. Oktober 2016** – eingehend bei der Prüfungsstelle oder einer der Landesgeschäftsstellen der WPK – gestellt werden. tü

Merkblatt der WPK für die verkürzte Prüfung zum WP für vBP abrufbar unter www.wpk.de/link/mag031603/

Neuer WPK-Studienführer Wirtschaftsprüfung

Die WPK hat im August ihren „Studienführer Wirtschaftsprüfung“ für das Wintersemester 2016/2017 neu aufgelegt. Er gibt einen Überblick über das auf den Beruf hinführende Lehrangebot und über das

Lehrpersonal von Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien in ganz Deutschland. th

Studienführer abrufbar unter www.wpk.de/studienfuehrer/





IHR PLUS AN ABSICHERUNG.

Die R+V-Vermögensschaden-Haftpflicht
für Wirtschaftsprüfer.

Bei erfolgreicher Teilnahme
am Peer-Review:
BEITRAGSNACHLASS.

Maßgeschneiderter Versicherungsschutz. Die R+V-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gibt Ihnen das sichere Gefühl, neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtversicherungsschutz umfassend gegen Haftungsansprüche abgesichert zu sein. Als Berater in einer interprofessionellen Kanzlei profitieren Sie von einem vereinheitlichten und bedarfsgerechten Deckungsschutz. Mehr Informationen erhalten Sie in den Volksbanken Raiffeisenbanken, R+V-Agenturen oder auf www.ruv.de



Englische Internetseite der WPK überarbeitet

Die WPK hat die englischsprachige Version ihrer Internetseite überarbeitet. Sie ging am 1. August 2016 online. Die Überarbeitung ist insbesondere vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des APAReG und der damit verbundenen Neuverteilung von Aufgaben zwischen WPK und Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) zum 17. Juni 2016 zu sehen. Die Seite spiegelt diese Neuverteilung wider. sp

Englische Internetseite abrufbar unter www.wpk.de/eng/



 **WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Nutzen Sie den Service der WPK und schalten Sie Ihre Anzeige in den Rubriken Stellengesuche, Kooperationswünsche, Praxisbörse, System der Qualitätskontrolle und Praktikumsbörse im Internet und im WPK Magazin.

www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/



Steuerberater-**ONLINE**-GmbH
Auf den Punkt.

**Wirtschafts-
prüfer-Paket**
Online-Seminare

Richtig bewerten mit DWS-Online

Grundlagen für angehende Wirtschaftsprüfer



Alle wichtigen Themen - ein Paket

Das DWS-Paket beinhaltet ausgewählte Bereiche:

**Prüfungsansatz | Prüfungstechnik | Grundlagen des Prozessmanagements
Grundlagen der internationalen Rechnungslegung (IFRS)**

Das Online-Paket besteht aus vier Modulen und kostet **200 €** (Preis zzgl. USt).

Sie haben 12 Monate Zugriff auf das Seminarpaket.

www.dws-steuerberater-online.de

Unser gesamtes Seminarangebot inklusive Demos der Seminare finden Sie auf unserem Webportal.



Internationales

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen



Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden.

21.07.2016	International Federation of Accountants (IFAC): The Relationship between Accountancy Expertise and Business Performance
15.07.2016	International Public Sector Accounting Standards (IPSAS): 2016 Handbook of International Public Sector Accounting Pronouncements
14.07.2016	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): Responding to Non-Compliance with Laws and Regulations
06.07.2016	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): Determining and Communicating Key Audit Matters
27.05.2016	IESBA: 2015 IESBA Annual Report
23.05.2016	IAASB: The New Auditor's Report: A Comparison between the ISAs and the PCAOB Reproposal
28.04.2016	IFAC: 2015 Financial Statements
21.04.2016	IPSAS: The Applicability of IPSASs

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen



Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können heruntergeladen oder bestellt werden unter www.ifrs.org.

28.06.2016	International Accounting Standards Board (IASB): Amendments to IFRS 3 Business Combinations and IFRS 11 Joint Arrangements
20.06.2016	IASB: Amendments to IFRS 2 Share-based Payment
19.05.2016	IFRS Foundation: 2015 Annual Report

Verhalten des Berufsangehörigen bei Verdacht auf Verstöße gegen Rechtsvorschriften

Finale Regelungen des IESBA veröffentlicht

Das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat am 14. Juli 2016 die finalen Regelungen zu NOCLAR (Responding to Non-Compliance with Laws and Regulations) veröffentlicht. Damit wurde ein über sechsjähriger Diskussions- und Konsultationsprozess abgeschlossen, in den sich die WPK unter anderem mit zwei Stellungnahmen eingebracht hatte.

Geregelt sind die Anforderungen an das Verhalten des Berufsangehörigen bei Verdacht auf Verstöße gegen Gesetze oder andere Rechtsvorschriften durch den Mandanten. WP Prof. Dr. Wienand Schruoff und WP Heiko Spang haben sich mit diesem Thema be-

reits in ihrem Beitrag „Künftige Meldepflicht des Abschlussprüfers bei Gesetzesverstößen des Mandanten“, WPK Magazin 2/2016, Seite 61 ff., auseinandergesetzt.

Die Regelungen treten am 15. Juli 2017 in Kraft, können aber früher angewendet werden. en

Finale NOCLAR-Regelungen abrufbar unter www.wpk.de/link/mag031604/
WPK Magazin 2/2016 abrufbar unter www.wpk.de/wpk-magazin/ausgaben/2016/#c7048



wp-soft® Zahlenmodul

Die perfekte Ergänzung.



intelligent
innovativ
interaktiv

Das Zahlenmodul integriert FiBu-Daten in das System von wp-soft®.

Ihre Vorteile mit dem Zahlenmodul von wp-soft®:

- Bilanz und GuV werden automatisiert von wp-soft® erstellt
- Die VEF-Lage und der Erl.-Teil werden systemseitig generiert und können individuell verändert werden
- Umbuchungen werden automatisch in alle relevanten Reports von wp-soft® übernommen
- Der Prüfungsbericht-Hauptteil wird ebenfalls über das Zahlenmodul erstellt, inkl. Textvorschläge
- Die Ausdrücke können an das jeweilige Kanzlei-Outfit angepasst werden
- Alles ist individualisierbar und wird entsprechend in das Folgejahr übernommen
- Einfache Bedienung durch intelligente Programmierung

Telefon 09 41/38 38 890 oder info@wp-soft.eu
www.wp-soft.eu

Unser Partner:  AUDFIT
STÄUBLI & HUBER
STÄUBLI & HUBER
STÄUBLI & HUBER

Neue Struktur für den Code of Ethics wird beraten

Mehrheit der über 50 Stellungnahmen positiv

In seiner Sitzung Ende Juni 2016 in New York arbeitete das International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) weiter intensiv an der **Neustrukturierung des IESBA Code of Ethics** (Code). Über 50 eingegangene Stellungnahmen zum Exposure Draft (ED) Phase 1 wurden ausgewertet. Mehrheitlich sehen die Stellungnahmen die Neustrukturierung positiv, Detailfragen sind allerdings umstritten. IESBA will in der Dezembersitzung 2016 einen ED zur Phase 2 verabschieden. Außerdem soll ein Dokument veröffentlicht werden, das den vollständigen Text beider Neustrukturierungsphasen enthält.

Stellungnahme der WPK vom 19. April 2016 zur Neustrukturierung Phase 1 abrufbar unter:

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-1005
www.wpk.de/magazin/3-2016/

Weiterer Schwerpunkt der Sitzung war die **Überarbeitung der Schutzmaßnahmen** (Safeguards) des Codes. Nach dem im Dezember 2015 veröffentlichten ED zur Phase 1 soll möglichst noch in diesem Jahr ein ED zur Phase 2 verabschiedet werden. Aus diesem Projekt ergeben sich Folgeänderungen für andere Bereiche des Codes. Deshalb will das IESBA sicherstellen, dass die beteiligten Arbeitsgruppen eng kooperieren. Über dieses Projekt informiert WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll auf Seite 39 ff. in diesem Heft.

Stellungnahme der WPK vom 21. März 2016 zu Safeguards abrufbar unter

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-991
www.wpk.de/magazin/3-2016/

Zahlreiche kritische Stellungnahmen erhielt das IESBA zu dem Anfang dieses Jahres veröffentlichten ED **Langjährige Beziehungen zum Abschlussprüfungsmandanten** (Long Association). Im Schwerpunkt richtete sich die Kritik auf die vorgesehene Verlängerung der Cooling-off-Zeit für den Engagement Quality Control Reviewer (EQCR) auf fünf Jahre bei gelisteten Public Interest Entities (PIE) und auf drei Jahre bei nicht gelisteten PIE. Als Reaktion auf diese Kritik ist IESBA von seinem bisherigen Ansatz abgerückt. Angestrebt ist nunmehr eine einheitliche Verlängerung der Cooling-off-Zeit für den EQCR auf drei Jahre, ohne zwischen gelisteten und nicht gelisteten PIE zu differenzieren.

Stellungnahme der WPK vom 3. Mai 2016 zu Long Association abrufbar unter:

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-1059
www.wpk.de/magazin/3-2016/

Weitere Diskussionsthemen waren die **inhaltliche Überarbeitung des Teils C** des Codes (Professional Accountants in Business) und das Projekt zur **kritischen Grundhaltung des Abschlussprüfers** (Professional Skepticism). Dazu besteht eine gemeinsame Arbeitsgruppe der drei unabhängigen IFAC-Standardsetzer-Gremien IESBA, IAASB (International Auditing and Assurance Standards Board) und IAESB (International Accounting Education Standards Board). Vorsitzende der Arbeitsgruppe ist Prof. Dr. Annette Köhler, Universität Duisburg-Essen. en

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter
 Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
 Telefon 0711 23977 0
 Telefax 0711 23977 12
 E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch
 Rauchstraße 26, 10787 Berlin
 Telefon 030 726161 216
 Telefax 030 726161 199
 E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser
 Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
 Telefon 069 3650626 30
 Telefax 069 3650626 32
 E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
 Marienstraße 14/16, 80331 München
 Telefon 089 544616 0
 Telefax 089 544616 12
 E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert
 Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
 Telefon 040 8080343 0
 Telefax 040 8080343 12
 E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz
 Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
 Telefon 0211 4561 187
 Telefax 0211 4561 193
 E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

WPK Magazin

Sonderausgabe 2016

erscheint im Oktober



Neuerungen für die Berufspraxis nach dem APAReG im Überblick

Neufassungen der Berufssatzung WP/vBP und der Satzung für Qualitätskontrolle – die Neuerungen für die Berufspraxis für Sie in einem Heft dargestellt und erläutert

außerdem:

- Was ändert sich in der Berufsaufsicht nach dem APAReG?
- Die verkürzte Prüfung zum Wirtschaftsprüfer für vereidigte Buchprüfer

EU-Kommission will Freie Berufe weiter regulieren

Die EU-Kommission hat eine öffentliche Konsultation zu zwei Themen durchgeführt, die auch Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer betreffen. Hintergrund beider Konsultationen sind die Bestrebungen, EU-weit einheitliche Regulierungen für regulierte Berufe zu schaffen und nationale Regulierungen abzubauen. Dies hatte die EU-Kommission bereits in ihrer Binnenmarktstrategie 2016 zum Ausdruck gebracht (WPK Magazin 2/2016, Seite 34 f.). Dadurch soll es vereinfacht werden, Dienstleistungen in anderen EU-Mitgliedstaaten zu erbringen, und es soll ein einheitlicher EU-Binnenmarkt gefördert werden.

Die WPK berichtete am 18. Mai, 8. Juni, 4. und 29. Juli, 4. August 2016 unter www.wpk.de/neu-auf-wpkde/alle/2016/

Einführung eines Dienstleistungspasses, Abbau regulatorischer Hindernisse, Maßnahmen zu Versicherungsvorschriften

Bis zum 26. Juli 2016 befragte die EU-Kommission Dienstleister und deren Kunden, Versicherer von Dienstleistern und nationale Behörden nach ihren Erfahrungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen und Vorschlägen zu drei Themenbereichen:

- Initiative zur Einführung eines Dienstleistungspasses für wirtschaftliche Schlüsselbranchen (Verwaltungsvereinfachungen bei grenzüberschreitender Tätigkeit)
- Maßnahmen zum Abbau regulatorischer Hemmnisse unter anderem für wichtige Unternehmensdienstleistungen (zum Beispiel Eigentumsverhältnisse und Rechtsform)
- Maßnahmen zu Versicherungsvorschriften unter anderem für Unternehmensdienstleister.

Dort werden auch „Accounting“-Leistungen angesprochen, womit nach derzeitiger Kenntnis der WPK vorwiegend Steuerberatungs-, Buchhaltungs- und Bilanzierungsleistungen gemeint sein dürften, nicht aber Abschlussprüfungsleistungen nach der Abschlussprüferrichtlinie und Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Regulierung von Berufen: Verhältnismäßigkeit und nationale Aktionspläne der Mitgliedstaaten

Bis zum 19. August 2016 konsultierte die EU-Kommission zum einen zu den nationalen Aktionsplä-

nen der Mitgliedstaaten. Der Hintergrund ist, dass die Mitgliedstaaten die Aufgabe hatten, nach Artikel 59 der Berufsqualifikationsrichtlinie 2015/36/EG (geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013), ihre nationalen Regulierungen von Freien Berufen im Rahmen einer gegenseitigen Evaluierung zu überprüfen und nachzuweisen, dass diese Regularien verhältnismäßig sind. Im Nachgang mussten die Mitgliedstaaten nationale Aktionspläne entwickeln, die Aussagen dazu treffen, wie die nationalen Regulierungen verbessert werden können.

Die deutsche Bundesregierung hat ihren Aktionsplan im Januar 2016 an die EU-Kommission übermittelt. Darin verweist sie in Bezug auf den Berufsstand der WP/vBP auf die jüngste WPO-Reform durch das APAREG und lässt erkennen, dass sie insoweit keinen weiteren Novellierungsbedarf des Berufsrechts sieht. Daraufhin befragte die EU-Kommission die Öffentlichkeit, ob sie die Auffassung der Bundesregierung mittrage oder kritisch sehe.

Ein zweiter Teil der Konsultation befasste sich damit, ob die Mitgliedstaaten die Überprüfung ihrer Regularien verhältnismäßig vorgenommen haben. Die EU-Kommission möchte dafür ein einheitliches, europäisches Analyseraster entwickeln und befragte die Öffentlichkeit, ob sie dies befürwortet.

Stellungnahmen der WPK

Die WPK hat sich zu beiden Konsultationen geäußert und insbesondere Folgendes kritisiert:

- Einen wesentlichen Teil der Berufstätigkeit des WP/vBP – die Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen – hat die EU erst jüngst umfassend reformiert. Daher hat auch die deutsche Bundesregierung in ihrem nun zur Bewertung stehenden nationalen Aktionsplan gegenüber der EU-Kommission signalisiert, sie sehe derzeit keinen weiteren Regulierungsbedarf für den Berufsstand der WP/vBP.
- Aus Sicht der WPK spricht gegen die weitere Regulierung des Berufsrechts der WP/vBP auch, dass ein Großteil der WP/vBP gar nicht vor dem Problem steht, grenzüberschreitend Leistungen erbringen zu wollen. Der Beruf organisiert dies vielmehr über EU-weite oder internationale Netzwerke oder Kooperationspartner, die die Beratung vor Ort übernehmen.
- Es besteht die Gefahr, dass nationale Regularien anderer Länder auch auf WP/vBP übergebürdet

werden könnten. Dazu gehört etwa die Möglichkeit, dass sich gewerbliche Investoren an Berufsgesellschaften beteiligen. Dies könnte das hohe deutsche Qualitätsniveau bei der Berufsausübung des WP/vBP gefährden. Das deutsche Berufsrecht enthält daher ein Fremdkapitalverbot.

- Wie der von der EU-Kommission beabsichtigte Dienstleistungspass aussehen soll, ist noch völlig offen. Für den WP/vBP ergeben sich bereits zahlreiche Informationen aus dem öffentlichen Berufsregister. Hier könnte die Gefahr bestehen, mehr Bürokratie zu schaffen als abzubauen.
- Ein einheitliches EU-Analyseraster zur Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Regulierung von Freien Berufen ist nicht erforderlich, da es in Deutschland bereits ein solches gibt, das aus dem Grundgesetz hergeleitet wird. Dies wendet sowohl der deutsche

Gesetzgeber als auch die WPK beim Erlass von berufsrechtlichen Regelungen an (vgl. zum Beispiel § 48 Abs. 1 Satz 1 der neuen Berufssatzung WP/vBP vom 21. Juni 2016). ko

Stellungnahme der WPK vom 25. Juli 2016 im Rahmen der Konsultation der EU-Kommission zur Verbesserung des EU-Dienstleistungsmarkts abrufbar unter

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-1077
www.wpk.de/magazin/3-2016/

Stellungnahme der WPK vom 1. August 2016 im Rahmen der Konsultation der EU-Kommission zur Regulierung von Berufen abrufbar unter

www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-1082
www.wpk.de/magazin/3-2016/

WPK unterstützt den prinzipienorientierten Ansatz der ISA

Beratungen der Auditing Expert Group der EFAA

Die Umsetzung der Abschlussprüferverordnung und der Abschlussprüferrichtlinie einschließlich der Wahlrechtsausübungen stand im Mittelpunkt der Beratungen der Auditing Expert Group des europäischen Dachverbands von Rechnungslegern und Abschlussprüfern (European Federation of Accountants and Auditors for SMEs – EFAA) am 2. Juni 2016. Die Auditing Expert Group ist eine von mehreren Arbeitsgruppen der EFAA und befasst sich schwerpunktmäßig mit prüfungsbezogenen Themen.

Die Vertreter der Mitgliedsinstitutionen stellten die Umsetzung der europäischen Vorgaben länderbezogen vor. Es zeigten sich zum Teil erhebliche Unterschiede bei der Standardsetzung, der Aufsicht und bei der Definition von Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entities).

Die Arbeitsgruppe diskutierte und verabschiedete außerdem den Entwurf einer EFAA-Stellungnahme zur *Invitation to Comment, Enhancing Audit Quality in the Public Interest* des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB). Dabei wurde eine zentrale Forderung der WPK bestätigt, wonach



EFAA-Präsident WP/StB Bodo Richarddt (re. Seite, 3. v. li.) leitete die Sitzung

der prinzipienbasierte Ansatz der ISA nicht zulasten eines regelbasierten Ansatzes aufgegeben werden dürfe.

Die WPK ist seit Januar 2013 Mitglied der EFAA. Auf Einladung der WPK fand erstmals eine Sitzung im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin statt. la

Aus den Ländern

Spannende Lebensläufe und große Lebensleistungen

WPK-Tag der Jubilare



Tag der Jubilare am 19. Juli 2016 in Hamburg

Erstmals hat die WPK Mitglieder zu einem gemütlichen Beisammensein eingeladen, die auf eine langjährige erfolgreiche Berufstätigkeit zurückblicken und ein Berufsjubiläum feiern können.

Zwei der Gäste von Gerhard Ziegler, Präsident und Landespräsident der WPK, auf der Veranstaltung am 13. Juni 2016 in Stuttgart konnten auf 40, dreizehn Gäste auf 25 Berufsjahre zurückblicken. Die Landespräsidenten Uwe Wolf und Dr. Katrin Armann empfangen am 19. Juli 2016 in Hamburg Jubilare aus dem norddeutschen Raum. Beide freuten sich sehr da-

rüber, dass sie einem Kammermitglied zu seinem 50. Berufsjubiläum gratulieren konnten. Zwei weitere Gäste konnten auf 40 und acht auf 25 Jahre Berufszugehörigkeit zurückblicken.

Gerhard Ziegler in Stuttgart und Uwe Wolf in Hamburg würdigten die Jubilare und ihre beruflichen Leistungen. Es wurde deutlich, welche besonderen Herausforderungen die Berufsangehörigen auch in früheren Zeiten zu meistern hatten. Viele Teilnehmer berichteten begeistert und lebhaft von ihren beruflichen Erlebnissen und den Erfahrungen der vergan-

genen Jahre. Diese Erzählungen ließen spürbar werden, dass jeder der Jubilare seinen Beruf mit Leib und Seele ausfüllt und im besten Sinne „lebt“.

Die WPK wird die Lebensleistungen langjähriger Mitglieder im Rahmen weiterer Tage der Jubilare würdigen. Außerdem möchte die Kammer in dieser und folgenden Ausgaben des WPK Magazins Jubilaren Raum für ihre Gedanken geben. Den Anfang macht in diesem Heft auf Seite 75 WP/StB Dr. Klaus Völschau aus Hamburg, der dieses Jahr sein 50. Berufsjubiläum beging. eg/hr

„Die Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern hat zugelegt“ Staatssekretär Dr. Rudolph auf dem WPK-Jahrestreffen in Mecklenburg-Vorpommern



Dr. Stefan Rudolph (7. v. li.) und Günter Wenner (10. v. li.) im Kreis der weiteren Teilnehmer des Jahrestreffen

Zum Jahrestreffen der Wirtschaftsprüferkammer am 11. Juli 2016 in Schwerin begrüßte Günter Wenner, WPK-Landespräsident in Mecklenburg-Vorpommern, den Staatssekretär des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Dr. Stefan Rudolph.

Dr. Rudolph hob in seinem Grußwort zunächst die langjährige Verbundenheit zur WPK hervor. In einer Rückschau berichtete er über die positive wirtschaftspolitische Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern im letzten Jahr. Die Wirtschaft habe zugelegt und dies nicht nur im wachsenden Tourismus.

2015 habe Mecklenburg-Vorpommern neben Bayern mit den Übernachtungen an der Spitze in der Bundesrepublik gelegen. Wachstumsmotoren seien aber auch Industriezweige wie Maschinenbau und Energietechnik sowie Bereiche der Spitzentechnolo-

gie, wie zum Beispiel Biotechnologie, Medizintechnik, Luft- und Raumfahrt und Informationstechnik. Außerdem trügen viele Dienstleister, zum Beispiel die der Gesundheitsbranche, aber auch das Handwerk, erheblich zur Wirtschaftsleistung bei. Wachstumspotenzial sehe er unter anderem bei den Exporten. Im Hinblick auf die im Herbst anstehende Landtagswahl erklärte Dr. Rudolph, dass auch die zukünftige Landesregierung vielfältige wirtschaftspolitische Aufgaben zu bewältigen haben werde.

WPK-Landespräsident Günter Wenner informierte seine Gäste insbesondere über die Umsetzung der EU-Vorgaben zur Abschlussprüfung im Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) und Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAREG), die am 17. Juni 2016 in Kraft traten.

eg

Informationen für die Berufspraxis

Der praktische Fall

Berufsregister: Anstellungsverhältnis in einer reinen Anwaltssozietät ist genehmigungsfähig

Eine Berufsangehörige beabsichtigte, ein Anstellungsverhältnis mit einer Anwaltssozietät zu begründen, der nur Rechtsanwälte als Sozien angehörten. Dieses Anstellungsverhältnis fällt nicht unter § 43 a Abs. 1 Nr. 3 WPO, der nur Anstellungsverhältnisse mit Sozietäten erfasst, an denen mindestens ein WP als Sozius beteiligt ist. Damit ist das angestrebte Anstellungsverhältnis ein mit dem Beruf unvereinbares Anstellungsverhältnis (§ 43 a Abs. 3 Nr. 2 WPO). Da die Berufsangehörige in der Anwaltssozietät ihre Berufsbezeichnung führen wollte, kam eine Beurlaubung nicht in Betracht. Sie beantragte daher, ihr die Ausübung des unvereinbaren außerberuflichen Anstellungsverhältnisses zu genehmigen.

Der durch das APAREG neu in die WPO aufgenommene § 43 a Abs. 3 Satz 2 WPO sieht vor, dass die Wirtschaftsprüferkammer Berufsangehörigen auf Antrag genehmigen kann, eine unvereinbare Tätigkeit auszuüben, wenn diese mit einer der zulässigen beruflichen Tätigkeiten vergleichbar ist und durch die unvereinbare Tätigkeit das Vertrauen in die Einhaltung der Berufspflichten nicht gefährdet werden kann.

Die WPK hat der Berufsangehörigen die Eingehung des Anstellungsverhältnisses mit der Anwaltssozietät genehmigt.

- **Formal** ist die Tätigkeit vergleichbar mit der Tätigkeit als Partner einer gemischten Partnerschaft, an der neben mindestens einem WP auch RA beteiligt

sind, der Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer als Rechtsanwaltsgesellschaft anerkannten Berufsgesellschaft und der Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer ausländischen Rechtsberatungsgesellschaft.

- Die Tätigkeit ist auch **inhaltlich** mit der Tätigkeit von WP vergleichbar. Die Berufsangehörige wird in der Anwaltssozietät ihrer Qualifikation entsprechend wirtschaftlich beratend tätig werden, etwa im Rahmen von Transaktionen, und damit typische berufliche Aufgaben eines WP wahrnehmen.
- Letztlich kann auch das **Vertrauen** in die Einhaltung der Berufspflichten nicht allein dadurch gefährdet werden, dass die Berufsangehörige nicht allein dem Direktionsrecht von WP unterliegt.

Auch bei einzelnen originären Tätigkeiten, wie etwa als Angestellter der WPK oder der APAS, ist es gesetzlich nicht erforderlich, dass WP immer allein dem Direktionsrecht von WP unterliegen. In einer Anwaltssozietät unterliegt die Berufsangehörige dem Direktionsrecht von Rechtsanwälten, die ähnlichen Berufspflichten wie WP unterliegen.

Zur Absicherung hat die Anwaltssozietät im vorliegenden Fall zudem die Erklärung abgegeben, dass bei der Ausübung des Direktionsrechts die Berufspflichten des Wirtschaftsprüfers, insbesondere seine Verpflichtung zur eigenverantwortlichen und unabhängigen Berufsausübung, gewahrt werden. uh

Änderung des Geldwäschegesetzes

Zusätzliche Identifizierung der für den Vertragspartner auftretenden Person

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) wurde erweitert. Nicht mehr nur der Vertragspartner, sondern gegebenenfalls auch die für ihn auftretende Person (zum Beispiel Bote oder Bevollmächtigter des Vertragspartners) ist nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 und 4 GwG zu identifizieren. § 4 Abs. 3 GwG wurde im Satzteil vor Nummer 1 entsprechend ergänzt.

Diese Gesetzesänderung setzte Art. 13 Absatz 1 letzter Satz der Richtlinie (EU) 2015/849 („Vierte Geldwäscherichtlinie“) um, wonach nicht nur der Vertragspartner, sondern zusätzlich „die Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln“, zu identifizieren ist.

Damit wird auf nationaler Ebene die Rechtslage wiederhergestellt, wie sie bis zum Inkrafttreten des Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetzes im Jahr 2008 bestand. Die Gesetzesbegründung führt aus, dass die gesetzlichen Vertreter oder Verfügungsberechtigten einer juristischen Person oder Personengesellschaft, die ohnehin nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 GwG beziehungsweise § 154 Abs. 2 AO zu identifizieren sind, nicht unter die Neuregelung fallen. Ebenfalls ausgenommen sind Personen, die Verpflichtete im Sinne von § 2 Abs. 1 GwG sind (BT-Drucks. 18/7204, Seite 99). go

Mitglieder fragen – WPK antwortet



Die Wirtschaftsprüferkammer erhält vielfältige Fragen von ihren Mitgliedern. Typische Fragen greift diese Rubrik auf.

Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer – Musterschreiben der WPK

■ **Ich habe mich gerade als WP selbstständig gemacht. Jetzt soll ich zum ersten Mal zum gesetzlichen Abschlussprüfer gewählt werden. Muss ich das der WPK mitteilen?**

Abschlussprüfer müssen als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister eingetragen sein und über einen Auszug aus dem Berufsregister verfügen. Dieser Auszug muss spätestens sechs Wochen nach der Annahme des ersten Prüfungsauftrages vorliegen (§ 319 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB). Unmittelbar nachdem der WPK die Aufnahme der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer mitgeteilt wurde, schickt sie den Auszug an das Mitglied.

Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen nach der Annahme des Auftrages erfolgen. Darin sind Angaben zu machen

- zu Art und Umfang der geplanten Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer, also ob und gegebenenfalls wie viele gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen von Einzel- und/oder Konzernab-

schlüssen sowie von der BaFin beauftragte Prüfungen durchgeführt werden,

- zur Struktur der Mandate (Komplexität, Rechtsformen, zu prüfende Stichtage),
- zur Struktur der Praxis (Anzahl der tätigen WP/vBP und der eingesetzten Mitarbeiter, Anzahl der Niederlassungen und eventuelle Mitgliedschaften in Netzwerken).

Anhand dieser Angaben nimmt die Kommission für Qualitätskontrolle eine Risikoanalyse vor, um auf deren Basis den Zeitpunkt für die erste Qualitätskontrolle zu ermitteln (spätestens nach drei Jahren, § 57a Abs. 2 Satz 5 WPO).

Sofern vorgesehen ist, später weitere gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen, sind eine erneute Anzeige und ein neuer Auszug aus dem Berufsregister nicht erforderlich. Die WPK bittet aber darum, wesentliche Änderungen von Art und Umfang der Tätigkeit mitzuteilen (§ 57a Abs. 1 Satz 4 WPO).

Um den Mitgliedern die Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer zu erleichtern, stehen im Internet ein

Musterschreiben und ein Merkblatt bereit. gu

Musterschreiben und ein Merkblatt abrufbar unter www.wpk.de/link/mag031605/

Anordnung von Qualitätskontrollen – Risikoanalyse durch die Kommission für Qualitätskontrolle

■ **Die Kommission für Qualitätskontrolle ordnet Qualitätskontrollen auf Basis einer Risikoanalyse an. Was bedeutet das konkret?**

Bisher war eine Qualitätskontrolle immer nach festen Fristen durchzuführen (Befristung der Teilnahmebescheinigung oder Ausnahme-genehmigung). Seit Inkrafttreten des APAReG am 17. Juni 2016 ist eine Qualitätskontrolle immer nach einer Risikoanalyse von der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) anzuordnen.

Die Risikoanalyse erfolgt insbesondere

- auf der Grundlage der Ergebnisse der letzten Qualitätskontrolle (sofern vorliegend),
- nach Art und Umfang der durchgeführten gesetzlich vorgeschrie-

benen Abschlussprüfungen gemäß § 316 HGB und der betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der BaFin beauftragt wurden,

- nach Maßgabe der Struktur der Praxis. Zur Struktur der Praxis gehören beispielsweise die Anzahl der prüfenden WP/vBP und der im Prüfungsbereich eingesetzten Mitarbeiter, Auslagerung von Prüfungsleistungen sowie Anzahl der Niederlassungen und Mitgliedschaften in Netzwerken.

Die KfQK nimmt eine Risikoanalyse vor

- nach Auswertung eines Qualitätskontrollberichts,
- nach einer erstmaligen Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer sowie
- aus gegebenem Anlass.

Den Regelfall stellt die Risikoanalyse nach Auswertung eines Qualitätskontrollberichts dar. Dann erfolgt sie insbesondere auf Basis der Ergebnisse der Qualitätskontrolle unter Berücksichtigung der übrigen genannten Kriterien.

Ergibt eine Qualitätskontrolle keinen Anlass zur Anordnung von Maßnahmen, erfolgt die Risikoanalyse für die nächste Qualitätskontrolle mit Abschluss der Qualitätskontrolle, ansonsten mit dem Erlass der Maßnahmen.

Die nächste Qualitätskontrolle hat spätestens nach **sechs Jahren** zu erfolgen. Bisherige Risikoanalysen führten in der Regel zu einem Sechsjahresturnus. Den Turnus zu verkürzen ist nur gerechtfertigt, wenn kein geringeres Mittel (zum Beispiel eine Sonderprüfung) geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Nach der erstmaligen Anzeige der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer ist die erste Qualitätskontrolle spätestens nach **drei**

Jahren durchzuführen. Die Risikoanalyse erfolgt insbesondere anhand der durchgeführten oder geplanten gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen sowie der Gegebenheiten der Praxis.

Eine Risikoanalyse aus gegebenem Anlass kann zu jeder Zeit erfolgen. Auslöser können insbesondere Presseberichte oder einschlägige Berufsaufsichtsverfahren sein.

Eigene Praxis, Partnerschaftsgesellschaft und Berufsregister

■ **Ich bin Wirtschaftsprüfer und im Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer als in eigener Praxis und Partnerschaftsgesellschaft ohne Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig eingetragen. Ich bin aber nur im Namen der Partnerschaftsgesellschaft tätig. Muss ich weiterhin in eigener Praxis gemeldet bleiben und eine eigene Berufshaftpflichtversicherung unterhalten oder kann die Eintragung gelöscht werden und ich die Versicherung kündigen?**

Die eigene Praxis kann im Berufsregister abgemeldet werden. Dafür stehen im Service Center auf der Internetseite der WPK Formulare bereit.

Gemäß § 43 a Abs. 1 Nr. 1 der durch das APAReG am 17. Juni 2016 geänderten WPO können Wirtschaftsprüfer ihren Beruf in eigener Praxis oder in gemeinsamer Berufsausübung nach § 44 b WPO ausüben. Zu letzterer zählt neben der Tätigkeit als Sozium in einer GbR auch die Beteiligung als Partner an einer Partnerschaft. Die Beteiligung als Partner an einer nicht als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anerkannten Partnerschaftsgesellschaft führt daher nicht mehr automatisch dazu, dass eine eigene Praxis unterhalten werden muss.

Allerdings muss auch die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer in der Partnerschaft versichert sein. Das folgt aus § 54 WPO. Danach müssen Berufsangehörige, die ihren Beruf nach § 43 a Abs. 1 Nr. 1 WPO ausüben, eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten. Soweit es sich nicht um eine Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) handelt, muss die Versicherung auf sie persönlich als Partner der Partnerschaft ausgestellt sein.

Hat die Partnerschaft die beschränkte Berufshaftung, muss sie selbst eine Berufshaftpflichtversicherung nach WP-Bedingungen unterhalten und nachweisen. In diesem Fall kann darauf verzichtet werden, einen persönlichen Versicherungsnachweis zu erbringen. Dies wird aber erforderlich, wenn die Partnerschaft mbB nicht mehr wie eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versichert ist. ti

■ **Bei mir ist ein angestellter Wirtschaftsprüfer im Berufsregister eingetragen. Das Anstellungsverhältnis besteht aber mit der Partnerschaftsgesellschaft. Kann das Anstellungsverhältnis auf die Partnerschaft umgetragen werden?**

Das ist seit dem 17. Juni 2016 ebenfalls möglich und in diesem Fall auch zwingend, weil die eigene Praxis als Wirtschaftsprüfer nicht mehr besteht.

Wirtschaftsprüfer können auch zeichnungsberechtigte Angestellte bei Personengesellschaften nach § 44 b Abs. 1 WPO, also auch Partnerschaften ohne Anerkennung als Berufsgesellschaft eines Freien Berufs sein (§ 43 a Abs. 1 Nr. 3 WPO). Dies gilt, sofern mindestens ein Partner Wirtschaftsprüfer ist.

Auch für diese Meldung können die Formulare im Service

Center auf der Internetseite der WPK genutzt werden. ti

Formulare zu Änderungsmitteilungen zum Berufsregister abrufbar unter www.wpk.de/link/mag031606/

Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer Steuerberatungsgesellschaft

■ **Ich bin bisher als Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis tätig und habe ein Angebot von einer Steuerberatungsgesellschaft erhalten, dort als Geschäftsführer tätig zu werden. Eigene Mandate werde ich dann nicht mehr betreuen. Ist die Tätigkeit als Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft berufsrechtlich zulässig und was muss ich beachten?**

Mit dem Inkrafttreten des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes (APAReG) zum 17. Juni 2016 ist die Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer Steuerberatungsgesellschaft oder einer Rechtsanwalts-gesellschaft eine originäre Tätigkeit (§ 43a Abs. 1 Nr. 4 WPO). Das bedeutet, ein Wirtschaftsprüfer kann diese Tätigkeit ausschließlich ausüben.

Vor dem 17. Juni 2016 war es in solchen Fällen häufig erforderlich, eine sogenannte Formalpraxis zu unterhalten, sofern keine anderweitige originäre Tätigkeit bestand, wie etwa eine Anstellung bei einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Dieses Erfordernis ist jetzt weggefallen und damit auch die Pflicht, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten (sogenannte titelwahrende Berufshaftpflichtversicherung). Werden keine eigenen Mandate in der eigenen Praxis betreut, kann die eigene Praxis daher beendet werden.

Anderenfalls kann die eigene Praxis selbstverständlich weiterhin neben der Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter in einer Steuerberatungs- oder Rechtsanwalts-gesellschaft bestehen bleiben.

Bei Aufnahme der neuen Tätigkeit als Geschäftsführer in der Steuerberatungsgesellschaft benötigt die WPK eine Meldung zum Berufsregister über die Tätigkeitsveränderung unter Angabe des Datums. Gleiches gilt für die Tätigkeit in einer Rechtsanwalts-gesellschaft.

Im Service Center auf der Internetseite der WPK steht das Formular „Änderungsmitteilungen zum Berufsregister“ bereit. sw

Formulare zu Änderungsmitteilungen zum Berufsregister abrufbar unter www.wpk.de/link/mag031606/

Tätigkeit in einer ausländischen Prüfungsgesellschaft

■ **Ich bin bisher bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Deutschland angestellt und möchte ab dem 1. Dezember 2016 in eine in den USA anerkannte Prüfungsgesellschaft wechseln. Ich habe gehört, dass ich anders als früher dann keine eigene Praxis mehr unterhalten muss. Stimmt das und was ist sonst noch zu beachten?**

Bisher zählte die Tätigkeit als Angestellter oder gesetzlicher Vertreter bei einer ausländischen Prüfungsgesellschaft zu den lediglich zulässigen Tätigkeiten eines Wirtschaftsprüfers. Dies bedeutet, dass er daneben stets eine originäre Berufsausübungsform ausüben musste, sei es als Angestellter bei einem Wirtschaftsprüfer oder als Angestellter/gesetzlicher Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zumindest aber in eigener Praxis.

ICH WERDE WP!

Mit dem
Marktführer:



DEUTSCHE AKADEMIE
FÜR STEUERN,
RECHT & WIRTSCHAFT

www.aks-online.de

Zur Anpassung an das erweiterte Berufsbild des Wirtschaftsprüfers stuft das APAReG diese und eine Vielzahl weiterer bislang lediglich „zulässiger“ Tätigkeiten nunmehr als „originäre“ Tätigkeiten ein. Ein Wirtschaftsprüfer muss bei einer Tätigkeit in einer ausländischen Prüfungsgesellschaft (§ 43 a Abs. 1 Nr. 5 WPO) daher nicht mehr zwingend eine Formalpraxis unterhalten, sofern er keine eigenen Mandate in eigener Praxis betreut.

Wegen des Tätigkeitswechsels ist der Berufsregistereintrag zu aktualisieren. Dafür benötigt die WPK eine Meldung zum Berufsregister. Im Service Center auf der Internetseite der WPK steht das Formular „Änderungsmitteilungen zum Berufsregister“ bereit.

Voraussetzung für die Ausübung einer Tätigkeit in ausländischer Prüfungsgesellschaft ist unter anderem, dass die ausländischen Berufsausübungsvorschriften im Wesentlichen denen der WPO entsprechen. Für einige Länder hat die WPK die Vergleichbarkeit schon geprüft und für die USA bejaht.

Weitere Voraussetzung ist, dass es sich um eine anerkannte/zugelassene Prüfungsgesellschaft handelt. Einige der ausländischen Prüfungsgesellschaften sind der WPK bereits bekannt. Sofern der Nachweis über die Anerkennung als Prüfungsgesellschaft im Einzelfall nicht vorliegen sollte, ist dieser einzureichen, etwa in Form einer Bestätigung der zuständigen Stelle.

Entscheiden Sie sich, neben der Tätigkeit in ausländischer Prüfungsgesellschaft auch eigene Mandate zu übernehmen, gelten Sie als Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis. Dann ist eine Meldung zum Berufsregister und die Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 54 WPO erforderlich.

Auch für diese Meldung steht das Formular „Änderungsmitteilungen zum Berufsregister“ zur Verfügung. Außerdem ist im Service Center eine Liste von Anbietern von Berufshaftpflichtversicherungen abrufbar.

Soll die berufliche Niederlassung ins Ausland verlegt werden, ist anzuraten, sich auch mit dem Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer abzustimmen, weil als Folge der Verlegung der Niederlassung die Pflichtmitgliedschaft entfallen kann. sw

Formulare zu Änderungsmitteilungen zum Berufsregister abrufbar unter www.wpk.de/link/mag031606/

Beurlaubung und Ausnahmegenehmigung am Beispiel der Tätigkeit bei einem Landesrechnungshof

■ Ich möchte als Angestellte eines Landesrechnungshofes tätig werden. Ist das möglich?

Wirtschaftsprüfer dürfen keine außerberuflichen Anstellungsverhältnisse eingehen. Dazu zählt grundsätzlich auch die Anstellung bei einem Landesrechnungshof. Bei einer solchen unvereinbaren Tätigkeit besteht aber die Möglichkeit, sich **beurlauben** zu lassen (§ 46 WPO).

Das APAReG hat die Beurlaubungshöchstdauer von drei auf fünf Jahre erhöht. Folge der Beurlaubung ist, dass die beurlaubte Person weder den Beruf des Wirtschaftsprüfers ausüben noch die Bezeichnung Wirtschaftsprüfer führen darf. Während der Beurlaubung ruhen die Pflichten und Rechte aus der Mitgliedschaft und der Kammerbeitrag entfällt. Die Beurlaubung kostet 500 Euro.

Alternativ zur Beurlaubung eröffnet das APAReG die Möglich-

keit, eine **Ausnahmegenehmigung** für unvereinbare Tätigkeiten zu erhalten. Voraussetzung ist, dass diese Tätigkeiten inhaltlich und formal vergleichbar sind mit originären oder vereinbarten Tätigkeiten eines Wirtschaftsprüfers und dass das Vertrauen in die Einhaltung der Berufspflichten nicht gefährdet werden kann (§ 43 a Abs. 3 Satz 2 WPO).

Die Tätigkeit als Angestellte eines Landesrechnungshofes ist formal vergleichbar mit der Tätigkeit als Angestellte einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Eine inhaltliche Vergleichbarkeit besteht dann, wenn sich die jeweilige Tätigkeit beim Landesrechnungshof an den beruflichen Aufgaben nach § 2 WPO orientiert.

Anders als bei der Beurlaubung kann der Wirtschaftsprüfer diese unvereinbare Tätigkeit jedoch nicht ausschließlich ausüben. Er muss eine der originären Berufsausübungsformen nach § 43 a Abs. 1 Nr. 1 bis 11 WPO ausüben, mindestens eine eigene Praxis unterhalten und dann auch eine eigene Berufshaftpflichtversicherung unterhalten. Weiterer Unterschied zur Beurlaubung ist, dass die Beitragspflicht bestehen bleibt. Auch die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung kostet 500 Euro.

Ob bei der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung arbeitsrechtliche Regelungen aus dem außerberuflichen Anstellungsverhältnis zu beachten sind, hat der Wirtschaftsprüfer selbstständig zu klären.

Im Ergebnis ist die außerberufliche Tätigkeit als Angestellte eines Landesrechnungshofes für einen Wirtschaftsprüfer also entweder über eine Beurlaubung oder über eine Ausnahmegenehmigung möglich. sw

Besonders befähigte Personen oder Abschlussprüfer aus Drittstaaten als gesetzliche Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

■ Wir sind eine mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und konnten im letzten Jahr zwei sehr qualifizierte Kollegen gewinnen. Ein Kollege hat nach einer im Grunde kaufmännischen Ausbildung einen Berufsweg als IT-Experte genommen. Seine IT-Kenntnisse sind durch die verschiedensten Abschlüsse und Referenzen belegt. Der andere Kollege ist Abschlussprüfer nach russischem Recht und als solcher bei der russischen Aufsichtsbehörde registriert. Wir würden beide Kollegen nun gern enger in unser Team einbinden. Können wir sie zu Geschäftsführern bestellen? Gesetzliche Vertreter von WPG sollen zunächst WP und EU- oder EWR-Abschlussprüfer sein. Daneben können aber auch vBP, StB und RA gesetzliche Vertreter von WPG sein. Der Gesetzgeber hat aber gesehen, dass WPG besondere Fachkräfte auch für Spezialaufgaben benötigen können. Daher kann die WPK

- besonders befähigten Personen
- Personen, die in einem Drittstaat als sachverständige Prü-

fer ermächtigt oder bestellt sind und

- Rechtsanwälten, Patentanwälten sowie Steuerberatern anderer Staaten
- genehmigen, neben WP gesetzliche Vertreter von WPG zu sein.

Ein IT-Experte kann die Genehmigung erhalten, wenn er besonders befähigt im Sinne der WPO ist. Dies setzt voraus, dass er über Kenntnisse verfügt, die ein WP typischerweise nicht hat, die also berufs fremd sind.

Für die Beurteilung, ob eine Befähigung berufs fremd ist, wird maßgeblich auf das Berufsbild abgestellt, das durch den Prüfungsstoff des WP-Examens und die dem Beruf durch § 2 WPO zugewiesenen Aufgaben geprägt wird. Dabei stehen jeweils die gesetzlichen Prüfungen und betriebswirtschaftliche Prüfungen außerhalb des Vorbehaltsbereiches im Mittelpunkt.

In diesem Sinne berufsbildprägend sind aber auch Tätigkeiten, denen eigene Bewertungs- oder Prüfungshandlungen oder bewertungs- oder prüfungsnahe Handlungen zugrunde liegen, die in ein eigenes Werturteil zu einem Sachverhalt, eine eigene Assurance im weiteren Sinne mit Beteiligung zum öffentlichen Inter-

esse münden oder die Grundlage einer fremden Assurance im vorgenannten Sinn sind.

Vertiefte IT-Kenntnisse sind folglich berufs fremd. Die im Grunde kaufmännische Ausbildung des Kollegen steht einer besonderen Befähigung nicht entgegen, wenn er nicht im oben beschriebenen Bereich von Assurance beruflich tätig war. Die Genehmigung, Geschäftsführer einer WPG zu sein, soll nämlich nicht zu einer Umgehung des WP-Examens führen.

Abschlussprüfer aus einem Drittstaat, wie zum Beispiel Russland, können die Genehmigung erhalten, wenn die Voraussetzungen für ihre Ermächtigung oder Bestellung im Drittstaat den Vorschriften dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen. Dies hat die WPK für Russland bereits festgestellt. Der Abschlussprüfer nach russischem Recht kann die Genehmigung also erhalten. Weitere Hinweise, insbesondere auch zum Ablauf des Genehmigungsverfahrens, sind dem Merkblatt der WPK zu entnehmen. uh

Merkblatt der WPK abrufbar unter www.wpk.de/link/mag031607/

Stellungnahmen der WPK

Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie

Der Regierungsentwurf soll den Gehilfenbegriff im strafrechtlichen Zeugnisverweigerungsrecht erweitern und neue Regelungen zur grenzüberschreitenden Rechtsberatung treffen.

Durch eine Ausweitung des Gehilfenbegriffs nach § 53 a Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) dürfte das Vertrauen in die Verschwiegenheitspflicht des Berufsstandes deutlich verstärkt werden. Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe stellt Berufsgeheimnisträgern alle Personen gleich, die im Rahmen eines Vertragsverhältnisses, einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder einer sonstigen Hilfstätigkeit an deren beruflichen Tätigkeiten mitwirken. Über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts der Gehilfen entscheiden die Berufsgeheimnisträger.

Die Charakterisierung als Hilfsperson erfordert nach derzeitigem Verständnis einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen der Hilfeleistung und der Berufstätigkeit des Hauptberufsträgers. Selbstständige Gewerbetreibende, die für einen Berufsausübenden Einzelaufträge erledigen, sind keine Gehilfen. Der Regierungsentwurf räumt das Zeugnisverweigerungsrecht dagegen neben den Angestellten des Berufsträgers etwa auch extern hinzugezogenen Schreib- und Sekretariatskräften oder IT-Fachleuten ein. Zudem werden Partner oder Mitgesellschafter erfasst, die mit dem Berufsgeheimnisträger zusammenarbeiten, ohne selbst notwendig über ein originäres Zeugnisverweigerungsrecht zu verfügen.

Die WPK begrüßt die geplante Auswertung des Gehilfenbegriffs, machte in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf des Umsetzungsgesetzes aber auch deutlich, dass im Rahmen einer Änderung von § 53 a StPO zwangsläufig auch § 203 Strafgesetz-

buch, der die Verletzung von Privatgeheimnissen unter Strafe stellt, angepasst werden müsse.

Darüber hinaus soll der Regierungsentwurf den Anwendungsbereich des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) erweitern. Das RDG soll künftig bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen anwendbar sein, die ausschließlich aus einem anderen Staat heraus erbracht werden, wenn

- sich die die Rechtsleistung erbringende Person im Inland unmittelbar an eine andere Person oder Stelle als ihre Auftraggeberin wendet **und**
- das zwischen der anderen Person oder Stelle und der Auftraggeberin bestehende Rechtsverhältnis dem deutschen Recht unterfällt.

Zum Urteil des EuGH vom 17. Dezember 2015 – C-342/14 siehe auch WPK Magazin 1/2016, Seite 39

Dies hätte im Umkehrschluss zur Folge, dass beispielsweise die Beratung eines deutschen Unternehmens im deutschen Steuerrecht dann nicht dem RDG unterfällt, wenn diese durch einen au-

ßerhalb der BRD niedergelassenen Steuerberater erbracht wird, der ausschließlich aus dem Ausland heraus agiert und nicht mit Dritten (etwa Behörden) in Kontakt tritt.

Die WPK kritisierte in ihrer Stellungnahme, dass die durch diese Änderung beabsichtigte Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache C-342/14 über die Forderungen des EuGH hinausgehe und auch mit Blick auf den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Grundgesetz (GG) nicht unproblematisch erscheine.

Im Übrigen soll das Umsetzungsgesetz das Berufsrecht der Rechtsanwälte und Patentanwälte an europarechtliche Vorgaben anpassen und auch darüber hinausgehend modernisieren. Bei dieser Gelegenheit möchte der Gesetzgeber auch die passive Nutzungspflicht für das besondere elektronische Anwaltspostfach einführen. km

Stellungnahme der WPK vom 24. Juni 2016 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-1079
www.wpk.de/magazin/3-2016/

Abschlussprüferaufsichtsstellen-Gebührenverordnung in Kraft getreten

Am 15. Juli 2016 trat die Abschlussprüferaufsichtsstellen-Gebührenverordnung (APASGebV) in Kraft. Die Begründung wurde am 14. Juli 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die APASGebV regelt die Grundlagen der Gebührenerhebung durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS). Wurde die APAS bislang durch Beiträge und Sonderbeiträge mittelbar durch den Berufsstand finanziert, wird die APAS künftig zweigleisig finanziert sein:

- Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, insbesondere die Durchführung von Inspektionen, werden durch Gebühren finanziert.
- Die bisher über den Kammerbeitrag vom Berufsstand getragenen Kosten der Fachaufsicht über die WPK werden künftig über Steuern finanziert.

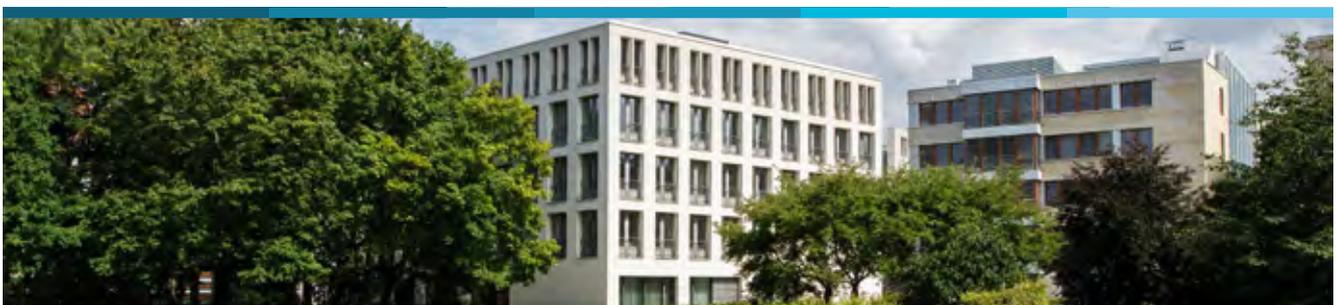
Die Gebühren für Inspektionen setzen sich aus einer Grundgebühr sowie einer Gebühr zusammen, die sich nach dem Gesamthonorar richtet, das der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft mit der gesetzlichen Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB im Vorjahr erzielt hat. Die hieraus zu ermittelnde Gesamtgebühr ist bei Unterschreiten bestimmter Honorargrenzwerte nach § 4 APASGebV zu reduzieren.

Darüber hinaus entstehen künftig Gebühren für die:

- Überprüfung der Einhaltung einer nach § 66 a Abs. 6 Satz 2 WPO erteilten Auflage
- Durchführung einer Sonderprüfung nach § 66 a Abs. 6 Satz 2 WPO
- Verhängung berufsaufsichtlicher Maßnahmen nach § 68 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 66 a Abs. 6 Satz 3 WPO
- Einspruchsbescheide nach § 68 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 66 a Abs. 6 Satz 3 WPO
- Verhängung von Untersagungsverfügungen nach § 68 a i. V. m. § 66 a Abs. 6 Satz 3 WPO
- Verhängung eines Ordnungsgeldes nach § 68 c Abs. 1 i. V. m. § 66 a Abs. 6 Satz 3 WPO
- Bekanntmachungen nach § 69 Abs. 1 a WPO
- Auswertung der Transparenzberichte nach § 66 Abs. 2 WPO i. V. m. Artikel 13 VO (EU) Nr. 537/2014.

Die WPK hatte sich in ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2016 kritisch zu den Vorentwürfen geäußert. Die Kritik richtete sich unter anderem gegen die Entstehung solcher Gebührentatbestände, durch die die Mitglieder der WPK bislang nicht gesondert belastet wurden. Leider wurden diese Anregungen nicht aufgegriffen. ko

Stellungnahme der WPK vom 6. Juni 2016 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-1044
www.wpk.de/magazin/3-2016/



Neu auf WPK.de
Newsletter der WPK

Sie können den Newsletter unter → www.wpk.de durch Eingabe Ihrer E-Mail-Adresse bestellen.

Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung in Kraft getreten

Am 15. Juli 2016 trat die Änderung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung in Kraft. Die Begründung wurde am 14. Juli 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Mit dem Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz ist die verkürzte Prüfung zum Wirtschaftsprüfer für vereidigte Buchprüfer gemäß § 13a WPO wieder eingeführt worden. Die Einzelheiten der Prüfung sind nun in der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung festgelegt.

In ihrer Stellungnahme vom 6. Juni 2016 hatte die WPK unter anderem angeregt, das Bestehen der ver-

kürzten Prüfung nicht vom Bestehen jedes einzelnen Prüfungsgebietes abhängig zu machen, sondern vom Erreichen einer Prüfungsgesamtnote von mindestens 4,00. Dies wurde aufgegriffen.

Informationen zur Durchführung der verkürzten Prüfung zum Wirtschaftsprüfer für vereidigte Buchprüfer sind dem Beitrag auf Seite 12 in diesem Heft zu entnehmen. ko

Stellungnahme der WPK vom 6. Juni 2016 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-1044
www.wpk.de/magazin/3-2016/

Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

Der Gesetzgeber will durch Änderung der Abgabenordnung gegen manipulative Eingriffe in Kassensysteme vorgehen.* Davon kann die berufliche Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers/vereidigten Buchprüfers als IT-Prüfer und Abschlussprüfer betroffen sein.

Künftig sollen elektronische Aufzeichnungssysteme durch eine technische Sicherheitseinrichtung vor Manipulationen geschützt werden (§ 146 a AO-neu). Dazu sollen elektronische Grundaufzeichnungen auf einem speziellen Speichermedium gesichert werden, das aus drei Elementen besteht:

- Sicherheitsmodul
- Speichermedium
- einheitliche digitale Schnittstelle.

Nach dem Referentenentwurf sollte eine Zertifizierung durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gewährleisten, dass § 146 a AO-neu eingehalten wird. Die Zertifizierung sollte folgende Elemente umfassen:

- Sicherheitsmodul
- Speichermedium
- Beleg
- elektronische Aufbewahrung der Aufzeichnungen
- digitale Schnittstelle
- Protokollierung von digitalen Grundaufzeichnungen
- elektronische Aufzeichnungssysteme.

Die WPK regte an, WP/vBP als Zertifizierungsbefugte zu ergänzen, da sie bereits derzeit Prüfungen die-

ser Art vornehmen (vgl. IDW PS 880) und auch als gesetzliche Abschlussprüfer mit der Prüfung von IT-gestützten Rechnungslegungssystemen vertraut sind (vgl. IDW PS 330). Ansonsten besteht die Gefahr, dass ein bedeutender Markt für WP/vBP-Dienstleistungen wegbricht und der freie Wettbewerb um solche Leistungen beeinträchtigt ist.

Die Anregung der WPK wurde im Regierungsentwurf insoweit aufgegriffen, als dieser die Prüfung durch das BSI nunmehr auf die eher technischen Elemente beschränkt (Sicherheitsmodul, Speichermedium, einheitliche digitale Schnittstelle, § 146 a Abs. 3 Satz 2 AO-neu). Die übrigen Elemente können weiterhin durch WP/vBP geprüft werden.

Die Finanzbehörden können die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben durch eine sogenannte Kassennachschaу prüfen (§ 146 b AO-neu). Verstöße gegen die neuen Regelungen werden sanktioniert (§ 379 AO-neu). ko

Stellungnahme der WPK vom 22. April 2016 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-1011
www.wpk.de/magazin/3-2016/

* Es liegen die Entwürfe eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen und einer technischen Durchführungsverordnung vor.

Bereinigung des Systems der Rechtswegzuweisungen

WPK: Prüfung beruflicher Disziplinarsachen durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit wäre zweckmäßig

Eine Arbeitsgruppe zur Bereinigung des Systems der Rechtswegzuweisungen soll untersuchen, aus welchen – teils historischen, teils politischen – Gründen im Bundesrecht fachfremde Rechtswegzuweisungen bestehen. Zu berufsrechtlichen Verwaltungs- wie auch zu Disziplinarsachen soll ermittelt werden, ob sich die jeweils untersuchte Rechtswegzuweisung als systemgerecht und kohärent erweist sowie welche Gründe für ihre Beibehaltung oder eine Zuweisungsänderung sprechen.

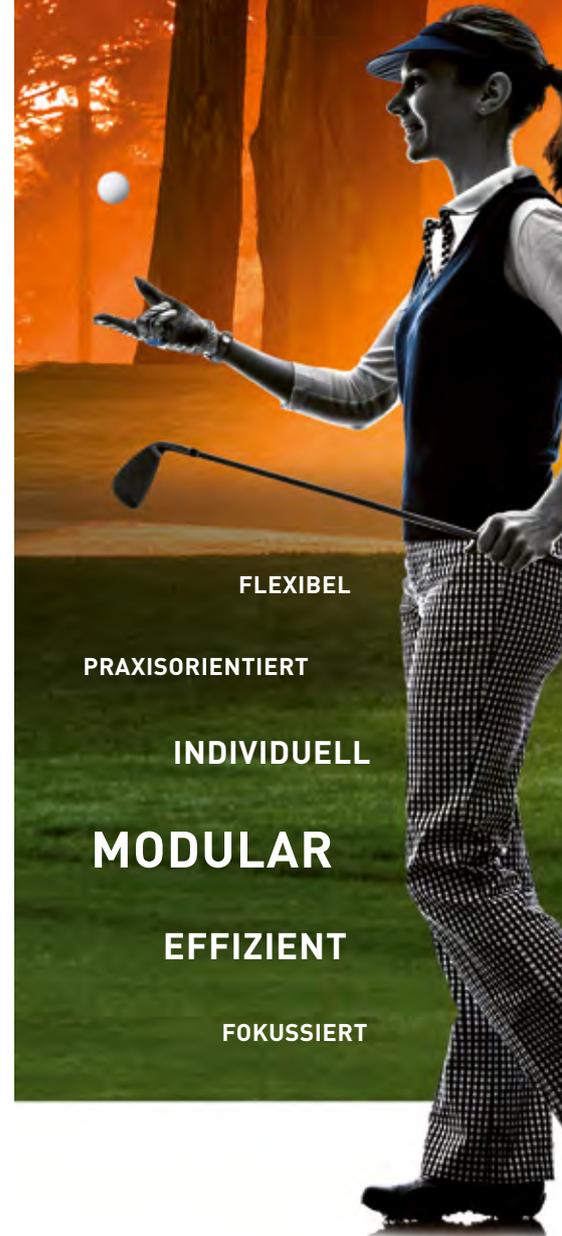
Im Rahmen einer Verbändeanhörung hob die WPK hervor, dass sie mit dem Verwaltungsgericht Berlin, das erstinstanzlich für alle Verwaltungsstreitsachen der WPK örtlich zuständig ist, durchweg positive Erfahrungen machen konnte. Zweckmäßig sei auch eine Prüfung von Disziplinarsachen durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Derzeit sind diese der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen. Eine Zuweisungsänderung würde allerdings voraussetzen, dass Fachkammern eingerichtet werden, in die beruflicher Sachverstand einfließt. So ist es derzeit bei den Kammern und Senaten von Landgericht, Oberlandesgericht und Bundesgerichtshof. Demgegenüber sind in den Verfahren, die die WPK vor dem Verwaltungsgericht Berlin zu führen hat, neben dem Berufsrichter ehrenamtliche Richter tätig, die nicht dem Berufsstand der WP/vBP angehören müssen.

Die Einrichtung der Arbeitsgruppe „Rechtswegbereinigung“ hatte die Konferenz der Justizminister im Jahr 2015 beschlossen. Für die Berichterstattung zu dem Thema „Berufsrecht“ ist das Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein zuständig. Das Ministerium hat auch den Vorsitz der Arbeitsgruppe.

Hintergrund der Untersuchung ist, dass öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung grundsätzlich den Verwaltungsgerichten zugewiesen werden. Rechtsstaatlich gebotene Ausnahmen sind indes begründungsbedürftig. km

Stellungnahme der WPK vom 28. Juni 2016 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2016/#sn-1092
www.wpk.de/magazin/3-2016/

SOFTWARE, DIE SIE JEDEN TAG ENTLASTET.



FLEXIBEL

PRAXISORIENTIERT

INDIVIDUELL

MODULAR

EFFIZIENT

FOKUSSIERT

LAS

DIE SOFTWARE FÜR
IHR KANZLEIMANAGEMENT

Vereinbaren Sie ein
Beratungsgespräch unter
www.las.de

Berichte über Gesetzesvorhaben

Vergaberecht umfassend überarbeitet Auswirkungen auch auf die Freien Berufe

Mit dem Gesetz und mit der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts hat der Gesetzgeber gleich mehrere EU-Vergaberichtlinien in deutsches Recht umgesetzt und das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) umfangreich geändert.

Die Modernisierung wirkt sich auch auf die Freien Berufe aus. So geht strukturell die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der Vergabeverordnung (VgV) auf. Die neue Vergabeverordnung geht im Grundsatz von der Vergabe im offenen und im nicht offenen Verfahren aus. Dennoch soll das nach der VOF übliche flexible Verfahren mit Teilnahmewettbewerb bei der Vergabe zahlreicher freiberuflicher Leistungen ermöglicht werden.

Veränderungen ergeben sich auch hinsichtlich der Angebotsfristen. So ist für das offene Verfahren lediglich eine 35- statt 52-tägige Mindestfrist vorgesehen. Die grundsätzliche Mindestfrist für Verhand-

Siehe zu diesem Thema
WPK Magazin 3/2015, Seite 38

lungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb wurde von 37 Tagen auf 30 Tage gekürzt. Bei elektronisch erstellten und übermittelten Bekanntmachungen war jedoch auch bislang eine Verkürzung auf 30 Tage möglich.

Darüber hinaus regelt die Vergabeverordnung nunmehr auch die verpflichtende Übermittlung der sogenannten Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE). Dabei handelt es sich um ein Standardformular, das im Rahmen des Vergabeverfahrens als vorläufiger Nachweis dafür dient, dass der jeweilige Wirtschaftsteilnehmer die angegebenen Bedingungen des Vergabeverfahrens erfüllt.

Das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz wurde am 23. Februar 2016 (BGBl. 2016 I, Seite 203) und die Vergaberechtsmodernisierungsverordnung am 14. April 2016 (BGBl. 2016 I, Seite 624) verkündet. Die Verkündung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung wurde bereits im ABl. EU Nr. L 3 vom 6. Januar 2016, Seite 16 verkündet.

km

Verordnung für grenzüberschreitende erneuerbare Energien Neue Prüfungsaufgabe für WP/vBP

Eine neue Verordnung für grenzüberschreitende erneuerbare Energien (GEEV)* ist am 15. Juli 2016 in Kraft getreten (BGBl. I, Seite 1629 ff.). Die Verordnung schafft in § 30 Abs. 2 Nr. 2 GEEV eine neue Prüfungspflicht für Übertragungsnetzbetreiber, die damit auch einen WP/vBP oder eine WPG/BPG beauftragen können.

Überprüft werden sollen die Angaben von Anlagenbetreibern, deren Freiflächenanlagen sich in einem mit Deutschland kooperierenden Staat befinden, aber keinen direkten Anschluss an das deutsche Stromnetz haben. Diese Anlagenbetreiber müssen einen Antrag stellen, wenn sie die ausgeschriebene Marktprämie vom Übertragungsnetzbetreiber erhalten wollen. Der Antrag muss gemäß § 30 Abs. 1

Satz 1 GEEV die – im Wesentlichen zahlenmäßigen – Angaben nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 und § 26 Abs. 1 GEEV enthalten.

Die Kosten einer solchen Prüfung sind nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen „schwer abzuschätzen“. Das Ministerium schätzte daher im Referentenentwurf pauschal „10 Stunden der mittleren Schwierigkeit pro bezuschlagtem und realisiertem Gebot“. Hier wird also kein Präjudiz für die spätere, tatsächliche Höhe der Prüfungskosten geschaffen.

Hintergrund der Verordnung ist das Ziel, die Vorgabe der Europäischen Kommission umzusetzen, bei der Umstellung des Erneuerbare-Energien-Systems auf Ausschreibungen ab dem Jahr 2017 fünf Prozent der jährlich installierten Leistungen für Anlagen aus anderen EU-Mitgliedstaaten offenstehen zu lassen.

Es soll regional stärker mit den europäischen Nachbarn zusammengearbeitet werden. Entweder

* Verordnung zur grenzüberschreitenden Ausschreibung der Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien sowie zur Änderung weiterer Verordnungen zur Förderung der erneuerbaren Energien.

sollen künftig gemeinsame Ausschreibungen mehrerer Staaten durchgeführt werden oder es sollen nationale Ausschreibungen für Anlagen aus anderen Mitgliedstaaten geöffnet werden. Voraussetzung

hierfür sei, dass völkerrechtliche Vereinbarungen zwischen Deutschland und dem anderen Mitgliedstaat getroffen werden. ko

Anpassung des deutschen Rechts an die EU-Datenschutzgrundverordnung WPK für den Erhalt des Status quo bei der Schweigepflicht

Nach Abschluss des Trilogs im Dezember 2015 und den erforderlichen Beschlussfassungen im Rat und Parlament wurde die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am 4. Mai 2016 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Sie trat am 24. Mai 2016 in Kraft und gilt nach Ablauf einer zweijährigen Übergangsfrist ab dem 25. Mai 2018. Die Datenschutzrichtlinie 95/46/EG wird zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Die WPK hatte den Rechtsetzungsprozess auf europäischer Ebene gemeinsam mit anderen Kammern und Verbänden von Berufsträgern, die einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen, kritisch begleitet. Versucht wurde, Einbußen in den Bereichen zu vermeiden, die nach geltendem Recht der Schweigepflicht unterliegen, aber auch bestehende Verarbeitungs- und Speichermöglichkeiten zu erhalten. Kritisch kommentiert wurden in erster Linie die in Art. 12 bis 23 DSGVO geregelten Betroffenenrechte. Dies betraf insbesondere die Informationspflicht des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen, wenn die Datenerhebung bei einem Dritten erfolgt (Art. 14), und das korrespondierende Auskunftsrecht des Betroffenen (Art. 15).

Nur im Regelungsbereich des Art. 14 DSGVO konnte erreicht werden, dass eine Regelung zur Ausnahme solcher Personen, die gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, unmittelbar in die Verordnung aufgenommen wurde (Art. 14 Abs. 5 Buchstabe d DSGVO). Alle anderen der genannten Artikel enthalten keine vergleichbaren Einschränkungen. Allerdings sieht Art. 23 Abs. 1 Buchstabe g DSGVO eine Öffnungsklausel für die nationalen Gesetzgeber vor, wonach die Pflichten und Rechte gemäß Art. 12 bis 22

- „im Wege von Gesetzgebungsmaßnahmen beschränkt werden können“,
- sofern „eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine

notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt“,

- die der „Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Verstößen gegen die berufständischen Regeln reglementierter Berufe“ dient.

Der deutsche Gesetzgeber ist aufgerufen, das deutsche Recht an die Vorgaben der DSGVO anzupassen und zu prüfen, ob und im welchem Umfang die von der Verordnung belassenen Gestaltungsmöglichkeiten genutzt werden sollen. Das Bundesministerium des Innern (BMI) bereitet derzeit einen Gesetzesvorschlag vor.

Wirtschaftsprüferkammer, Bundesrechtsanwaltskammer und Bundessteuerberaterkammer plädierten in einem Gespräch beim BMI dafür, den durch die DSGVO gegebenen Spielraum durch eine Ausnahmeregelung im Referentenentwurf zu nutzen, um den derzeitigen Status quo bei der Schweigepflicht von WP/vBP, RA und StB zu erhalten. Gefährdet wäre der Status quo insbesondere durch das von Art. 15 DSGVO vorgesehene Auskunftsrecht eines Dritten hinsichtlich ihn betreffender personenbezogener Daten, die zum Beispiel im Rahmen einer Prüfung erhoben wurden. Das BMI machte deutlich, dass es die vorgetragene Probleme nachvollziehen könne. Die Kammern übermittelten dem Ministerium daraufhin eine gemeinsame Stellungnahme mit Formulierungsvorschlägen für Ausnahmeregelungen.

Art. 90 DSGVO legt fest, dass die Mitgliedstaaten die Befugnisse der Aufsichtsbehörden gegenüber Berufsheimnisträgern regeln können. In dem Gespräch beim BMI zeigte sich, dass man auch hierzu eine den Belangen der schweigepflichtigen Freien Berufe angemessene Sonderregelung in den Gesetzentwurf aufnehmen will.

Die WPK wird das Gesetzgebungsverfahren beobachten und sich erforderlichenfalls mit weiteren Stellungnahmen einbringen. go

Neuregelung der Investmentbesteuerung

Kritik der WPK zeigt Wirkung

Prüfer, die die richtige Anwendung von Besteuerungsgrundlagen durch Investmentfonds bestätigen, werden künftig auch zu prüfen haben, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung vorliegen, der sich auf die Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 Investmentsteuergesetz (InvStG) auswirken kann.

Das am 26. Juli 2016 verkündete Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (BGBl. I, 1730) stellt aber auch klar, dass für diese Prüfung keine Ermittlungen vorgenommen werden müssen, die nicht ohnehin für die Prüfung der Einhaltung der Regeln des deutschen Steuerrechts erforderlich sind. Im Übrigen hat der Prüfer in seiner Bescheinigung anzugeben, ob Anhaltspunkte für einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts nach § 42 der Abgabenordnung vorliegen, der sich auf die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 InvStG bereits veröffentlichten Aktiengewinne auswirken kann.

Im Referentenentwurf sah das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zunächst vor, die Bescheinigung um die Angabe zu erweitern, welche Anhaltspunkte der Prüfer dafür gefunden hat, dass Gestaltungen des Investmentfonds der Steuerreduzierung, der Steuer-

Siehe zu diesem Thema
WPK Magazin 1/2016, Seite 29

umgehung oder der Erzielung von unberechtigten Steuererstattungen bei den Anlegern, dem Investmentfonds oder Dritten gedient haben (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 RefE InvStG). Auch auf die Kritik der WPK dürfte zurückzuführen sein, dass bereits im Regierungsentwurf von dieser weitreichenden Formulierung Abstand genommen wurde. Die WPK verdeutlichte in ihrer Stellungnahme und in einem Gespräch mit dem BMF, dass es einem Prüfer unmöglich sei, entsprechende Aussagen zu treffen; dies nicht zuletzt, weil er keine hinreichenden Informationen über Anleger und Dritte hat. Außerdem kritisierte die

WPK, dass die Anforderungen an die zu erbringende Ermittlungs- und Prüfungstätigkeit im Referentenentwurf zu unbestimmt seien und die Prüfung im Ergebnis eine Haftungsfalle darstelle.

Auch das ursprünglich vorgesehene sehr hohe Bußgeld von 1.000.000 Euro für fehlende, unrichtige oder verspätete Angaben zu den Besteuerungsgrundlagen und zu den Anhaltspunkten für Missbrauch wurde bereits im Regierungsentwurf in Anlehnung an das Petitum der WPK auf 50.000 Euro herabgesetzt und damit an vergleichbare Tatbestände nach der Abgabenordnung angepasst. km

Filmförderung wird fortgesetzt

Prüfung der Jahresrechnung der Filmförderanstalt künftig nach IDW PS

Das Filmförderungsgesetz (FFG) soll durch ein gleichnamiges Gesetz ersetzt werden. So sieht es der Regierungsentwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films vor.

Auf den Berufsstand soll sich dies jedoch lediglich marginal auswirken. Wie nach bestehendem Recht soll auch künftig die Jahresrechnung, die eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, einen Anhang und einen Lagebericht enthält, auf Kosten der Filmförderanstalt durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden.

Neu sollen indes die fachlichen Regeln sein, nach denen sich die Prüfung zu richten hat. Bislang hat die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde hierfür Richtlinien erlassen. Künftig soll die Prüfung nach den Prüfungsstandards des IDW durchgeführt werden.

Hintergrund dieses Gesetzentwurfs ist die zum 31. Dezember 2016 befristete Erhebung der Filmabgabe zur Förderung der deutschen Filmwirtschaft durch die Filmförderanstalt. Da die Förderung zum Erhalt der Leistungsfähigkeit der deutschen Filmwirtschaft auch weiterhin unverzichtbar ist und andere geeignete Finanzierungsmöglichkeiten hierfür nicht zur Verfügung stehen, wird die Erhebung der Filmabgabe bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Im Zuge dessen wird das FFG grundlegend neu strukturiert und zur Förderung der Transparenz der Mittelvergabe und der Qualitätsauslese in den verschiedenen Förderbereichen inhaltlich modifiziert.

Das Gesetz soll zum 1. Januar 2017 in Kraft treten. km

Entgeltgleichheitsgesetz für mehr Lohngerechtigkeit zwischen Männern und Frauen

Prüfungsumfang soll sich erweitern

Nach dem Referentenentwurf eines Entgeltgleichheitsgesetzes soll der Lagebericht von Kapitalgesellschaften künftig um einen Bericht zur Frauenförderung und Entgeltgleichheit erweitert werden.

Darin hat ein Unternehmen darzustellen:

- seine Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und deren Wirkungen sowie
- seine Entgeltregelungen und Bewertungsverfahren nebst seiner Maßnahmen zur Sicherung der Entgeltgleichheit für Frauen und Männer.

Zum CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetz
siehe WPK Magazin 2/2016, Seite 52

Grundlage für diesen Bericht soll ein betriebliches Verfahren sein, mit dem das Unternehmen seine Entgeltregelungen und deren Anwendung auf die Einhaltung des Entgeltgleichheitsgebots überprüft. Das Prüfverfahren haben Unternehmen mit in der Regel mindestens 500 Beschäftigten durchzuführen.

Nimmt in einem Konzern das herrschende Unternehmen entscheidenden Einfluss auf die Entgeltbedingungen eines, mehrerer oder aller anderen Konzernunternehmen, kann auch das herrschende Unternehmen das betriebliche Prüfverfahren für alle Konzernunternehmen durchführen. Die Pflicht, den Bericht zur Frauenförderung und Entgeltgleichheit zu erstellen und zu veröffentlichen, trifft dann nur das herrschende Unternehmen.

Durch die Integration des Berichts in den Lagebericht wird der Bericht zum Prüfungsgegenstand in der gesetzlichen Abschlussprüfung. Anders als bei der nichtfinanziellen Erklärung, die der Referentenentwurf eines CSR-Richtlinien-Umsetzungsgesetzes vorsieht, soll der Abschlussprüfer den Bericht zur Frauenförderung und Entgeltgleichheit auch inhaltlich prüfen.

Neben diesen Prüf-, Berichts- und Veröffentlichungspflichten sieht der Gesetzentwurf weitreichende andere Instrumente zur Durchsetzung der Entgeltgleichheit vor. So soll dem Beschäftigten ein Anspruch gegen seinen Arbeitgeber auf Zahlung des Entgelts eingeräumt werden, das zu zahlen gewesen wäre, wenn keine unmittelbare oder mittelbare Benachteiligung beim Entgelt aufgrund des Geschlechts vorgelegen hätte. Zeitlich beschränkt wird dieser Anspruch durch die Verjährungsfristen nach dem BGB. Außerdem sollen Vereinbarungen, die gegen das Entgeltgleichheitsgebot verstoßen, unwirksam und Verschwiegenheitsvereinbarungen hinsichtlich des eigenen Arbeitsentgelts zu Lasten des Beschäftigten nichtig sein. Zur Durchsetzung – vor allem des Erfüllungsanspruchs – werden Beschäftigten umfangreiche Auskunftsansprüche eingeräumt.

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geht auf eine Vereinbarung im Koalitionsvertrag zurück, wonach Unternehmen ab 500 Beschäftigte verpflichtet werden sollen, im Lagebericht auch zur Frauenförderung und Entgeltgleichheit Stellung zu nehmen. km

Anwendungshinweise zum saarländischen Spielhallengesetz angepasst

Anregungen der WPK aufgegriffen

Die WPK hatte gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr des Saarlandes angeregt, ihre Ausführungen zur Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers in den Anwendungshinweisen zu § 12 des Saarländischen Spielhallengesetzes vom 20. Juni 2012 (SSpielhG) anzupassen.

Siehe zu diesem Thema
WPK Magazin 2/2016, Seite 46

Im Entwurf der Anwendungshinweise wurden § 319 Abs. 2 bis 4, § 319a Abs. 1, § 319b Abs. 1, § 320 Abs. 2 und § 323 HGB so ausgelegt, dass keine wirtschaftlichen Verflechtungen des Prüfers mit dem geprüften Unternehmen existieren dürfen und der Prüfer oder sein Netzwerk in der Vergangenheit

nicht für das Unternehmen tätig gewesen sein durfte.

Die am 7. Juni 2016 veröffentlichten Anwendungshinweise sehen mit Blick auf die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers nunmehr einen Verweis auf die „einschlägigen Vorschriften des HGB und des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer“ sowie klar-

stellend einen Ausschluss von Interessenkollisionen vor.

Diese Anpassung beseitigt eine kritikwürdige Auslegung der §§ 319 ff. HGB und dürfte Unternehmen und Prüfern, die bereits geschäftlich miteinander in Verbindung standen, mehr Sicherheit bei ihren Vertragsschlüssen geben. km

Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung und weitere Vorhaben umgesetzt

Die **Verordnung zur Einführung einer Verordnung über Immobiliendarlehensvermittlung und zur Änderung weiterer Verordnungen** wurde am 6. Mai 2016 verkündet und trat am Folgetag in Kraft (BGBl. 2016 I, Seite 1046). Durch die Verordnung wird auch die Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) um eine zusätzliche Sorgfaltspflicht erweitert, die auch in die Prüfung nach § 24 Abs. 1, Abs. 2 FinVermV einfließt. Das Vorhaben wurde im WPK Magazin 4/2015, Seite 55, vorgestellt.

Folgende **weitere Gesetze und Verordnungen** wurden kürzlich verkündet:

- Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie (BGBl. 2015 I, Seite 2029, vgl. WPK Magazin 3/2015, Seite 39)
- Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten (BGBl. 2015 I, Seite 2218, vgl. WPK Magazin 3/2015, Seite 35 und 4/2015, Seite 22)
- Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts (BGBl. 2016 I, Seite 233, vgl. WPK Magazin 2/2015, Seite 40)
- OGAW-V-Umsetzungsgesetz¹ (BGBl. 2016 I, Seite 348, vgl. WPK Magazin 4/2015, Seite 54)
- Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften (BGBl. 2016 I, Seite 396, vgl. WPK Magazin 3/2015, Seite 40 und 2/2016, Seite 46)

- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten sowie den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (BGBl. 2016 I, Seite 720, vgl. WPK Magazin 4/2015, Seite 53)
- Sachverständigenprüfverordnung² (BGBl. 2016 I, Seite 760)
- Verordnung über die Finanzierung des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer – SichLVFinV (BGBl. 2016 I, Seite 828)
- VG-Richtlinie-Umsetzungsgesetz³ (BGBl. 2016 I, Seite 1190, vgl. WPK Magazin 3/2015, Seite 39)
- Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz⁴ (BGBl. 2016 I, Seite 1514, vgl. WPK Magazin 1/2016, Seite 28)
- Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (BGBl. 2016 I, Seite 1679, vgl. WPK Magazin 4/2015, Seite 51 und 2/2016, Seite 53). km

¹ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen.

² Verordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von Versicherungsunternehmen durch einen unabhängigen Sachverständigen (SachvPrüfV).

³ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie zur Änderung des Verfahrens betreffend die Geräte- und Speichermedienvergütung.

⁴ Erstes Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (1. FiMaNoG).

Analysen und Meinungen

Das Projekt „Safeguards“ des International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA)

WP/StBIRA Prof. Dr. Jens Poll



Der Beitrag gibt einen Überblick über den aktuellen Beratungsstand auf internationaler Ebene zu Schutzmaßnahmen im Bereich der Gefährdung der Unabhängigkeit des WP/vBP.

Die am 21. Juni 2016 vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer verabschiedete neue Berufssatzung ist nicht nur durch die Reform der Abschlussprüfung, also durch das Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG)¹ und das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAREG)², veranlasst worden, sondern setzt auch den IESBA Code of Ethics (CoE) in der Fassung von 2014 in das deutsche Berufsrecht um. Gleichzeitig schreitet die Weiterentwicklung des CoE jedoch weiter voran.

Neben dem umfassenden „Structure“-Projekt, das – ähnlich dem „Clarity“-Projekt des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) in den Jahren 2004 bis 2009 – eine umfassende sprachliche und strukturel-

le Vereinfachung und größere Verständlichkeit und Konsistenz zum Ziel hat, sind weitere Projekte in der Bearbeitung oder kurz vor dem Abschluss. Dies sind unter anderem das „NOCLAR“-Projekt³ und das Projekt „Long Association“.

Das hier vorzustellende Projekt befasst sich mit den sogenannten Safeguards, die in § 22 BS WP/vBP (2012) bzw. § 30 BS WP/vBP (2016) als Schutzmaßnahmen bezeichnet werden.

Nicht-Prüfungsleistungen

Im Juli 2014 hat das IESBA im Zuge der Diskussion und der Überarbeitung der Regelungen zur Zulässigkeit bestimmter Nicht-Prüfungsleistungen beschlossen, die Wirksamkeit von Safeguards

(Schutzmaßnahmen) bei der Erbringung von Nicht-Prüfungsleistungen generell zu überprüfen. Daher wurde die damalige Non-Assurance Services (NAS) Task Force beauftragt, einen Review der Safeguards im CoE vorzunehmen und dabei insbesondere die Geeignetheit und Wirksamkeit der vorgeschlagenen Safeguards zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vorzuschlagen, sei es weitere Safeguards zu empfehlen oder aber auch bestehende zu streichen.

Gegenstand des Projekts

Das IESBA hat daher im Januar 2015 das „Safeguards“-Projekt aufgesetzt, das die Überprüfung der Klarheit, Angemessenheit und

Wirksamkeit der Safeguards in Section 100 und 200 des gegenwärtigen CoE und diejenigen Safeguards, die sich auf die Erbringung von Nicht-Prüfungsleistungen (NAS) in Section 290 beziehen. Im Einzelnen sind folgende Abschnitte des CoE vom Projekt umfasst:

- die Abschnitte *Threats and Safeguards* (Tz. 100.12 - 100.16) in Section 100,
- die Abschnitte *Threats and Safeguards* (Tz. 200.3 - 200.15) in Section 200,
- die Abschnitte *Application of the Conceptual Framework Approach to Independence* (Tz. 290.100 - 290.101),
- die Abschnitte *Provision of Non-Assurance Services to an Audit Client* (Tz. 290.154 - 290.216),
- erforderliche Folgeänderungen in Section 291, die aus entsprechenden Änderungen in Section 290 resultieren.

Damit ist zugleich der Umfang beschrieben, aber auch begrenzt. Es geht nicht um eine umfassende Neubewertung der Zulässigkeit von Nicht-Prüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer, beispielsweise wie sie die EU-VO zur Abschlussprüfung vorgenommen hat.⁴ Vielmehr geht es um die Frage, inwieweit das System der Gefährdungen/Schutzmaßnahmen (*threats/safeguards*) angemessen und wirksam ist.

Hintergrund

Das Board hatte insbesondere von den Regulatoren verstärkt die Rückmeldung erhalten, dass in der praktischen Anwendung Safeguards teilweise als solche bezeichnet werden, obwohl diese keinerlei Schutz bieten, das heißt, sie nicht auf die konkreten Gefährdungen ausgerichtet sind und diese auch nicht beseitigen oder auf ein angemessenes Maß mindern

können. So würden beispielsweise manche Safeguards nur allgemeine Anforderungen der Normen zur Qualitätssicherung, wie sie beispielsweise durch ISQC 1 und ISA 220 vorgegeben werden, wiederholen. Darüber hinaus soll angesichts des parallel laufenden „Structure“-Projekts auch die Klarheit und Verständlichkeit erhöht werden.

Gegenwärtiger Diskussions- und Projektstand

Nach dem Beginn des Projekts im Januar 2015 hat das Board im April 2015 die ersten Einschätzungen der Task Force diskutiert und dabei insbesondere den Begriff der Safeguards, den sogenannten *reasonable and informed third party*-Test, die Bedeutung der Wesentlichkeit bei der Bewertung von Gefährdungen und die Einbeziehung von *those charged with governance* (Aufsichtsorganen) bei der Erbringung von Nicht-Prüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer erörtert. Weiterhin hat das Board beschlossen, die vorzuschlagenden Änderungen im neuen (*restructured*) Format zu veröffentlichen.

In der Sitzung im Juni/Juli 2015 bestätigte das Board die Absicht der Task Force, im Zuge des „Safeguards“-Projekts auch Klärungen zum Rahmenkonzept (*conceptual framework*) vorzunehmen.

In der Sitzung im September 2015 fand eine erste Lesung der vorgeschlagenen Änderungen zu Section 100, Introduction and Fundamental Principles und Section 200, Introduction (Part B – Professional Accountants in Public Practice) statt. Gegenstand der Diskussion war eine überarbeitete Beschreibung des Safeguards-Konzepts. Weiterhin soll klar unterschieden werden zwischen Umfeldbedingungen, die Einfluss auf den Grad der Gefährdungen haben, und Schutzmaßnahmen, die



WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll ist Technival Advisor beim IESBA und stellvertretender Vorsitzender der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK.

zielgerichtet und effektiv eingesetzt werden. Sehr intensiv diskutiert wurde außerdem eine Beschreibung einer *reasonable and informed third party* und ein sogenanntes *stepping back*, das die fortbestehende Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen auch bei veränderten Umständen und neuen Informationen sicherstellen soll.

Phase 1

In der Sitzung im November/Dezember 2015 hat das IESBA einstimmig den Entwurf der ersten Phase des Projekts zu Section 100, *Introduction and Fundamental Principles* und Section 200, *Introduction* (Part B – Professional Accountants in Public Practice) bezüglich Safeguards verabschiedet.

Die Hauptinhalte der vorgeschlagenen Änderungen sind:

- Die besondere Hervorhebung der Verpflichtung, den allgemeinen Berufspflichten (*fundamental principles*) zu folgen und das Rahmenkonzept (*conceptual framework*) anzuwenden. Damit soll der prinzipienorientierte Ansatz des CoE (wieder) in den Vordergrund gestellt werden.

- Die Beschreibung des bereits bislang im CoE enthaltenen *reasonable and informed third party test* wurde konkretisiert. Dieser Test ist weiterhin ein objektiver Test, der auf einen (hypothetischen) vernünftigen und informierten Dritten abstellt. Materielle Änderungen sind dabei nicht beabsichtigt.
- Die Klarstellung, was eine Schutzmaßnahme (Safeguard) ist. Die vorgeschlagene Definition ist enger als die bisherige, da sie nur wirksame Schutzmaßnahmen umfasst, die auf konkrete Gefährdungen ausgerichtet sind. Die bisher ebenfalls umfassten allgemeinen Schutzmaßnahmen werden nunmehr als Umstände und Umfeldbedingungen bezeichnet, die Inhalt und Umfang einer möglichen Gefährdung bestimmen, also gegebenenfalls sogar das Entstehen einer Gefährdung verhindern oder aber die Intensität einer notwendigen Schutzmaßnahme mindern können. Damit soll der Berufsangehörige sich auch noch klarer den Zusammenhang zwischen Gefährdungen und als Reaktion hierauf konkreter Schutzmaßnahmen verdeutlichen können.
- Darüber hinaus werden ganz im Sinne internationaler Standardsetzung umfassende Anwendungshinweise und Beispiele gegeben.
- Schließlich wird eine ausdrückliche Verpflichtung aufgestellt, eine Gesamtbeurteilung (*overall assessment*) der Wertungen und Einschätzungen sowie der Schlussfolgerungen bei Anwendung des Rahmenkonzepts (*conceptual framework*) vorzunehmen.

Der Entwurf wurde Ende Dezember 2015 vom IESBA mit einer 90-Tage-Stellungnahmefrist veröffentlicht. Bis Ende März 2016 sind

mehr als 40 Stellungnahmen eingegangen. In der im Juni 2016 stattgefundenen Boardsitzung sind die Stellungnahmen ausgewertet und gewürdigt worden. Die Task Force hat diese Bewertungen der Stellungnahmen in einem überarbeiteten Entwurf gewürdigt, der im September 2016 vom Board beraten und in der Sitzung im Dezember 2016 abschließend beschlossen werden soll. Der Zeitplan und das Inkrafttreten der neuen Regelungen hängt aber auch wesentlich vom Fortgang des parallel diskutierten und zu verabschiedenden „Structure“-Projekts ab.

Phase 2

In der Sitzung des Boards im März 2016 wurde die zweite Phase des „Safeguards“-Projekts eingeläutet und erste Vorschläge der Task Force diskutiert. Hierbei geht es um die Safeguards, die sich auf die Erbringung von Nicht-Prüfungsleistungen im Einzelnen beziehen. Dabei erfolgte eine erste Lesung der Folgeänderungen im neuen Format in Section 400, *Application of the Conceptual Framework to Independence aufgrund des Exposure Draft: Proposed Revisions Pertaining to Safeguards in the Code – Phase 1 (Safeguards ED-1)*. Dabei geht es insbesondere um die Verknüpfung der Unabhängigkeit (*independence*) mit den allgemeinen Berufspflichten (*fundamental principles*), die spezifischen Vorgaben und Anwendungshilfen zur Identifizierung, Bewertung und Addressierung von Unabhängigkeitsgefährdungen, die erforderliche Kommunikation zur Unabhängigkeit mit Aufsichtsorganen sowie die Dokumentationsanfordernisse im Zusammenhang mit Unabhängigkeitsfragen. Die Task Force hat in der Junisitzung 2016 einen ersten Entwurf für diese zweite Phase vorgelegt. Ein überar-

beiteter Entwurf soll im September 2016 durch das Board diskutiert und möglichst im Dezember 2016 als Entwurf verabschiedet werden.

Ausblick

Die internationalen Standardsetzer sind weiterhin sehr aktiv. Bedingt auch durch die Tatsache, dass einige dieser Boards (insbesondere IAASB und IESBA) inzwischen hälftig mit Nichtberufsangehörigen besetzt sind, entwickeln diese – nicht auch zuletzt wegen des erheblichen Drucks der Regulatoren – eine besondere Dynamik, die zuweilen vom Berufsstand als hektisch und überzogen empfunden wird.

Ähnlich wie der nationale und europäische Gesetzgeber auf Krisen und Skandale häufig mit Gesetzesverschärfungen reagiert, neigen internationale Standardsetzer dazu, in ihrem Bereich mit neuen beziehungsweise überarbeiteten Standards auf solche Vorfälle zu reagieren.

Betrachtet man die Entwicklung des CoE in den letzten Jahren, so ist festzustellen, dass dieser zunehmend strenger geworden ist. Während der CoE aus deutscher Sicht früher lediglich Mindeststandards enthielt und das nationale Recht durchweg strenger war, ist der CoE in manchen Punkten strenger als das nationale Recht und zum Teil sogar strenger als die erst 2014 verabschiedeten EU-Vorgaben. Nicht zuletzt deshalb ist es wichtig, dass sich der deutsche Berufsstand frühzeitig mit diesen internationalen Entwicklungen befasst, um bestenfalls hierauf einwirken zu können.

¹ AReG vom 10. Mai 2016 BGBl I Seite 1142.

² APAREG vom 31. März 2016 BGBl I Seite 518.

³ Hierzu Poll, WPg 2015, Seite 1271 ff.; Schruff/Spang, WPK Magazin 2/2016, Seite 61 ff.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014.

Fallstricke bei der Haftungsbeschränkung durch AAB bei Zusammenarbeit von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern mit Rechtsanwälten

RA/StB/WP Dr. Norbert H. Hölscheidt, RA Daniel König



Die Autoren informieren über Risiken der Haftungsbeschränkung durch Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) bei interprofessioneller Zusammenarbeit und bei Mehrfachberuflern.

Eine Haftungsbeschränkung durch AAB für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater wird in vollem Umfang unwirksam, wenn an der Sozietät oder Partnerschaft ein Rechtsanwalt beteiligt wird und das anwaltliche Berufsrecht, das strengere Vorgaben für die Zulässigkeit einer Haftungsbeschränkung enthält, nicht berücksichtigt wird. Diese in der Praxis oftmals nicht erkannte Folge kann bei größeren Haftungsfällen – auch aus der eigenen Tätigkeit der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater –, die die Deckung der Berufshaft-

pflchtigversicherung übersteigen, existenzbedrohende Folgen haben.

Risikomanagement der Kanzlei

Um existenzbedrohende Risiken einer persönlichen Haftung des Wirtschaftsprüfers für berufliche Fehler (auch für Fehler von Sozietäten, Partnern und Mitarbeitern) zu minimieren, müssen verschiedene, aufeinander abgestimmte Maßnahmen ineinandergreifen.

Zu diesem Risikomanagement der Kanzlei gehören die Wahl ei-

ner haftungsbeschränkten Rechtsform sowie der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit einem den beruflichen Risiken entsprechenden Deckungsumfang.

Weiterer wichtiger Bestandteil des Risikomanagements ist die Vereinbarung einer betragsmäßigen Haftungsbeschränkung mit den Mandanten, damit in einem großen Haftungsfall, der die Deckung der Haftpflichtversicherung übersteigt, nicht das gesamte Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet ist.

Haftungsvereinbarung

Eine solche vertragliche Haftungsbeschränkung kann für Wirtschaftsprüfer sowohl durch individuelle Vereinbarung gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 1 WPO („schriftliche Vereinbarung im Einzelfall“) als auch mittels AAB gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO („vorformulierte Vertragsbedingungen“) erfolgen.

Erhebliche rechtliche Anforderungen an Individualvereinbarung

Die rechtlichen Hürden für eine individuelle Vereinbarung gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 1 WPO sind sehr hoch. Für eine solche Individualvereinbarung ist ein „Aushandeln im Einzelfall“ erforderlich. Der Mandant muss die reale Möglichkeit erhalten, den Inhalt der Vertragsbedingungen zu beeinflussen. Dazu muss er über die rechtliche und wirtschaftliche Tragweite der Haftungsrisiken ausführlich vom Berater aufgeklärt werden. Dies muss zum Nachweis des „Aushandelns“ rechtssicher schriftlich dokumentiert werden. Hier liegt in der Praxis das größte Problem und auch die größte rechtliche Unsicherheit einer solchen Individualvereinbarung. Dieser Weg ist deshalb nicht praktikabel.

Verwendung von AAB zur Vereinbarung der Haftungsbeschränkung

Es ist daher anzuraten, die Haftungsbeschränkung im Wege Allgemeiner Auftragsbedingungen zu vereinbaren, um sich nicht den vorgenannten rechtlichen Unsicherheiten von Individualvereinbarungen auszusetzen.

Wirksame Einbeziehung der AAB

Für die Vereinbarung von AAB ist es insbesondere wichtig, dass

diese vom Wirtschaftsprüfer wirksam in die Vertragsbeziehung mit seinem Mandanten einbezogen werden, damit sie auch wirksamer Bestandteil des Mandatsverhältnisses werden.

Auch wenn das Gesetz keine Schriftform vorschreibt, ist eine schriftliche Einbeziehung in den Mandatsvertrag unumgänglich, um im Streitfall die Geltung der Haftungsbeschränkung beweisen zu können.

Eine einheitliche Urkunde mit den Unterschriften beider Vertragspartner ist dazu nicht zwingend notwendig. Zur Beweissicherung durchaus ausreichend ist auch eine beiderseitige Korrespondenz oder die Übersendung einer unterzeichneten Erklärung per Telefax. Für eine möglichst rechtssichere Einbeziehung sollten die AAB dem Mandanten mit einem gesonderten Anschreiben übersandt werden, verbunden mit der Bitte um Unterzeichnung der Zweitausfertigung des Anschreibens zur Bestätigung der Vereinbarung der AAB für die gesamte Mandatsbeziehung. Sowohl dem Anschreiben als auch dessen Zweitschrift, die der Mandant unterzeichnet zurücksendet, sollten die gesamten zu vereinbarenden AAB fest angeheftet werden. Der Rücklauf der unterzeichneten Zweitschrift ist in der Kanzlei des Wirtschaftsprüfers zu überwachen.

Durch dieses Prozedere ist der Wirtschaftsprüfer im Hinblick auf den Beweis der wirksamen Einbeziehung der Haftungsbeschränkung in das Mandatsverhältnis auf der sicheren Seite.

Beachtung der inhaltlichen Vorgaben des Gesetzes

Neben der wirksamen Einbeziehung der AAB ist es vor allem wichtig, dass der Wirtschaftsprüfer die gesetzlichen Voraussetzungen

einer wirksamen Haftungsbeschränkung in vorformulierten Vertragsbedingungen beachtet und diese Vorgaben bei der Formulierung der Haftungsklausel einhält.

Gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO kann der Wirtschaftsprüfer durch AAB seine Haftung für fahrlässig verursachte Schäden auf den vierfachen Betrag der Mindesthöhe der Deckungssumme nach § 54 Abs. 4 Satz 1 WPO beschränken, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Demzufolge sind drei grundlegende Vorgaben einzuhalten:

- Für Wirtschaftsprüfer ist eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 1.000.000 Euro vorgeschrieben, die ohne Beschränkung der Jahreshöchstleistung (also unmaximiert) zur Verfügung stehen muss (§ 54 Abs. 4 Satz 1 WPO i. V. m. § 323 Abs. 2 Satz 1 HGB). Der Wirtschaftsprüfer kann daher seine Haftung durch AAB auf 4.000.000 Euro beschränken. Gleiches gilt für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (§ 54 Abs. 4 Satz 1, § 54a Abs. 1 Nr. 2, § 56 Abs. 1 WPO).
- Die Berufshaftpflichtversicherung des Wirtschaftsprüfers muss Schäden in dieser Höhe abdecken. Dabei ist es zulässig, dass die über die Mindestdeckung von 1.000.000 Euro hinausgehende Versicherungsleistung von weiteren 3.000.000 Euro nur bis zu einem bestimmten Vielfachen dieses Betrages pro Schadensjahr zur Verfügung steht, also mit beschränkter Jahreshöchstleistung (Maximierung), solange für einen weiteren Schadensfall des betroffenen Jahres die erforderliche Versicherungssumme von weiteren 3.000.000 Euro noch einmal ungeschmälert zur Verfügung steht (dazu Maxl, in: Hense/Ulrich, WPO-Kommen-

tar, 2. Aufl. 2013, § 54a Rn. 20). Ist dies nicht mehr der Fall, sind vereinbarte Haftungsbeschränkungen für alle weiteren Schadensfälle des betroffenen Schadensjahres nicht mehr wirksam.

- Die Haftungsbeschränkung ist für jeden Grad der Fahrlässigkeit (also sowohl für einfach als auch für grob fahrlässig verursachte Schäden) zulässig, nicht aber für vorsätzliche Pflichtverletzungen.

Diese Voraussetzungen ändern sich, sobald der Wirtschaftsprüfer in der Kanzlei mit Berufsträgern anderer Qualifikation (Steuerberater und/oder Rechtsanwälte) zusammenarbeitet, da die Berufsordnungen der unterschiedlichen Qualifikationen in wichtigen Punkten voneinander abweichen.

Interprofessionelle Zusammenarbeit und Mehrfachberufler

Um den Mandanten eine umfassende Beratung – alles aus einer Hand – bieten zu können, schließen sich immer häufiger Berufsträger unterschiedlicher Qualifikationen in einer Sozietät, Partnerschaft oder Kapitalgesellschaft zusammen. Teilweise sind auch in der Person des einzelnen Berufsträgers bereits mehrere berufliche Qualifikationen vereint (Mehrfachberufler).

Sind in einer Kanzlei mehrere berufliche Qualifikationen vereint, ändern sich die Voraussetzungen für eine wirksame Haftungsbeschränkung durch AAB.

Gerade bei interprofessionellen Zusammenschlüssen ist es daher unumgänglich, genau zu prüfen, ob noch eine wirksame Vereinbarung zur Haftungsbeschränkung vorliegt, um die Haftungsrisiken für jeden der beteiligten Berufsträger zu minimieren. Denn wenn die Sozien/Partner sich subjektiv „in

Sicherheit wiegen“, weil sie glauben, rechtswirksam Haftungsbeschränkungen mit den Mandanten vereinbart zu haben, und deshalb auch bei höheren Haftungsrisiken keine höhere Versicherung abgeschlossen haben, demgegenüber aber objektiv wegen inhaltlicher Fehler gar keine wirksamen Vereinbarungen zur Haftungsbeschränkung vorliegen, kann dies den existenzbedrohenden haftungsrechtlichen „GAU“ bedeuten.

Bei Mehrfachberuflern und interprofessioneller Zusammenarbeit sind daher die folgenden Fallstricke, die sich aus den unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte ergeben, zu beachten:

Mindestversicherungssummen

Abweichend von der oben genannten Mindestversicherungssumme für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bestehen für Steuerberater und Rechtsanwälte beziehungsweise Steuerberatungs- und Rechtsanwaltsgesellschaften abweichende Regelungen.

Für Rechtsanwälte wie für Steuerberater ist eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro vorgeschrieben. Beide können daher ihre Haftung durch AAB auf 1.000.000 Euro beschränken. Abweichend hiervon muss eine Steuerberatungsgesellschaft in Form der PartG mbB eine Versicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 1.000.000 Euro unterhalten, so dass eine Haftungsbeschränkung durch AAB auf 4.000.000 Euro vereinbart werden darf. Für Rechtsanwaltsgesellschaften (GmbH oder AG) und für PartG mbB mit Rechtsanwalts-Beteiligung ist demge-

genüber eine Mindestversicherungssumme von 2.500.000 Euro vorgeschrieben, es kann daher eine Haftungsbeschränkung durch AAB auf 10.000.000 Euro vereinbart werden.

Grad der Fahrlässigkeit

Sowohl Wirtschaftsprüfer als auch Steuerberater dürfen ihre Haftung durch AAB für jeden Grad der Fahrlässigkeit beschränken. Demnach ist eine Haftungsbeschränkung sowohl für einfach fahrlässig als auch für grob fahrlässig verursachte Schäden zulässig (§ 54a Abs. 1 WPO, § 67a Abs. 1 StBerG). Demgegenüber dürfen Rechtsanwälte gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BRAO ihre Haftung gegenüber Mandanten durch AAB nur für Fälle einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung beschränken.

Maßgeblichkeit des jeweils strengsten Berufsrechts

Der Berater, der mehrere Berufsqualifikationen besitzt, und die Sozietät oder die Partnerschaft, in der Berufsträger unterschiedlicher Professionen ihren Beruf gemeinsam ausüben, müssen die gesetzlichen Voraussetzungen aller betroffenen Berufsordnungen einhalten, wenn sie wirksame Haftungsbeschränkungen mit ihren Mandanten vereinbaren wollen. Dies bedeutet, dass sie in jeder Hinsicht die jeweils strengste Regelung aller betroffenen Berufsordnungen einhalten müssen.

Für Wirtschaftsprüfer ergeben sich bei einer Zusammenarbeit mit Steuerberatern noch keine Verschärfungen der gesetzlichen Vorgaben für eine Haftungsbeschränkung durch AAB: Die Mindestversicherungssumme für Steuerberater liegt nicht höher als die für Wirtschaftsprüfer. Damit



RA/StB/WP Dr. Norbert H. Hölscheidt ist Geschäftsführer, **RA Daniel König** ist Mitarbeiter der PRAEVENIA GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, die ausschließlich im Bereich der Prävention, des Haftungsrechts und des Berufsrechts für Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Notare tätig ist. www.praevenia.de

liegt die betragsmäßige Grenze für die Haftungsbeschränkung durch Steuerberater ebenfalls nicht höher als die für Wirtschaftsprüfer. Für beide Berufsträger ist eine Beschränkung der Haftung durch AAB für jeden Grad der Fahrlässigkeit zulässig. Dieser Gleichklang der Voraussetzungen einer wirksamen Haftungsbeschränkung gilt für eine Sozietät, eine einfache Partnerschaft und auch für eine PartG mbB unter Beteiligung von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern.

Anders ist dies aber dann, wenn Rechtsanwälte an dem beruflichen Zusammenschluss beteiligt werden oder ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater gleichzeitig als Rechtsanwalt zugelassen ist:

Rechtsanwälte dürfen ihre Haftung durch AAB nur für Fälle einfacher Fahrlässigkeit beschränken. Diese berufsrechtliche Vorgabe der Rechtsanwälte führt bei einer Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüfern (und/oder Steuerberatern) dazu, dass die gesamte Sozietät oder Partnerschaft auch für die Tätigkeiten aller Wirtschaftsprüfer und Steuerberater die Haftung durch AAB nur noch für Fälle ein-

facher Fahrlässigkeit beschränken darf.

Bei einer Zusammenarbeit von Wirtschaftsprüfern (und/oder Steuerberatern) mit Rechtsanwälten in der Gesellschaftsform einer PartG mbB muss die Gesellschaft eine Mindestversicherungssumme von 2.500.000 Euro unterhalten; folglich kann durch AAB eine Beschränkung der Haftung auf 10.000.000 Euro (und zwar nur für Fälle einfacher Fahrlässigkeit) vereinbart werden. In dieser Höhe muss dann auch Versicherungsschutz bestehen.

Die Ausführungen zeigen, dass gerade der Zusammenschluss von Wirtschaftsprüfern mit Rechtsanwälten zu einer nicht unwesentlichen materiellen Verschlechterung der Möglichkeiten zur Haftungsbeschränkung führt und zwar für alle Berater, die in der Gesellschaft ihren Beruf ausüben. Denn nach den Vorgaben des anwaltlichen Berufsrechts, die in diesem Fall für die gesamte Sozietät oder Partnerschaft gelten, kann auch für die beruflichen Leistungen des Wirtschaftsprüfers eine Haftungsbeschränkung durch AAB nur noch für Fälle einfacher Fahrlässigkeit vereinbart werden. Eine objektiv als grobe Fahrläs-

sigkeit zu wertende Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers ist damit von der Haftungsbeschränkung nicht mehr umfasst. Sie gibt darüber hinaus dem Mandanten im Haftungsprozess die Möglichkeit, über die Frage einer groben Fahrlässigkeit eine erhebliche zusätzliche Unsicherheit in die rechtliche Beurteilung des Haftungsfalles hineinzutragen.

Wichtiger Hinweis für die Praxis

Dies bedeutet insbesondere, dass eine Sozietät oder Partnerschaft aus Wirtschaftsprüfern (und Steuerberatern) bereits dann, wenn in der Gesellschaft auch nur ein Rechtsanwalt seinen Beruf ausübt oder ein Wirtschaftsprüfer (oder Steuerberater) zusätzlich als Rechtsanwalt zugelassen ist, nicht mehr auf die AAB aus dem IDW-Verlag für die formularmäßige Haftungsbeschränkung zurückgreifen darf, denn die Beschränkung der Haftung durch AAB darf bei Rechtsanwälten nur für Fälle einfacher Fahrlässigkeit erfolgen. Deshalb wird die Haftungsbeschränkung in diesen AAB, die allein auf das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer zugeschnitten ist, in diesem Fall unwirksam.

Erfolgt der berufliche Zusammenschluss in der Rechtsform einer PartG mbB, ist bei Beteiligung eines Rechtsanwalts die betragsmäßige Untergrenze der Haftungsbeschränkung durch AAB in Höhe von 10.000.000 Euro zusätzlich zu beachten.

Daher ist für solche Fälle der beruflichen Zusammenarbeit die Verwendung gesonderter, auf die interprofessionelle Zusammenarbeit zugeschnittener AAB unerlässlich, wenn die beabsichtigte Haftungsbeschränkung rechtswirksam erreicht werden soll.

Berufseinstieg in die Wirtschaftsprüfung leicht gemacht

Praktika als erfolgreiches Mittel der Personalgewinnung

Prof. Dr. Thomas Loy, Marcus Bravidor, M. Sc.



Die Autoren stellen eine Studie der Universität Bayreuth vor, die Einflussfaktoren für einen späteren Berufseinstieg in die Wirtschaftsprüfung oder Steuerberatung untersucht.

Praktika haben sich den vergangenen Jahren als wichtiges Instrument zur Personalgewinnung etabliert. Über ihre Bedeutung für den Berufseinstieg in die Wirtschaftsprüfung oder Steuerberatung ist bislang aber nur sehr wenig bekannt. Eine Studie der Universität Bayreuth untersucht nun erstmalig wesentliche Einflussfaktoren, die bei Hochschulabsolventen für einen späteren Berufseinstieg in die Wirtschaftsprüfung- oder Steuerberatung eine Rolle spielen. Im Rahmen dieser Studie wurden im Sommersemester 2015 insgesamt 1.291 Studierende aus meist wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen (95,6 %) mit Bezug

zu Rechnungswesen, Steuerlehre oder Unternehmensfinanzierung befragt – mit ersten interessanten Erkenntnissen.

Praktika bei Studierenden beliebt

Die Befragung macht deutlich, dass Praktika prinzipiell bei Studierenden eine wichtige Rolle spielen. Insofern ist es für Praxen sinnvoll, Praktika anzubieten. Der überwiegende Teil der befragten Studierenden gab an, im Rahmen des Studiums bereits ein Praktikum absolviert zu haben oder dieses zu planen (Abbildung 1). Insbesondere Masterstudierende konnten einschlägige praktische

Erfahrungen vorweisen. Sie scheinen diese insbesondere gegen Ende des Bachelors- oder in einem *gap year* vor dem Masterstudium zu sammeln. Wirtschaftsprüfung (12,2 %) und Steuerberatung (9,8 %) waren dabei durchaus beliebte Tätigkeitsfelder.

Kleinere und mittelständische Praxen hoch im Kurs

Überraschenderweise sind die kleinen und mittelständischen Praxen (38,4 %) nach den Big Four-Gesellschaften (44,2 %) die am zweithäufigsten frequentierte Unternehmensgruppe (Abbildung 2). Studierende schienen hier erste Erfahrungen zu sam-

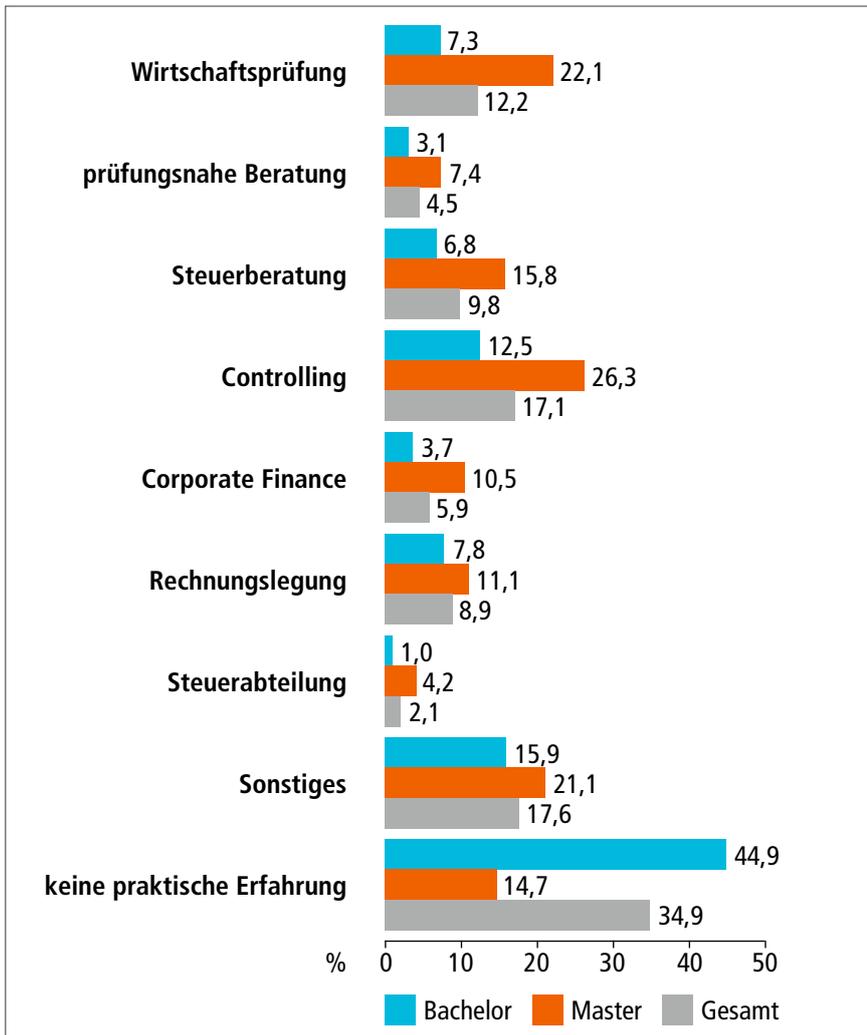


Abbildung 1: Themenbereiche der Praktika

meln (43,8 % Bachelor vs. 33,8 % Master) bevor sie im Masterstudium Einblick in die großen Gesellschaften suchen. In diesem Bereich können die kleineren und mittleren Praxen ihr Engagement noch verstärken.

Lohnendes Investment für Praxen

Die damit verbundenen Anstrengungen scheinen sich für Wirtschaftsprüferpraxen auszuzahlen (Abbildung 3). Die Analyse zeigt, dass ehemalige Praktikanten ein deutlich höheres Interesse (76,2%) an einem Berufseinstieg in die Wirtschaftsprüfung oder Steuerberatung zeigten als Studie-

rende ohne Praktikum (43,4 %). Natürlich sind Studierende, die einen solchen Berufseinstieg anstreben, auch eher geneigt, ein Praktikum zu absolvieren als andere. Dennoch zeigten die Ergebnisse der Befragung, dass der Großteil der Studierenden die Praktikumserfahrung überwiegend als positiv einschätzte. Mehr als drei Viertel der befragten Stu-

dierenden gab an, nach einem Praktikum verstärktes Interesse an einem Berufseinstieg in die Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung zu haben. Nur 23,8 % können sich keinen Berufseinstieg vorstellen. Gleichsam stellen aber Studierende ohne bisheriges Praktikum mit Interesse an der Tätigkeit die Zielgruppe für künftige Praktika dar.

Die richtige Mischung macht's

Um Praktikanten auch langfristig für das Berufsbild zu begeistern, sollten diese im Rahmen von Praktika nicht nur Routineaufgabe erhalten. Studierende schätzen abwechslungsreiche und herausfordernde Aufgaben sowie eigenverantwortliches Arbeiten.² Dabei gilt es das häufig kolportierte Vorurteil der Checklisten-Mentalität abzubauen. Stattdessen ist eine gute Mischung aus standardisierten und spezialisierten Aufgaben gefragt, die den Praktikanten die thematische und methodische Breite der Wirtschaftsprüfung zeigt. So erhält nicht nur der Praktikant die Möglichkeit zur fachbezogenen Weiterbildung, sondern auch der Arbeitgeber kann die persönliche wie fachliche Eignung deutlich besser einordnen.

Auch die Unternehmenskultur zählt

Daneben ist das Verhältnis zu Vorgesetzten und Kollegen für die „Generation Y“ von größter Bedeutung. Es gilt also nicht nur

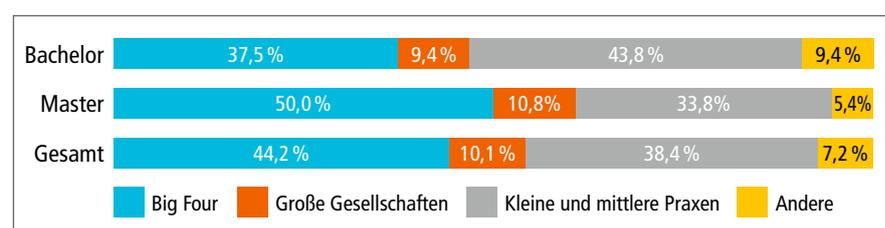


Abbildung 2: Größe der Praktikumsunternehmen in Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung¹



Prof. Dr. Thomas Loy ist Juniorprofessor für Wirtschaftsprüfung an der Universität Bayreuth.



Marcus Bravidor, M. Sc., ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Internationale Rechnungslegung.

durch die Arbeit an sich, sondern auch auf menschlicher Ebene zu überzeugen. Was zunächst selbstverständlich klingen mag, kann im Unternehmensalltag – insbesondere bei größeren und diversifizierten Teams – durchaus zur Herausforderung geraten. Es erscheint daher von großer Bedeutung in der Praxis, eine Kultur zu etablieren, in der Praktikanten als vollwertige Teammitglieder akzeptiert und, soweit wie möglich, in alltägliche Abläufe eingebunden sind. Ein weiterer

Faktor ist eine adäquate Vergütung, die Studienfortschritt und -qualifikation angemessen ist.

Besonders kleinere und mittlere Praxen können profitieren

Praktika stellen vor dem Hintergrund der zunehmend schwierigeren Nachwuchsgewinnung ein wichtiges und probates Mittel zur Hinführung und Begeisterung für eine Tätigkeit in der Wirtschaftsprüfung dar. Insbesondere kleine und mittlere Praxen können so

direkt auf potenzielle Mitarbeiter zugehen. Bei guten Praktikanten kann ferner eine Folgebeschäftigung – zum Beispiel im Rahmen einer Werkstudententätigkeit – die mittelfristige Bindung an das Unternehmen ermöglichen. Neben der direkten Werbung an Hochschulen (zum Beispiel über die Lehrstühle) kann die Praktikumsbörse der WPK helfen, geeignete und motivierte Bewerber zu finden.

Möchten Sie einen Praktikumsplatz zur Verfügung stellen? Nähere Informationen zur Praktikumsbörse der WPK finden Sie unter www.wpk.de/praktikumsboerse.

Die hier dargestellten Analysen sind erste Ergebnisse des Forschungsprojekts „Karriere- und Studienentscheidungen in Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung“ an der Universität Bayreuth. Neben Interesse und Erwartungen von Studierenden an einer Tätigkeit in Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung werden auch die Karrierepläne und -pfade von Berufseinsteigern, Beschäftigten und Wirtschaftsprüfern/Steuerberatern untersucht. Dafür werden wir uns in nächster Zeit mit einer kurzen Umfrage an Sie wenden. Wir möchten Ihnen an dieser Stelle bereits für die Unterstützung danken.

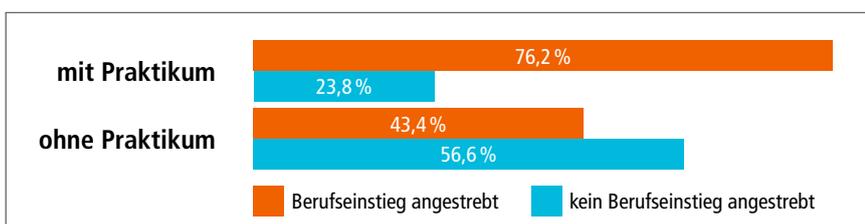


Abbildung 3: Interesse an einem Berufseinstieg in Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

¹ Die „großen Gesellschaften“ umfassen Baker Tilly Roelfs, BDO, Ebner Stolz, RBS RoeverBroenner-Susat, Rödl & Partner sowie Warth & Klein Grant Thornton.

² Vgl. Loy/Bravidor, DATEV-Magazin 6/2015, Seite 29 f.

Aus der Rechtsprechung



Berufsrecht

Verschwiegenheit des von der BaFin beauftragten Wirtschaftsprüfers

■ Leitsätze des Gerichts

1. Die sich aus § 8 Abs. 1 Satz 1 WpHG und § 9 Abs. 1 KWG ergebende Verschwiegenheitspflicht stellt, soweit sie nach § 4 Abs. 3 FinDAG von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beauftragte Wirtschaftsprüfer betrifft, keine unter § 376 Abs. 1 ZPO fallende Pflicht zur Amtsverschwiegenheit dar.

2. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 WpHG, § 9 Abs. 1 KWG kann aber ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO begründen.

BGH, Urteil vom 16. Februar 2016 – VI ZR 441/14

■ Sachverhalt

Der Kläger verlangt von den Beklagten aus abgetretenem Recht seiner Ehefrau (im Folgenden: Zedentin) Schadensersatz wegen angeblicher Falschberatung bezüglich des Erwerbs von Wertpapieren. Die Beklagten waren alleinige Vorstände der zwischenzeitlich insolventen A. AG, die unter anderem im Bereich der Anlageberatung tätig war und ihre Erträge insbesondere durch Provisionen der Emittenten der empfohlenen Anlagen erwirtschaftete.

Der Kläger hat unter anderem behauptet, die Zedentin sei nicht hinreichend über die mit den Anlagen verbundenen Risiken – insbesondere das Emittenten- und das Totalverlustrisiko – aufgeklärt worden. Dafür seien die Beklagten verantwortlich, da sie ihre Kundenberater systematisch zu einer fehlerhaften Anlageberatung veranlasst hätten.

Die Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht hat ein für einen Anspruch aus § 826 BGB erforderliches sittenwidriges Handeln der Beklagten rechtsfehlerhaft verneint.

Zwar ist sein rechtlicher Ausgangspunkt zutreffend, dass ein sittenwidriges Handeln der Beklagten nach dem Sachvortrag des Klägers zu bejahen wäre, auf einem Verfahrensfehler beruht aber die Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger sei für diese Behauptung beweisfällig geblieben. Mit Erfolg rügt die Revision, das Berufungsgericht habe den Kläger dadurch in seinem Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) verletzt, dass es die vom Kläger insoweit benannten Zeugen B. und T. nicht vernommen habe.

Amtsverschwiegenheit (§ 376 Abs. 1 Zivilprozessordnung)

Nach § 376 Abs. 1 ZPO gelten für die Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht und für die Genehmigung zur Aussage die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften. § 376 Abs. 1 ZPO setzt mithin – ebenso wie der gleichlautende § 54 Abs. 1 StPO – eine durch andere Bestimmungen begründete Pflicht des Zeugen zur Amtsverschwiegenheit voraus und überträgt diese Pflicht in das Prozessrecht. Infolgedessen besteht, wenn dem Zeugen von der zuständigen Behörde keine Aussagegenehmigung erteilt wird, ein Vernehmungsverbot. Dadurch sollen die öffentlichen Geheimhaltungsinteressen auch im gerichtlichen Verfahren geschützt werden.

Von der BaFin beauftragte Wirtschaftsprüfer von der Amtsverschwiegenheit nicht erfasst

B. und T. sind nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen und der in Bezug genomme-

nen Mitteilung der BaFin keine Richter oder Beamte und entgegen der Auffassung der Revisionserweiterung auch keine sonstigen Personen des öffentlichen Dienstes. Zwar waren die Zeugen aufgrund ihrer Beauftragung durch die BaFin deren Hilfspersonen und wurden bei der Prüfung der A. AG unmittelbar in Erfüllung von Angelegenheiten tätig, die für die Behörde Verwaltungsaufgaben waren. Dies begründete aber jedenfalls deshalb kein Vernehmungsverbot gemäß § 376 Abs. 1 ZPO, weil den Zeugen keine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit im Sinne dieser Vorschrift auferlegt worden war.

Amtsverschwiegenheit folgt nicht aus Verschwiegenheitspflicht nach WpHG und KWG

Eine für das Eingreifen von § 376 Abs. 1 ZPO erforderliche Pflicht zur Amtsverschwiegenheit folgt schließlich auch nicht aus der sich aus § 8 Abs. 1 WpHG und § 9 Abs. 1 Satz 1 KWG ergebenden Verschwiegenheitspflicht.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 WpHG und § 9 Abs. 1 Satz 1 KWG dürfen unter anderem Personen, die bei der BaFin beschäftigt oder – wie die Zeugen B. und T. – nach § 4 Abs. 3 FinDAG beauftragt sind, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse eines geprüften Unternehmens oder eines Dritten liegt, nicht unbefugt offenbaren. Bei dieser Verschwiegenheitspflicht handelt es sich aber nicht um eine von § 376 Abs. 1 ZPO in Bezug genommene Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, wenn sie sich mit ihr im Einzelfall – anders als im Streitfall – auch überschneiden kann.

Anders als die beamtenrechtliche Verschwiegenheitspflicht erfassen § 8 WpHG und § 9 KWG keine Tatsachen, deren Geheimhaltung im eigenen Interesse der BaFin liegt, sondern Geschäfts-, Betriebs- und Privatgeheimnisse der beaufsichtigten Marktteilnehmer und sonstiger Dritter.

Zwar bezwecken beide Vorschriften damit nicht nur den Schutz der privaten Träger des Geheimhaltungsinteresses. Vielmehr sollen auch das notwendige Vertrauen in die Integrität der Aufsichtspraxis, eine entsprechende Kooperationsbereitschaft der beaufsichtigten Marktteilnehmer und damit letztlich die Funktionsfähigkeit der Märkte für Finanzinstrumente sichergestellt werden. Das ändert aber nichts daran, dass die geschützten Personen über den Schutz ihrer Geheimnisse disponieren können. Willigen sie in die Offenbarung einer Tatsache ein, erfolgt die Offenbarung nicht unbefugt und die Verschwiegenheitspflicht entfällt. Einer Zustimmung der BaFin bedarf es dafür in Ermangelung eines entsprechenden Geneh-

migungsvorbehalts nicht. Demgegenüber besteht die von § 376 Abs. 1 ZPO in Bezug genommene Pflicht zur Amtsverschwiegenheit gegenüber dem öffentlichen Dienstherrn, der allein dazu berufen ist, den Bediensteten von dieser Pflicht zu entbinden.

Zeugnisverweigerungsrecht (§ 383 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 3 Zivilprozessordnung)

Nach § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO sind Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch ihre Natur oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bezieht, zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt. Dass sie von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen wollen, haben B. und T. bislang nicht erklärt. Schon deshalb wären sie grundsätzlich zu vernehmen gewesen (vgl. § 386 Abs. 3 ZPO).

Anderes ergibt sich auch nicht aus § 383 Abs. 3 ZPO. Nach dieser Vorschrift soll das Gericht selbst dann, wenn ein nach § 383 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 ZPO zeugnisverweigerungsberechtigter Zeuge zur Aussage bereit ist, nur solche Fragen stellen oder zulassen, durch deren Beantwortung der Zeuge nicht erkennbar gegen Verschwiegenheitspflichten verstößt. Regelmäßig beschränkt die Vorschrift mithin allein den Kreis der im Rahmen einer Vernehmung zulässigen Fragen, macht aber die Vernehmung des angebotenen Zeugen als solche weder unzulässig noch entbehrlich.

Kein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht wegen Verschwiegenheitspflicht nach WpHG und KWG

Die sich aus § 8 WpHG und § 9 KWG ergebende und von § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO geschützte Verschwiegenheitspflicht der Zeugen B. und T. ist nicht allumfassend. Sie greift ihrem Schutzzweck entsprechend nur, wenn Geheimhaltungsinteressen der beaufsichtigten Marktteilnehmer oder sonstiger Dritter betroffen sind.

Etwaigen Geheimhaltungsinteressen der A. AG kommt im Streitfall in dieser Hinsicht von vornherein keine Bedeutung zu, weil der Insolvenzverwalter der A. AG die Zeugen von ihrer Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden hat (§ 385 Abs. 2 ZPO).

Auch kann nicht davon ausgegangen werden, dass von § 8 WpHG und § 9 KWG geschützte Geheimhaltungsinteressen sonstiger Dritter einer Aussage der Zeugen B. und T. in vollem Umfang entgegenstehen.

Zwar begründet entgegen der Auffassung der Revision allein das Interesse an der Durchsetzung eines zivilrechtlichen Anspruchs im Allgemeinen keine Befugnis zur Offenbarung von Tatsachen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 WpHG oder des § 9 Abs. 1 Satz 1 KWG. Dies folgt daraus, dass § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 WpHG und § 9 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 KWG eine Weitergabe von Tatsachen an Strafverfolgungsbehörden oder an für Straf- und Bußgeldsachen zuständige Gerichte ausdrücklich gestatten, dass es aber in Bezug auf Zivilprozesse an einer entsprechenden Regelung fehlt. Das Gesetz misst damit dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse in der Abwägung mit den von § 8 WpHG und § 9 KWG geschützten Geheimhaltungsinteressen ein höheres Gewicht bei, als dem Interesse an der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche. Über Tatsachen, deren Geheimhaltung nicht nur im Interesse der A. AG, sondern auch im Interesse eines Dritten liegt, insbesondere über dessen personenbezogene Daten (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WpHG), dürfen die Zeugen deshalb nur aussagen, wenn und soweit der Dritte in die Offenbarung eingewilligt hat.

Den Zeugen ist es dadurch aber insbesondere nicht verwehrt, in anonymisierter Weise über die Zusammensetzung der von ihnen geprüften Depots sowie ihr Vorgehen bei der Prüfung selbst zu berichten.

Kein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht wegen Verschwiegenheitspflicht nach WPO

Schließlich ergibt sich eine das Beweisthema erschöpfende Schweigepflicht der Zeugen B. und T. auch nicht aus § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO. Zwar unterliegen die Zeugen als Wirtschaftsprüfer auch der allgemeinen berufsrechtlichen Pflicht zur Verschwiegenheit. Diese schützt regelmäßig aber nur den Auftraggeber (vgl. Maxl in Hense/Ulrich, WPO, 2. Aufl., § 43 Rn. 119, 140). An der Weitergabe von Tatsachen, die allein Dritte betreffen, zu denen kein Mandatsverhältnis besteht, ist der Wirtschaftsprüfer durch § 43 Abs. 1 Satz 1 WPO grundsätzlich nicht gehindert (vgl. Maxl, a. a. O. 140; zu § 57 StBG auch Koslowski, StBG, 7. Aufl., § 57 Rn. 62). Die Erkenntnisse, die die Zeugen bei der von der BaFin beauftragten Prüfung der A. AG gewonnen haben und die sie mit Einwilligung des Insolvenzverwalters offenbaren sollen, betreffen nicht die Verhältnisse der BaFin. Ein schutzwürdiges Eigeninteresse der BaFin an der Geheimhaltung dieser Erkenntnisse ist nicht ersichtlich.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter www.wpk.de/magazin/3-2016/

Wir helfen Ihnen gerne

Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon 030 726161-Durchwahl



QUALITÄTSKONTROLLE

Registrierung

RA Sebastian Mecchia M.A. - 303

Auswertung Qualitätskontrollberichte

WP/StB Petra Gunia - 313

WP/StB Heike Lilienthal - 302

WP Heike Völtz - 310

Leiter: StB/RA Carsten Clauß - 300

BERUFSRECHT

Ass. jur. Dr. Ferdinand Goltz - 145

Ass. jur. Robert Kamm - 147

Antje Kosterka LL.M. - 258

Leiter: RA Norman Geithner - 311

MITGLIEDER- UND BEITRAGSABTEILUNG

RAin Manuela Schwoy - 236

RA Christian Timmer - 177

Leiter: RA FAVerwR Dr. Peter Uhlmann LL.M. - 143

RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

WP Jan Langosch - 326

Leiter: WP Heiko Spang - 112

Berufsrecht

Kein Anspruch auf prüfungsbefreite Bestellung eines vereidigten Buchprüfers als Wirtschaftsprüfer – Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

■ Leitsatz des Gerichts

Vereidigten Buchprüfern steht ein Anspruch auf prüfungsfreie Bestellung als Wirtschaftsprüfer nicht zu. Das gilt unabhängig davon, ob sie im Besitz einer Teilnahmebescheinigung gemäß § 57a WPO sind.

BVerwG, Urteil vom 23. März 2016 – 10 C 20.14

■ Sachverhalt

Dem Bundesverwaltungsgericht lag die Klage eines vereidigten Buchprüfers auf prüfungsbefreite Bestellung als Wirtschaftsprüfer vor (vgl. zur Vorinstanz: VG Berlin, Urteil vom 3. Juli 2014 – VG 22 K 52.14, WPK Magazin 3/2014, Seite 48 f.).

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Revision ist als unbegründet zurückzuweisen. Der Anspruch ergibt sich weder aus Verfassungs- noch aus Europarecht.

Eine Verpflichtung zur Gleichstellung von vereidigten Buchprüfern mit Wirtschaftsprüfern gebietet weder das Grundgesetz noch europäisches Recht. Es bestehen sachliche Gründe, vereidigte Buchprüfer den Wirtschaftsprüfern nicht ohne Zusatzprüfung gleichzustellen. Die Ausbildungsinhalte für den Beruf des vereidigten Buchprüfers bleiben hinter denen für den Beruf des Wirtschaftsprüfers deutlich zurück. Vor dem Hintergrund, dass die Rechnungsprüfung großer Kapital- und Personenhandelsgesellschaften regelmäßig sehr komplex und die Prüfung von Konzernabschlüssen besonderen rechtlichen Regelungen unterworfen ist, ist es gerechtfertigt, die Prüfung von Jahresabschlüssen dieser Gesellschaften und von Konzernabschlüssen Wirtschaftsprüfern vorzubehalten und deren Bestellung vom Nachweis des erfolgreichen Abschlusses einer besonderen, umfangreichen und vertieften Ausbildung abhängig zu machen.

Auch aus der EU-Abschlussprüferrichtlinie ergibt sich kein Anspruch. Diese verpflichtet den nationalen Gesetzgeber nicht, das Berufs-

Lohnbuchhaltung und Sozialversicherungsrecht

Zu den Standardaufträgen, die an einen steuerlichen Berater herangetragen werden, gehört die Lohnbuchhaltung. Hierdurch sind zwangsläufig sozialversicherungsrechtliche Themen betroffen, die regelmäßig vielfältige Probleme mit sich bringen. Über nachfolgenden Sachverhalt hatten auch jüngst wieder die Gerichte, abschließend das OLG Koblenz, zu entscheiden.

Im zugrundeliegenden Fall betrieb die Klägerin an zwei verschiedenen Standorten je eine Postagentur, in der jeweils auch Modeschmuck verkauft wurde. Die Mitarbeiter wurden sozialversicherungsrechtlich getrennt zum einen als Minijobber und zum anderen als Gleitzone Modell abgerechnet. Die Betriebsprüfung war indes der Ansicht, diese sozialversicherungsrechtliche Behandlung sei nicht zutreffend. Bei den betroffenen Arbeitnehmern sei von einem einheitlichen versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis auszugehen. Denn diese waren an beiden Standorten sowohl im Verkauf als auch für die Agentur tätig, ihre Tätigkeiten wurden an beiden Standorten im gleichen Geschäftslokal ausgeübt und die Klägerin war die jeweilige Arbeitgeberin. Entsprechend wurden Sozialversicherungsbeiträge nacherhoben.

Die Klägerin war der Auffassung, durch die Nachentrichtung der Sozialversicherungsbeiträge sei ihr ein Schaden entstanden. Diesen habe die beklagte Steuerberatungsgesellschaft, der die komplette Steuerberatung obliegen habe, in vollem Umfang zu ersetzen.

Nachdem das LG mit Urteil vom 13. Januar 2016 die Klage vollumfänglich abgewiesen hatte, erließ das nach Berufungseinlegung zuständige OLG Koblenz am 13. Mai 2016 einen Hinweisbeschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO. In diesem legte der Senat dar, weshalb er erwäge, die Berufung zurückzuweisen. Tragende Entscheidungsgründe beider Gerichte waren hierbei folgende Ausführungen:

Zunächst stellten beide Gerichte klar, dass keine Verletzung der Pflichten der Beklagten als Steuerberatungsgesellschaft vorläge, denn ein steuerlicher Berater schulde im Rahmen eines ihm erteilten Steuerberatungsmandats keine sozialversicherungsrechtliche Beratung. Weder der Steuerberatungsauftrag noch die im Zusammenhang damit beauftragte Lohnbuchhaltung, verpflichteten den steuerlichen Berater zur Beratung in sozialversicherungsrechtlichen Fragen. Die bloße Anfertigung des Rechenwerkes bedeute näm-

lich noch keine Rechtsberatung in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten und verpflichte den steuerlichen Berater erst recht nicht zu deren Aufnahme in einem weitergehenden Umfang.

Darüber hinaus waren beide Gerichte der Auffassung, dass kein kausaler Schaden entstanden sei. Denn bei den Sozialversicherungsbeiträgen, die die Klägerin nachentrichten musste, handele es sich von vornherein nicht um einen Schaden, weil die entsprechenden Bescheide gemäß den gesetzlichen Vorschriften ergangen waren. Die Beiträge wären auch dann angefallen, wenn die Beschäftigungsverhältnisse sozialversicherungsrechtlich von Anfang an zutreffend behandelt worden wären.

Schließlich musste sich die Klägerin noch entgegen halten lassen, dass es bei ihr wegen der erhöhten Beitragslast zu einer Steuerersparnis gekommen war. Diese Ersparnis musste sie sich im Rahmen des Gesamtvermögensvergleichs auf den von ihr behaupteten Schaden anrechnen lassen.

Die Ausführungen des OLG waren so überzeugend, dass die Berufung anschließend zurückgenommen wurde.

Dieser relativ unspektakuläre Haftpflichtprozess macht in prägnanter Weise noch einmal deutlich, dass der Mandatsauftrag zur Lohnbuchhaltung nicht die Rechtsberatung in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten umfasst. Die Ausführungen der beiden Gerichte liegen dabei auf einer Linie mit der obergerichtlichen Rechtsprechung.

Losgelöst hiervon ist freilich die Frage zu stellen, inwieweit Beratungsfehler in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten überhaupt von der Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt sind. Es spricht viel dafür, dass der steuerliche Berater, der bei der Prüfung der Beitragspflicht oder bei der Berechnung der Höhe der abzuführenden Beiträge auf Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art stößt oder dem sich die Rechtslage als unklar darstellt, den sich stellenden sozialversicherungsrechtlichen Fragen nicht selbst nachgehen darf. Zur Beratung in sozialversicherungsrechtlichen Fragen dürfte ein Steuerberater weder berechtigt noch verpflichtet sein (siehe hierzu auch BGH, Urteil vom 12. Februar 2004 – IX ZR 246/02), mit der Folge, dass er seinem Mandanten anheim stellen sollte, einen mit den notwendigen Kenntnissen und Erfahrungen ausgestatteten Rechtsanwalt aufzusuchen.

Andreas Kraus, Rechtsanwalt/Justitiar, Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherungsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

bild des Abschlussprüfers einheitlich zu regeln. Sie definiert lediglich Mindestanforderungen an Abschlussprüfer, fixiert aber nicht abschließend das Berufsbild eines Abschluss- oder gar eines Wirtschaftsprüfers. Auch eine Verletzung der Grundrechte der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und der unionsrechtlichen Dienstleistungsfreiheit liegt nicht vor.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter www.wpk.de/magazin/3-2016/

Heimat los

Helfen Sie Flüchtlingskindern dort, wo die Not am größten ist.

DZI Spenden-Siegel

kinder not hilfe

kindernothilfe.de

Foto: Jakob Studhar

Bekanntmachungen des WPV



Sitzung der Fünften Vertreterversammlung

Die Fünfte Vertreterversammlung des WPV hat in ihrer Sitzung am 31. Mai 2016 neben Regularien insbesondere folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Feststellung des Jahresabschlusses 2015

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015, der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der SNP Schuster und Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehen ist, wurde einstimmig festgestellt.

Der vollständige Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sind Bestandteil des Geschäftsberichts für das Jahr 2015; der Geschäftsbericht 2015 steht zur Einsichtnahme und zum Download im Mitgliederbereich der WPV-Internetseite unter der Rubrik „Jahresabschlüsse/Geschäftsberichte“ zur Verfügung. Die Internetadresse des WPV lautet: www.wpv.eu; der Mitgliederbereich ist über die Kombination von Nachname und Mitgliedsnummer zugänglich.

Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2015

Dem Vorstand des WPV wurde mit Dank für die ehrenamtlich geleistete Arbeit einstimmig Entlastung für das Geschäftsjahr 2015 erteilt.

Beschluss über die Festsetzung des Rentensteigerungsbetrages sowie über die Bemessung der Leistungen ab dem 1. Januar 2017

Auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Heubeck AG hat die Fünfte Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einstimmig beschlossen, den Rentensteigerungsbetrag mit Wirkung für Rentenfälle ab dem 1. Januar 2017 auf unverändert 84,50 Euro festzusetzen und die laufenden Renten mit Wirkung ab 1. Januar 2017 nicht zu erhöhen.

Änderungen der Satzung

Die von der Fünften Vertreterversammlung einstimmig beschlossenen Änderungen der Satzung werden nach Genehmigung durch das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und Ausfertigung auf der Grundlage von § 44 Abs. 1 der Satzung demnächst durch dauerhafte Publikation im allgemein zugänglichen Bereich der Internetseite des WPV unter der Adresse www.wpv.eu bekannt gemacht. Im Mitgliederbereich der Internetseite des WPV werden darüber hinaus, um das Verständnis der Regelungen zu erleichtern, unter der Rubrik „Aktuelles“ eine Synopse der bisherigen und der neuen Satzungsfassung sowie eine

Begründung der Satzungsänderungen veröffentlicht.

Wesentlicher Gegenstand der Diskussion und der Beschlussfassung zur Änderung der Satzung war das Thema „Risikotragfähigkeit“, mit dem sich derzeit jede Altersvorsorgeeinrichtung im Hinblick auf die herausfordernden Kapitalmarktbedingungen auseinandersetzen muss. Die Vertreterversammlung ist einstimmig dem Vorschlag des Vorstandes gefolgt, die Risikotragfähigkeit des WPV durch Änderungen insbesondere von § 39 der Satzung zu verbessern. Die Verlustrücklage ist von bisher 5 % auf 6 % der Deckungsrückstellung und die Zinsschwankungsrücklage von bisher 125 % auf 300 % der Zinsanforderungen des letzten Jahres erhöht worden. Darüber hinaus sind die Regelungen zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) so geändert worden, dass die RfB ebenfalls als „Risikopuffer“ zur Verfügung steht.

Änderungen der Wahlordnung und der Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung

Die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung – die nächste Wahl findet im Jahr 2018 statt – sowie die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung wurden redaktionell geändert. Die Wahlordnung ist auf der Internetseite unter „Rechtsgrundlagen“ bekannt gemacht.

Personalien

vom 16. Mai bis 15. August 2016

Geburtstage



Am 5. August 2016 feierte **WP/StB Dr. Heinz Dieter Müller**, Potsdam, seinen 75. Geburtstag. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Dr. Müller für sein ehrenamtliches Engagement von September 2011 bis September 2014 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer sowie als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Brandenburg von Januar 2012 bis Dezember 2014.



Ihren 70. Geburtstag feierte am 31. Juli 2016 **vBP/StB Ute Mascher**, Hamburg. Frau Mascher engagierte sich von Juni 1993 bis Juni 1999 ehrenamtlich als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Seit September 2014 ist sie Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer.



vBP/StB Dipl.-Volksw. Dieter Reinhard, Reutlingen, vollendete am 6. Juni 2016 sein 70. Lebensjahr. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Reinhard für seine ehrenamtliche Tätigkeit von Juni 1993 bis Juni 1996 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer sowie von Juni 1996 bis Juni 2005 als Mitglied des Vorstandes, in der Zeit von Juni 1999 bis Juni 2005 als Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 65. Geburtstag feierte am 4. Juli 2016 **vBP/StB Detlef Loczenski**, Potsdam. Herr Loczenski war von Juni 1990 bis Juni 1999 ehrenamtlich im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



vBP/StB Dipl.-Kfm. Maximilian Amon, München, vollendete am 8. August 2016 sein 60. Lebensjahr. Herr Amon ist seit Juni 2008 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 22. Mai 2016 feierte **WP/StB Dipl.-Wirt.-Ing. Klaus Heininger**, Frankfurt, seinen 60. Geburtstag. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprüferkammer Herrn Heininger für seine ehrenamtliche Arbeit von Juni 1999 bis September 2011 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.

Jubiläen



WP Dr. Dietrich W. Schulze zur Wiesch, Mönchengladbach, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 22. Juli 2016 sein 50-jähriges Berufsjubiläum.



Am 9. Juli 2016 beging **WP/RA Dr. Burkhard Hense**, Bad Homburg, ehemaliger Präsident der Wirtschaftsprüferkammer, ehemaliger Vorsitzender des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer sowie Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Hessen sein 40-jähriges Berufsjubiläum. Herr Dr. Hense ist Träger des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.



25-jähriges Berufsjubiläum feierte am 2. August 2016 **WP/StB/CPA Dipl.-Oec. Angelika Seuster**, Augsburg, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 19. Juni 2016 beging **vBP/StB Dipl.-Kfm. Peter Treskatsch**, Waldbröl, ehemaliges Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, sein 25-jähriges Berufsjubiläum.

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

Geburtstage und Jubiläen vom 16. Mai bis 15. August 2016

Geburtstage

90. Geburtstag

WP	Dipl.-Kfm. Hubert Berberich, Herrsching
WP	Dipl.-Kfm. Karlheinz Kissel
WP/StB	Dr. Tino Krebs, München
WP/StB	Dr. Herbert Lienemann, Kelkheim
WP/StB	Prof. Dr. Dr. h. c. Rainer Ludewig, Kassel
WP/StB	Dr. Hans-Joachim Schneider, Bamberg

85. Geburtstag

WP/StB	Dr. Eberhard Bürkle, Schorndorf
WP/StB	Dr. Wolfgang Eichhorn, Karlsruhe
WP/StB	Adolf Elbert, Bad Salzuflen
WP/StB	Dr. Heinz Rudolf Knebel, Eschborn
WP	Dr. Kurt-Dieter Lange, München
vBP/StB	Heinz Oentrich, Achim
WP	Dipl.-Kfm. Fritz Schmitz-Peiffer, Essen
WP/StB	Dr. Paul Steiner, München

80. Geburtstag

WP	Dipl.-Kfm. Rolf Hartwig, Wiesbaden
WP/StB	Dieter Hoferer, Oppenau
WP/StB	Dipl.-Kfm. Raimund Kassner, Köln
WP/StB	Dr. Georg A. Körner, München
vBP/StB	Dipl.-Volksw. Gerd Lohmar, Sankt Augustin
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Karl-Hans Paul, Nürnberg
WP/StB/RA	Dr. Walter Roos, Düsseldorf
WP/StB/RA	Klaus Rumpf, Gießen
vBP/StB/RA	Veit W. Stefko, Oberasbach

75. Geburtstag

vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Ulrich Berger, Höchststadt
vBP/StB	Paul Bramlage, Wildeshausen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Herbert-Arnulf Eidel, Kehl
WP/StB/RA	Prof. Dr. Dr. Wolfgang Förster, Bingen am Rhein
vBP/StB	Klaus Foldenauer, Freiburg
WP/StB	Dr. Hans Joachim Frankus, Düsseldorf
WP/StB	Dr. Jürgen Frei, Bad Soden
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Grass, Stuttgart
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Wolfgang Hank, Schwäbisch Hall
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rolf Haub, Saarlouis
WP/StB	Dipl.-Volksw. Norbert Herbstritt, Frankfurt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus-Günther Hess, Hamburg
WP	Dipl.-Kfm. Peter Ulrich Heß, Tutzing
vBP/StB	Günter Hink, Neuss
WP/StB	Dipl.-Volksw. Wolfgang M. Hiort, Hamburg
WP/StB	Werner Hoer, Stuttgart
WP/StB	Karl-Heinz Jung, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Eckhard Kell, Norderstedt
WP	Dipl.-Kfm. Jürg Kirstgen, Mayen
WP/StB	Wolfgang Kram, Trier
WP/StB	Dr. Hilmar Leiber, Nürnberg
WP/StB	Prof. Dr. Lothar Lessmann, Dortmund
WP/StB	Dr. Hartmut Nebe, Fritzlar
WP/StB	Dipl.-Volksw. Hans Riesch, Ammelsbek
vBP/StB	Dr. Peter Schlotterer, Berlin
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hermann Schmidt, Immenhausen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Horst Schnieders, Hamburg
WP/StB	Dr. Manfred Schönefeld, Wiesbaden
WP	Dietrich Schroeder, Bad Liebenzell
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jörg Selchow, Hannover
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans Strassburger, Essen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolfgang Tismer, Berlin
WP	Dipl.-Volksw. Heinz-Jürgen Wagner, Neumarkt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus-Günter Zulla, Montabaur

70. Geburtstag

WP/StB	Norman Baas, Pirmasens
WP/StB	Dipl.-Kfm. Friedrich-Wilhelm Beckmann, Göttingen
vBP/StB	Werner Bella, Burgdorf
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Büche, Wehr
vBP/StB	Detlef Busse, Sehnde
WP/StB/RA	Johann Heinrich Calame, Delmenhorst
WP/StB	Dipl.-Volksw. Ingeborg Chrysan-Piltz, Königswinter
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gunther Düll, Nördlingen
vBP/StB	Hans-Josef Frentzen, Erkelenz
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dieter Grote, Lüdenscheid
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ulrich Heine, Mainburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gunther Heinzmann, Fockbek
vBP/StB	Jürgen Hold, Hamburg
vBP/StB	Dipl.-Finanzw. Peter Hollmann, Bremen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jörg-Ruthard Idler, Hachenburg
vBP/StB	Jürgen Irlinger, Kassel
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Dipl. Betriebsw. Karl Ferdinand Kolk, Düsseldorf
WP	Dipl.-Kfm. Clemens Krause, Baden-Baden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Kujaw, Varel
WP/StB	Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Mündel, Kehl
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Günter zur Nieden, Schwerte
WP/StB	Dipl.-Finanzw. Hugo Obermeier, München
WP/StB	Josef Preuth, Cloppenburg
WP/StB	Dr. Josef Reiners, Senden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernhard Ros, Nürnberg
vBP/StB	Otto Rothmann, Fulda
WP/RA	Johannes Konrad Sauer, Niedernhausen
vBP/StB	Klaus Seelmann, Frankfurt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wolf Sieweke, Essen
vBP/StB	Rudolf Stolz, Trier
vBP/StB	Ernst Tümmeler, Hemer
WP/StB/RA	Volker Weyh, Sindelfingen
vBP/StB	Manfred Wirtz, Duisburg

65. Geburtstag

vBP/StB	Friedrich Aigner, Schongau
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Albrecht, Osterhever
WP/StB	Dipl.-Kfm. Wilhelm Andermahr, Mönchengladbach
vBP/StB	Gisela Beyer, Essen
WP/StB	Dr. Renate Biber, Köln
vBP/StB	Dipl. Betriebsw. Manfred Brenk, Oberzissen
WP/StB	Dipl.-Kfm. Günter Brodt, Wörthsee
WP/StB	Dipl.-Kfm. Winfried Brodthoers, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Cummerow, Stuttgart
WP/StB	Prof. Dr. Johannes Ditzes, Machern
WP	Dipl.-Ökon. Winfried Doege, Alzey
WP/StB	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Ekkehard Flashaar-Bloedorn, Jena
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Hugo Gabler, Ludwigsburg
WP/StB	Dr. Norbert Giebler, Wiesbaden
WP/StB	Dipl.-Kfm. Klaus Greiner, Dettingen
vBP/StB	Willi Grünsteidl, Wesel
vBP/StB	Dipl.oec. Peter Hassel, Wertingen
vBP/StB	Annamarie Heddendorf, Düsseldorf
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Günter Himmelmann, Hagen
vBP/StB	Karl-Heinz Horrmann, Bad Neuenahr-Ahrweiler
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. Wilhelm Hummels, Hamm
vBP/RA	Dr. Michael Jürgenmeyer, Lahr
vBP/StB	Siegfried Kasten, Hannover
WP/StB	Dipl.-Kfm. Adi Kaufmann, Köln
vBP/RA	Detlev A. Kipker, Erkrath
WP/StB	Dipl.-Volksw. Rolf Klingor, Stuttgart
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Paul Koschate, Damme
WP/StB/RA	Michael Kottenhoff, Leipzig
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Holger Kühnel, Bremerhaven

vBP/StB	Egon Landwehr, Damme
WP/StB	Dipl.-Oec. Eberhard Lindig, Baunatal
WP/StB	Dipl.-Kfm. Dietmar Mehne, Villingen-Schwenningen
vBP/StB	Roland Melzer, Lahr
WP/StB	Dipl.-Kfm. Heribert Meurer, Köln
WP/StB	Dipl.-Volksw. Arnd Meyer, Jena
WP/StB	Wolfgang Meyer, Düsseldorf
vBP/StB	Herbert Ossendorf, Gronau
WP/StB	Dipl.-Kfm. Michael Peschanel, Frankfurt
WP/StB	Dipl.oec. Ferdinand Potberg, Dortmund
WP/StB	Prof. Dr. Eberhard Reinöhl, Würzburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Jürgen Reutenauer, Hamburg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Werner von Salzen, Hamburg
vBP/StB	Werner Fritz Schäfer, Heilbronn
vBP/StB	Thomas Schäffer, Rastatt
WP/StB	Dipl.-Kfm. Volker Schiefer, Hannover
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Adolf-Ulrich Skibba, Burgdorf
vBP/StB	Dipl.-Kfm. Reiner Trockel, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans-Dieter Weber, Köln
vBP/StB	Dr. Jürgen Zierlein, Darmstadt

Jubiläen

60-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dr. Willi Steinebach, Bad Soden
--------	---------------------------------

55-jähriges Berufsjubiläum

WP	Dr. Helmut Fischer, Nürnberg
WP	Dr. Gottfried Gothe, Bochum
WP/StB	Dipl.-Kfm. Otto-Ernst Prehn, Krefeld

50-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Kfm. Alfons Gräfe, Bad Bentzen
WP/RA	Gernot Valk, Aachen

45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB	Dipl.-Volksw. Uwe Brandt, Essen
WP/StB	Dr. Anton Fischer, München
WP/StB	Dr. Georg A. Körner, München
WP	Dr. Kurt-Dieter Lange, München
WP/StB	Dipl.-Volksw. Klaus-Dietrich Leykum, Sinzheim
WP/StB	Dipl.-Kfm. Udo Müller, Fürstfeldbruck
WP/StB	Dipl.-Kfm. Helmut Nöh, Witten
WP/StB	Dipl.-Volksw. Ulrich W. Pogo, Swisttal
WP/StB	Dipl.-Kfm. Peter Schabik, Nürnberg
WP/StB	Dipl.-Kfm. Josef Christian Schätzler, Eichenau
WP	Dr. Rudolf Schindelman, München
WP/StB	Dr. Franz J. Sievers, Köln
WP/StB	Dr. Siegfried Titzelsberger, München

40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB/RA	Dr. Hans Joachim Besche, Herford
WP	Dipl.-Kfm. Wolfgang Böttcher, Bergisch Gladbach
WP/StB	Dipl.-Kfm. Franz-Ulrich Büddeker, Recklinghausen
WP/StB	Dr. Winfried A. Elm, Berlin
WP/StB	Dr. Klaus Floto, Siegburg
WP/StB	Dr. Gunter Friebe, Lüdenscheid
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hans Gehre, Siegen
WP/StB/RA	Dr. Dirk Kaumanns, München
WP/StB	Dr. Arnold Kleinertz, Düsseldorf
WP/StB	Dipl.-Kfm. Bernd Klotzbach, Essen
WP/StB	Dr. Jörg Kruse, Köln
WP/StB	Dr. Hans-Christoph von Lindeiner, Köln
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Paddags, Salzgitter

WP Dipl.-Betriebsw. Gerd Peskes, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Salmann, Hagen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Sturm, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rüdiger Voigt, Schwalbach
 WP/RA Dr. Volker Zündorf, Wuppertal

30-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Heiner R. Adamsen, Bochum
 WP/StB Dipl.-Volksw. Irmgard Alefelder, Köln
 WP/StB Dipl.oec. Hans-Günther Barth, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert G. Brauner, Bamberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Bula, Düsseldorf
 WP Dipl.-Kfm. Peter M. Clauss, Hürth
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Eber-Huber, Bensheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Eckert, München
 WP Dipl.-Kfm. Achim Engel, Essen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Josef F.W. Ferlings, Krefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ottmar Feß, Saarbrücken
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Frey, Aschaffenburg
 WP/StB Dr. Fritz Geiser, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Heuberg, Nürnberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dirk Hildebrandt, Köln
 WP/StB Dr. Klaus Hille, Augsburg
 WP/StB Dr. Hans Ketterl, Füssen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Paul Klotz, Paderborn
 WP/RA Dr. Gerhard Knaus, Kempten
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Udo Koberstein, Essen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Dipl. Betriebsw. Norbert Krämer, Berlin
 WP/StB Dipl.-Volksw. Reiner Lorscheid-Kratz, Siegburg
 WP/StB Dr. Günter Luckey, Chemnitz
 WP Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Papendorf, Bornheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Pfeufferle, Dillingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Florin, Emmerich
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Queck, Regensburg
 WP/StB/RA Dipl.-Finanzw. Gerhard Raab, Nürnberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Oswald Reichhardt, Augsburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Reinshagen, Wuppertal
 WP/StB Max Reisch, Schwabmünchen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Christian F. Rindfleisch, Potsdam
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Schimm, Eschborn
 WP/StB Dr. Heinz-Peter Schleuder, München
 WP/StB Dipl.oec. Franz Georg Schlüfelfeld, Landsberg
 WP/StB Dipl.oec. Winfried Schmikal, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Schneider, München
 WP/StB Dr. Horst-Peter Schulz, München
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Sickmann, Greven
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ute Straube-Hammes, Koblenz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Vahle, Berlin
 WP/StB Dr. Alexander Vögele, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Eberhard Vogel, Köln
 WP/StB Dr. Norbert Vogeloth, Erkrath
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Bernd-Udo Wiefner, Taufkirchen

25-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Claudia Artmann, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Aumüller, Mannheim
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Kurt Aversch, Coesfeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Baden, Rheda-Wiedenbrück
 WP/StB Dr. Burkhard Baecker, Wiesbaden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Magdalena Beierle, Friedberg
 vBP/StB Winfried Beine, Münster
 WP/StB Dipl.-Kfm. Martin Bergmann, Burghausen
 vBP/StB Manfred Bockholt, Dortmund
 WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Boddenberg, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Böllner, München
 WP/StB Dipl.-Ökon. Bibiana Bolsenkötter, Düsseldorf
 vBP/StB Bernhard Bonacker, Sehnde
 WP/StB Klaus G. Brinkmann, Radebeul
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Broich, Bonn
 vBP/StB Angelika Brünker, Aachen
 WP/StB Dipl.-Hdl. Hildegard Burg-Heinzerling, Taucha

vBP/StB Edith Dießmer, Münster
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Horst Dreyer, Michelstadt
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Manfred Dribusch, Düsseldorf
 vBP/StB/RA Jan-Behrends Egberts, Emden
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Eich, Kreuztal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gisela Eiffer, Aschaffenburg
 WP/StB Dipl. rer. pol. Wilhelm Everling, Hammersbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Eberhard Exner, Riesa
 vBP/StB Georg Filser, Hilden
 vBP/StB Monika Finke, Barntrup
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Bernd-Bodo Fischer, Nürnberg
 WP/StB/RA Dr. Gert Fischer, Dortmund
 WP/StB Dipl.-Volksw. Klaus W. F. Fischer, München
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Peter Fleischmann, Nürnberg
 vBP/StB Thomas Franke, Langenhagen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Froese, Bergisch Gladbach
 vBP/StB Peter Galldiks, Remscheid
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Geisen, Düsseldorf
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Görtz, Frankfurt
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Günther, Lübeck
 WP/StB/RA Holger Häuselmann, Neustadt
 vBP/StB Walburga Hansen, Erkelenz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrike Hasbargen, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl. Betriebsw. Manfred Hatosch, Amberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Hauke, Hof
 WP/StB Dipl.-Volksw. Gerhard Heinrich, Mainz
 vBP/StB Klaus Hennings, Hamburg
 vBP/StB Karl Hensel, Eppertshausen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ralf Herberg, Dortmund
 vBP/StB Gerhard Hessel, Meppen
 WP/StB Theodor Heuger, Dinslaken
 vBP/RA Ludwig Hewera, Duisburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Elisabeth Heyers, Düsseldorf
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Höhn, Hannover
 vBP/StB Norbert Hof, Gladenbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst-Walter Hoffmann, Siegen
 vBP Dipl.-Betriebsw. Dipl.-Sozialök. Hannelore Holste, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Bernhard Holz, Bonn
 vBP/StB Alfred Horst, Wiesbaden
 vBP/StB Reinhard Imkamp, Bielefeld
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Jelen, Achim
 vBP/StB Walter Kau, Weilerswist
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Friedhelm Kesting, Hagen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Gertrud Keppi, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.oec. Hubert Kloss, Neu-Ulm
 WP/StB Heinz Kneip, Schiffweiler
 vBP/StB Heinz-Walter Kraus, Dillingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Robert Krimphoff, Montabaur
 WP/StB Dipl.-Kfm. Raymond Kudraß, München
 WP/StB Dr. Alfons Lamers, Kreuztal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Lang, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Stephan Lange, Duisburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Leinauer, München
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Irmgard Lieblich, München
 WP/RA Andreas Lutz, Augsburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Maschke, München
 WP/StB/RA Albert Merz, Vreden
 vBP/StB Hans-Josef Miesen, Wachtberg
 WP/StB Dr. Richard Moser, Göttingen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Bernhard Müller-Mollenhauer, Bad Kreuznach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Neumann, Germering
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Bernd Niesolski, Bottrop
 vBP Ute Obenhaus-Faßnacht, Köln
 WP Eva-Maria Perse, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joerg von Petrikowsky, Baldham
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Pfaff, Frankfurt
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Karl-Heinz Pfeiffer, Altenstadt
 WP/StB Wolfgang Pläging, Wiesbaden
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Claudia Pscherer, Dortmund

WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Pschorr, Prag
 WP/StB Dipl.-Kfm. Joachim Punge, Zwickau
 WP/StB Dieter Reichert, Wadern
 vBP/StB Egon Reichl, Dachau
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lothar Reidelbach, Kassel
 WP/StB Dipl.-Ing.agr. Bernd Reimers, Drage
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Horst Reinicke, Hennef
 WP/StB Wilhelm J. Remde, Erding
 vBP/RA Werner Rosenstein, Koblenz
 vBP Waltraud Rupp, Bad Homburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Samweber, Augsburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rene Schaeffler, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Erhard Schank, Koblenz
 vBP/StB Dr. Hans Schiener, Wunsiedel
 vBP/StB Dr. Peter Schlotterer, Berlin
 WP/StB Dr. Axel Schmidt, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Annette Schmitz, Eschborn
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Erich Schneider, Niederzissen
 vBP/StB Sieglinde Schoch, Bad Homburg
 vBP/StB/RA Dr. Wulf Schöne, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz G. Schramm, Lüdinghausen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Gerhard Schütte, Landstuhl
 WP/StB Dr. Josef Schulte, Bonn
 WP/StB/RA Prof. Dr. Wilfried Schulte, Krefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrike Schulze-Berge, Düsseldorf
 vBP/StB Hans Günter Schwinn, Saarlouis
 WP/StB Reinhold Semer, Dortmund
 WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Senfter, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolf Sieweke, Essen
 vBP/StB Wolfgang Spanier, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Bernd Spanke, Winterberg
 WP/RA Roland Spiegel, Eichstätt
 vBP/RA Benn Wilhelm Walter Stein, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Heinz-Joachim Stünig, Neuss
 vBP/StB Günther Thomas, Haltern am See
 WP/StB Dr. Günter Tolls, Königsbrunn
 WP Dr. Jochen Trockel, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Marcus Tuschen, Meschede
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Völk, München
 vBP/StB Rainer Waldberg, Hürtgenwald
 vBP/StB Hans Wallfahrer, Walderbach
 vBP/StB Norbert Wessendorf, Rheine
 vBP Dr. Petra Wibbe, Grünwald
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Josef Wilken, Cloppenburg
 vBP/RA Matthias Wischnewsky, Bonn
 WP/StB/RA Ferdinand Wittchen, Vaihingen
 vBP/StB Friedhelm Woeste, Wetter
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rüdiger Wohlfromm, Hamm
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Hdl. Alfred Zech, Frankfurt
 vBP/StB Rudi Zeiter, Landau
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Zimmermann, München

Todesfälle

09.04.2016 WP/StB Dipl.-Kfm. Elke Wedekind, Wuppertal
 26.04.2016 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Hoffmann, Hanau
 29.04.2016 WP/StB Werner Weishaupt, Augsburg
 30.04.2016 vBP/StB Dipl.-Volksw. Gerhard Pannicke, Holzminden
 01.05.2016 WP/StB Dr. Max Hagenaue, Immenstadt
 07.05.2016 vBP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Ing. Werner Schwegmann, Lönningen
 09.05.2016 WP/StB Dr. Armin Riehle, Mühlacker
 13.05.2016 WP/StB Dipl.-Kfm. Alois Dörr, Heidelberg
 10.06.2016 WP/StB Alfred Poll, Lenggries
 15.06.2016 WP/StB Dipl.-Oec. Steffen Keil, Augsburg
 29.06.2016 WP/StB Dr. Eberhard Weber, Oberhausen

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Berichte und Meldungen

CSR-Berichterstattung als Herausforderung für Unternehmen

10. Berliner Bilanzforum zur Umsetzung der CSR-Richtlinie

Am 9. Mai 2016 fand im Haus der Deutschen Wirtschaft das 10. Berliner Bilanz Forum statt. Das Thema war „Die Umsetzung der CSR-Richtlinie: Konsequenzen, Herausforderungen und Perspektiven für die Lageberichterstattung“. Die Podiumsleitung hatte Prof. Dr. Andreas Barckow, Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC).

Prof. Dr. Peter Kajüter, Universität Münster, stellte zunächst die Grundzüge des Referentenentwurfs und den aktuellen Umsetzungsstand dar. Nach seiner Auffassung werde die Rechnungslegung zunehmend zur Verhaltenssteuerung instrumentalisiert, wobei der Lagebericht vermehrt Informationen ohne direkten Bezug zur Rechnungslegung enthalte. Es werde versucht, die Informationsbedürfnisse einer Vielzahl verschiedener Adressatenkreise in einem einzigen Berichtsformat (dem Lagebericht einschließlich der nichtfinanziellen Erklärung und der Erklärung zur Unternehmensführung) zu befriedigen.

Der Vertreter des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz verwies auf die Frist zur Umsetzung des Gesetzesvorhabens bis zum 6. Dezember 2016. Derzeit werte das Ministerium die Stellungnahmen zum Referentenentwurf aus. Grundsätzlich strebe man eine Eins-zu-eins-Umsetzung bei größtmöglicher Flexibilität für die Unternehmen an. Die erweiterten Angaben zu Kundenbelangen könn-

ten den Adressaten wertvolle Zusatzinformationen vermitteln. Diese Auffassung wurde von den anderen Podiumsgästen nicht durchweg geteilt. Sie favorisierten die bereits bestehende Möglichkeit einer freiwilligen Berichterstattung.

Unternehmensvertreter legten die Herausforderungen für ihre Unternehmen dar, die sich aus den erweiterten Berichterstattungsanforderungen ergeben. In erster Linie gehe es um die Zusammenführung der Grunddaten aus den einbezogenen Konzernunternehmen sowie die Definition der berichtsrelevanten Sachverhalte und Indikatoren.

Die Frage nach den zu erwartenden Kosten konnte nicht abschließend beantwortet werden. Für Großunternehmen – das wurde deutlich – liegen sie jedoch durchaus im Millionenbereich. Spürbar seien die Kosten insbesondere bei Unternehmen der Zulieferketten sowie mittelgroßen Unternehmen, die entsprechende Strukturen zur Erfüllung der nichtfinanziellen Erklärung erst aufbauen müssten. Bei Mittelständlern seien neben den Kosten auch Kapazitätsaspekte zu berücksichtigen, da die nichtfinanzielle Erklärung und der Jahresabschluss in der Regel zeitgleich zu erstellen sind.

Die WPK wird über das Gesetzgebungsverfahren weiter berichten. la

Dr. Raoul Riedlinger 70 Jahre

WP/StB/RA Dr. Raoul Riedlinger, Präsident der Bundessteuerberaterkammer (BStBK), vollendete am 24. Juni 2016 sein 70. Lebensjahr.

Dr. Riedlinger ist seit 1976 als Rechtsanwalt, seit 1981 als Steuerberater und seit 1987 als Wirtschaftsprüfer in einer interprofessionellen Partnerschaftsgesellschaft mit 35 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Freiburg im Breisgau tätig.

Seit 1998 engagiert er sich ehrenamtlich als Präsident der StBK Südbaden sowie seit 2005 als BStBK-Präsidiumsmitglied. Er bringt sein Fachwissen und seine Erfahrung in eine Vielzahl von Ausschüssen ein. Im September 2015 wählte ihn die Bundeskammerversammlung zum Präsidenten der BStBK. th





BFB-Präsident Dr. Horst Vinken

„Die Freien Berufe wachsen weiter“ Ergebnisse der BFB-Konjunkturumfrage 2016

Der Bundesverband der Freien Berufe e.V. (BFB) ließ im zweiten Quartal 2016 etwa 1.000 Freiberufler zur Einschätzung ihrer aktuellen wirtschaftlichen Lage und der vor-

aussichtlichen Geschäftsentwicklung in den kommenden sechs Monaten befragen. Spezialthema der Befragung war „Arbeit 4.0“.

Geschäftsentwicklung

Die Ergebnisse bestätigen den stabilen Aufwärtstrend bei den Freien Berufen: „Die Freien Berufe wachsen weiter“, so BFB-Präsident Dr. Horst Vinken. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Geschäftsklima in den Freien Berufen nochmals verbessert und liegt weiterhin über vergleichbaren Indizes der gewerblichen Wirtschaft.

Die Geschäftserwartungen bei den Freien Berufen sind im ersten Halbjahr 2016 sehr gut ausgefallen und haben den leichten Rückgang vom Herbst 2015 mehr als überkompensiert. „Die Nachfrage nach freiberuflichen Dienstleistungen ist hoch“, so Vinken: „Freiberufler bieten Dienstleistungen an, auf die weder der Einzelne noch die Gesellschaft als Ganzes verzichten kann beziehungsweise will. Entscheidend ist und bleibt aber, dass die Qualität stimmt. Daher brauchen wir auf dem Markt für freiberufliche Dienstleistungen stringente Spielregeln. Die Regulierung in den Freien Berufen funktioniert ganz offenkundig und ist ein Erfolgsrezept. Darum ist es so unverstündlich und kontraproduktiv, dass die Europäische Kommission Veränderungen ausgerechnet den Freien Berufen aufzwingen will.“

Über alle Freien Berufe hinweg ist die **Stimmung erfreulich**:

- 51,9 % aller Teilnehmer bewerten ihre eigene wirtschaftliche Situation derzeit als gut
- 35,5 % als befriedigend
- 12,6 % sind unzufrieden.

Alle befragten Berufsgruppen ziehen eine positive Bilanz der aktuellen Geschäftsentwicklung. Besonders zufrieden sind Freiberufler im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich sowie im Bereich Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsberatung, gefolgt von den Heilberufen.

Die Freiberufler schauen zuversichtlich auf die **kommenen sechs Monate**:

- 18,4 % rechnen gar mit einer günstigeren Entwicklung
- 70,7 % erwarten einen gleichbleibenden Verlauf
- 10,9 % gehen davon aus, dass sich ihre Situation verschlechtern wird.

Die positive Einschätzung der eigenen wirtschaftlichen Lage und Entwicklung spiegelt sich in der **Personalplanung** der Freien Berufe wider: 77,2 % der Befragten wollen ihren Mitarbeiterstamm beibehalten, jeder Siebte plant sogar, in zwei Jahren mehr Mitarbeiter zu beschäftigen als heute. Die Freien Berufe sind und bleiben ein Beschäftigungsmotor, denn jeder zehnte sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ist Mitglied eines Freiberufler-Teams.

Arbeit 4.0

Bei einer großen Mehrheit der Befragten (60,6 %) ist die Anzahl der Tätigkeiten, die online ausgeführt werden, gestiegen. Aufgrund der zunehmenden Digitalisierung in der Gesellschaft ist auch bei der großen Mehrheit der befragten Freiberufler (58,8 %) der Anteil der Online-Kontakte mit Kunden gewachsen.

Zwei Drittel der befragten Freiberufler (67,5 %) sind der Meinung, dass sich die Effizienz der Arbeit durch die Nutzung digitaler Medien erhöht hat, darunter

- 78,8 % bei technisch-naturwissenschaftlichen
- 72,8 % bei rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden und
- 72,7 % bei kulturellen Berufen.

Der Berufsalltag ist durch die Nutzung digitaler Medien und Internet geprägt, insbesondere bei

- 82,3 % der befragten rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe,
- 77,7 % der technisch-naturwissenschaftlichen und
- 77,6 % der kulturellen Berufe.

Die Mehrheit der Befragten erwartet, dass die zunehmende Nutzung digitaler Medien höhere Anforderungen an Maßnahmen zum Datenschutz erfordert als bisher. th

(Quelle: Pressemitteilung des BFB vom 1. August 2016)

Veranstaltungen

Neuerungen im Berufsrecht und in der Qualitätskontrolle

Nach dem am 17. Juni 2016 in Kraft getretenen APAReG ergeben sich Neuerungen im Berufsrecht und im Qualitätskontrollverfahren. Der Beirat der WPK beschloss am 21. Juni die Neufassungen der Berufssatzung WP/vBP und der Satzung für Qualitätskontrolle (siehe dazu Seite 4 ff. in diesem Heft).

Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen, sich auf drei Veranstaltungen über die neuen Satzungen zu informieren. Teilnehmer erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung.

Nähere Informationen zu dieser Veranstaltungsreihe und zur Anmeldung demnächst per Newsletter und unter www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/

WPK aktuell Mitgliederinformation

Berlin	19. Oktober 2016
Wirtschaftsprüferhaus Rauchstraße 26, 10787 Berlin	
Bonn	31. Oktober 2016
Hotel Günnewig Residence, Kaisersaal Kaiserplatz 11, 53113 Bonn	
Ulm	4. November 2016
Messe Ulm, Donausaal Böfinger Straße 50, 89073 Ulm	
jeweils 15:00 bis ca. 18:30 Uhr	

Steuerberaterakademie Rheinland-Pfalz in Zusammenarbeit mit der WPK

Konzernrechnungslegung in der Praxis

Vorgehensweise anhand eines praktischen Falls

Das Seminar richtet sich an Wirtschaftsprüfer/Steuerberater und deren qualifizierte Mitarbeiter sowie Leiter Rechnungswesen und deren Mitarbeiter, die einen Einstieg in das komplexe Thema der Konzernrechnungslegung anhand eines praktischen Falls suchen.

Ziel des Seminars ist zunächst, einen kurzen theoretischen Überblick anhand kleiner Fälle zu geben, um sich dann anhand eines umfangreichen Falls, den der Referent WP/StB/CPA Jörg Hammen, Hanroth, in der Praxis hatte, die einzelnen Schritte für die Konzernerstellung zu erarbeiten. Dabei sind mehrere ausländische Tochtergesellschaften mit Fremdwährung zu konsolidieren. Unterstützt wird die Darstellung durch entsprechende Buchungssätze auf Konzernabschlusssebene.

Bad Dürkheim	28. November 2016
Mercure Hotel Kurbrunnenstraße 30, 67098 Bad Dürkheim	
Lahnstein	1. Dezember 2016
Hotel Wyndham Garden Zu den Thermen 1, 56112 Lahnstein	
jeweils 9:00 bis 17:00 Uhr	

Einzelheiten zu den Inhalten, zur Teilnahmegebühr und zur Anmeldung abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/

Hinweis

Veranstaltungen anderer Anbieter unter www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/andere-anbieter/

Literaturhinweise

Beck'scher Bilanz-Kommentar

Handelsbilanz, Steuerbilanz



Hrsg. WP/StB Prof. Dr. Bernd Grottel, WP/StB Dr. Stefan Schmidt, WP/StB Wolfgang J. Schubert, WP/StB Prof. Dr. Norbert Winkeljohann
10., neubearbeitete Auflage, 2.781 S., 199 €, Verlag C.H. Beck, München 2016

Die kombinierte Darstellung von Handelsbilanz- und Steuerbilanzrecht ist auch in der Neuauflage des Kommentars Kern der handels- und steuerrechtlichen Ausführungen. Neben der besonderen Berücksichtigung der E-Bilanz werden unter anderem die Novellen zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, zum Gesetz zur Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie, zur Verordnung über die Anforderungen der Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse inklusive der Regierungsentwürfe zu AReG und APAREG, sowie die Änderungen der IDW-Standards und IDW-Stellungen kommentiert. Berücksichtigt sind alle ergangenen steuerlichen Änderungsgesetze sowie die Rechtsprechungsentwicklung seit der Voraufgabe.

Beck'sches IFRS-Handbuch

Kommentierung der IFRS/IAS



Hrsg. WP/StB/CPA Dirk Driesch, WP/StB Joachim Riese, WP/StB/RA Dr. Jörg Schlüter und WP/StB Dr. Thomas Senger
5., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, 2.216 S., 199 €, Verlag C.H. Beck, München 2016

Das Handbuch kommentiert anhand einer systematischen Gliederung die einzelnen IFRS-/IAS-Vorschriften und stellt zugleich die Abweichungen zur HGB-Bilanzierung dar. Fallbeispiele erleichtern den Übergang auf die IFRS/IAS-Rechnungslegung. Die einzelnen Kapitel behandeln neben dem Konzernabschluss die Zwischenberichterstattung, abschlusspezifische Sonderfragen, Branchenbesonderheiten auch Sonderfälle der IFRS-Anwendung. Neben einem detaillierten Sachverzeichnis wird das Werk durch eine IFRS-Anhangcheckliste und ein ausführliches Glossar ergänzt.

NWB Kommentar Bilanzierung

Handels- und Steuerrecht



Von WP/StB Prof. Dr. Wolf-Dieter Hoffmann und WP/StB Dr. Norbert Lüdenbach
7., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, 2.743 S., 199 €, NWB Verlag, Herne 2016

Der Kommentar gibt Praxiskommentierungen der HGB-Paragraphen (§§ 238-342e HGB) unter ausführlicher Berücksichtigung der Steuerbilanz. Die Neuauflage wurde insbesondere in Bezug auf zwischenzeitlich ergangene IDW-Verlautbarungen, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen überarbeitet und aktualisiert. Sämtliche Rechtsänderungen durch das BiRUG ebenso wie die Entwürfe zur Abschlussprüferreform werden kommentiert. Das Werk enthält neben zahlreichen Beispielen, Buchungssätzen mit direkt einsetzbaren Lösungen, laufenden Querverweisen, tabellarischen Auflistungen der Rechtsprechung sowie einem anwenderfreundlichen ABC-Register auch den Zugriff auf die Online-Version inklusive quartalsweiser Aktualisierung.

IDW Praxishandbuch zur Qualitätssicherung 2015/2016

Mit Arbeitshilfen zur internen Qualitätssicherung und zum risikoorientierten Prüfungsvorgehen bei der Prüfung kleiner und mittelgroßer Unternehmen



Hrsg. Institut der Wirtschaftsprüfer
9., überarbeitete Auflage, 464 S., inkl. Software, 399 €, IDW Verlag, Düsseldorf 2015

Das Handbuch beinhaltet Fachinformationen und praxisbezogene Arbeitshilfen für den Aufbau, die Organisation und Anpassung eines Qualitätssicherungssystems für Einzel- und mittelständische WP-Praxen. Arbeitshilfen in Form von Mustern, Formulierungen, Checklisten und grafischen Darstellungen befinden sich zur direkten Anwendung auf der beiliegenden CD-ROM. In der Neuauflage sind unter anderem erstmalig Arbeitshilfen für Auftragsbestätigungsschreiben in englischer Sprache und Muster für ein Steuerberater-Bestätigungsschreiben enthalten. Ebenso gibt es zur Vorbereitung auf die Anforderungen des BiRUG die Möglichkeit, Checklisten nach den neuen Regelungen anzeigen zu lassen.

Handbuch der Anwaltshaftung

unter Einbeziehung von Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern



Von RiBGH a.D. Dr. Gero Fischer,
RiBGH Gerhard Vill,
RiBGH a.D. Detlev Fischer,
RA Axel Rinkler, RA Bertin Chab
4. Auflage, 992 S., 139 €,
ZAP Verlag, Bonn 2015

Das Handbuch behandelt die relevanten Aspekte der Anwaltshaftung von der Vermeidung durch geeignete Vorsorgemaßnahmen bis zur Geltendmachung und Abwehr. Themen der Eigenhaftung, der fachlichen Bewältigung eines Regresses aus anwaltlicher Berufstätigkeit und der versicherungsrechtlichen Abwicklung eines solchen Schadensfalles werden durch eine schrittweise Darstellung der Prüfung eines Regressanspruchs ergänzt. Im Mittelpunkt der aktualisierten Neuauflage steht die aktuelle Rechtsprechung des für Anwaltsregresse und Haftung aus steuerlicher Beratung zuständigen IX. Zivilsenats des BGH. Neben einem gesonderten Kapitel zur Berufshaftpflichtversicherung und eingehenden Erläuterungen zur Haftung von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern enthält das Werk zahlreiche Checklisten zur Unterstützung der Haftungsprüfung und Hinweise zu Spezialliteratur.

Partnerschaftsgesellschaft



Von RA Dr. Marc Laukemann
Beck'sche Musterverträge,
3., völlig neu bearbeitete Auflage,
226 S., 44,90 €, Verlag C.H. Beck,
München 2016

Dieser Band behandelt relevante Rechtsfragen zur Gesellschaftsform der Partnerschaftsgesellschaft. Im Anschluss an eine ausführliche Einleitung bietet das Werk ein Muster mit zahlreichen Alternativen und Varianten, dessen einzelne Bestimmungen eingehend erläutert werden. Die Neuauflage berücksichtigt zahlreiche wichtige neue Urteile ebenso wie die Konsequenzen der Novellierung des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (PartGG) im Hinblick auf die beschränkte Haftung. Weiterführende Hinweise zu Literatur und Rechtsprechung sowie ein ausführliches Sachverzeichnis ergänzen die Kommentierung.

GmbHG

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Kommentar



Von Prof. Dr. Holger Altmeppen
und Prof. Dr. Günter H. Roth
8. Auflage, 1.446 S., 99 €, Verlag
C.H. Beck, München 2015

Der Kommentar geht auf die praxisrelevanten Fragen zur GmbH von der Gründung bis zur Liquidation ein. Die Neuauflage wertet umfassend Literatur sowie Rechtsprechung aus und fasst die Ergebnisse in verwertbaren Lösungen zusammen. Berücksichtigung finden unter anderem die Entscheidungen des BGH zur Korrektur einer unrichtigen notariellen Gesellschafterliste durch den Geschäftsführer, zur Auslandsbeurkundung, zur Aufrechnung gegenüber einem Erstattungsanspruch aus § 64 GmbHG, zur Haftung für massenverkürzende Zahlungen der Gesellschaft und zur Rückzahlungspflicht für Zinsen nach den Regeln des Eigenkapitalrates. Außerdem eingearbeitet wurden die zahlreichen Änderungen durch das BilRUG und eine erstmalige Kommentierung der neuen Bestimmungen zur Frauenquote.

Compliance für KMU

Praxisleitfaden für den Mittelstand



Hrsg. von Prof. Dr. Stefan Behringer
2., neu bearbeitete und erweiter-
te Auflage, 300 S., 34,95 €, Erich
Schmidt Verlag, Berlin 2016

Für KMU, die nicht auf konzerneigene Compliance-Abteilungen zurückgreifen können, sind beim Aufbau eines wirksamen Compliance-Managements heute viel Überblick und ein effizienter Ressourceneinsatz gefragt. Das Werk erläutert aus juristischer und betriebswirtschaftlicher Sicht, was KMU-Compliance in der Praxis auszeichnet. Neben vielen Tipps enthält es außerdem Checklisten zu Legal Compliance, arbeitsrechtlicher und personalwirtschaftlicher Compliance, IT-Compliance, Maßnahmen gegen Wirtschaftskriminalität und Korruption sowie der organisatorischen Umsetzung von Compliance in kleinen und mittleren Unternehmen.

Stellenmarkt

Anzeigen auch auf www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/stellengesuche/



ETL-Heimfarth & Kollegen GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wir sind eine expandierende und überregional tätige Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz im Raum Koblenz und sind eingebettet in eine bundesweit und international agierende deutsche Organisation im Bereich Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung. Wir prüfen und betreuen Unternehmen aller Rechtsformen aus der IT-Branche, Krankenkassen, Handels- und Produktionsunternehmen sowie gemeinnützige Einrichtungen.

Im Rahmen einer altersbedingten Nachfolgeregelung und aufgrund der guten Geschäftsentwicklung suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen ambitionierten und unternehmerisch denkenden

Steuerberater (m/w) und/oder Wirtschaftsprüfer (m/w) mit Option auf eine Partnerschaft

Ihre Aufgabengebiete:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Kompetenter Ansprechpartner für steuerliche Fragen der Mandanten • Gutachterliche Stellungnahme zu komplexen steuerlichen Sachverhalten • Begleitung von Betriebsprüfungen • Erstellen von privaten und betrieblichen Steuererklärungen und Steuerhochrechnungen • Entwicklung von steuerlich optimierten Gestaltungskonzepten • Bearbeiten anspruchsvoller steuerlicher Sonderfragen mit praxisorientierten Lösungsvorschlägen | <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen • Erstellung von Jahresabschlüssen und Gewinnermittlungen • Betriebswirtschaftliche Beratung • Business Due Diligence, Zusammenführen von Organisationen nach Kauf/Fusion • Prüfung von internen Kontrollsystemen |
|--|--|

Ihr Profil:

Sie haben Ihr wirtschaftswissenschaftliches Hochschul- oder Fachhochschulstudium Fachrichtung Rechnungs- und Prüfungswesen oder Steuerlehre mit gutem Erfolg abgeschlossen und verfügen über mindestens 3 Jahre Berufserfahrung in der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung. Willkommen ist auch ein Wirtschaftsjurist mit Steuerberaterexamen und einschlägiger Berufserfahrung. Ihre Prüfung zum Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer haben Sie mit Erfolg absolviert. Ihre Fähigkeit zum konzeptionellen Denken überzeugt uns ebenso wie Ihre gute Auffassungsgabe und die Bereitschaft sich in immer neue Sachverhalte einzuarbeiten. Teamgeist, Eigeninitiative und Engagement, Belastbarkeit, Kontaktfreude sowie Kommunikationsstärke und analytische Fähigkeiten runden Ihr Profil ab. Sie verfügen über gute Kenntnisse mit MS-Office-Anwendungen und idealerweise über gute DATEV- und Audicon-Kenntnisse.

Unser Angebot:

Wir bieten Ihnen einen attraktiven Arbeitsplatz sowie ein vielfältiges und anspruchsvolles Aufgabenspektrum in einem dynamischen und kollegialen Team mit der Möglichkeit, mit den Ihnen übertragenen Aufgaben zu wachsen und sich weiterzuentwickeln. Nach erfolgreich absolvierter Einarbeitungszeit besteht die Möglichkeit eine Beteiligung an unserer Gesellschaft zu erwerben.

Sie sind interessiert? Dann freuen wir uns auf Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung und Verfügbarkeit bevorzugt per E-Mail an:

ETL-Heimfarth & Kollegen GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ansprechpartner: Herr Lars Querbach, Karl-Tesche-Straße 1, 56073 Koblenz, Telefon: (0261) 304 57-0, Fax: (0261) 304 57-42, l.querbach@etl-heimfarth.de, www.etl-heimfarth.de

Mittelständische WP-Kanzlei westlich von München sucht eine/n

WPIn/WP

zur eigenverantwortlichen Betreuung von Mandanten unterschiedlicher Branchen in München und dem gesamten Bundesgebiet. Ihr Aufgabengebiet umfasst die Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen sowie die Unterstützung der Geschäftsleitung. Eine spätere Beteiligung ist möglich und erwünscht. Gerne auch in Teilzeit und/oder Home Office.

WPK 3001

Wir sind eine renommierte WPG/StBG (geringer Prüfungsanteil) im Raum Bodensee/Oberschwaben und suchen eine(n) engagierte(n) und dynamische(n)

WP/StB für die Führungsebene

Neben der ganzheitlichen Steuerberatung sind Sie mit gesetzlichen Abschlussprüfungen, betriebswirtschaftlichen Beratungen, Personalführung und der Datev-Software bestens vertraut. Bei entsprechender Eignung ist Aufnahme als Partner möglich.

WPK 3002

Wir sind eine mittelständische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft und suchen zur Verstärkung unseres Teams eine(n)

Wirtschaftsprüfer(in)

Das Aufgabengebiet umfasst die Durchführung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen von Unternehmen unterschiedlicher Branchen, deren steuerliche Beratung, die Erstellung fachlicher Stellungnahmen sowie beratende und gutachterliche Tätigkeiten.

Wir bieten eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in angenehmer Arbeitsatmosphäre.

Perspektivisch ist eine Partnerschaft erwünscht.

Wenn Sie interessiert sind, freuen wir uns über Ihre Bewerbungsunterlagen.

UTG Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – Steuerberatungsgesellschaft
 Mallaustraße 99, 68219 Mannheim
 Tel. 0621/32 88 64 - 0
 Marco.Uhler@UTGTreuhand.de www.utgtreuhand.de

WP/StB, Mitte 40, langjährige Erfahrung in mittelständischer WPG (Jahres-/Konzernabschlussprüfung und -erstellung, steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung, Bewertungsgutachten, Due Diligence, Qualitätssicherung), sucht neuen Wirkungskreis in WPG/StBG mit Partnerperspektive im Raum Bremen/Oldenburg. **WPK 3101**

WP/StB, langjährige Berufserfahrung mit Führungsverantwortung bei Prüfungsverband im Banken- und Warenssektor sowie Geschäfts-

führung einer WPG in verschiedenen Branchen, Fachberaterlehrgang Unternehmensnachfolge, Bankleiterqualifikation, Dozententätigkeit; mit umfangreichen Erfahrungen in Vertrieb, Repräsentation, Prüfungsleitung, QS und Berichtskritik, sucht leitende Tätigkeit, auch freiberuflich oder als Partner, im Raum Mittel-Nordbaden, Stuttgart, Rhein-Neckar- oder Rhein-Main-Gebiet. Kontakt über E-Mail: wpstb@email.de

Diplom-Ökon. (Univ.), spezialisiert auf Rechnungswesen u. Finanzierung, betriebswirt.

GÖTZ & PARTNER

Steuerberater | Rechtsanwälte

Zur Verstärkung unseres kontinuierlich wachsenden Teams suchen wir einen

Wirtschaftsprüfer (m/w)

sowie einen

Steuerberater (m/w)

zum nächstmöglichen Termin in Voll- oder Teilzeit.

Weitere Informationen unter www.goetz-partner.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung:

Götz & Partner mbB
 Steuerberater Rechtsanwalt
 Herrn StB /vBP Uwe Dietz
 Augustinerstraße 5
 97070 Würzburg
 oder
dietz@goetz-partner.de

Steuerlehre u. Prüfungswesen sowie Bankwirtschaft u. Finanzdienstleistungen/32 J. mit 4 J. Berufserfahrung in WPG/StBG (JA-Erstellung u. -Prüfung, Erstellung v. Steuererklärungen, Fibu, stl. Expertisen, Unternehmensplanung u. Ä.), fit in DATEV pro (Rewe, Wirtschaftsberatung etc.)/DMS u. MS Office sucht im Raum Stuttgart ab August eine Anstellung in einem innovativen Team und Arbeitsumfeld. Englisch- u. Französischkenntnisse sind vorhanden. StB-Examen wird angestrebt. Gerne erwarte ich Ihre Zuschrift mit Angabe Ihrer Vergütungsvorstellungen an E-Mail: diploec@web.de

Osnabrück: Masterabsolvent der Betriebswirtschaft mit Schwerpunkt in Accounting sowie erster praktischer Erfahrung im Bereich WP, 25. J, sucht eine Stelle als Prüfungsassistent bei WPG/StBG/WP/StB - Raum Niedersachsen. Frühester Eintrittstermin ab Oktober 2016. Mittelfristig sind die Berufsexamina das Ziel (StB und WP). Sehr gute IT-Kenntnisse und erste Erfahrungen in SAP. Gute englische Sprachkenntnisse.

Kontakt unter
 E-Mail: Berufseinstieg16@web.de



**Warth & Klein
Grant Thornton**

An instinct for growth™

Warth & Klein Grant Thornton zählt mit über 800 Mitarbeitern an 10 Standorten zu den zehn größten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Deutschland. Unser globales Netzwerk Grant Thornton ist mit über 42.000 Mitarbeitern in 130 Ländern vertreten.

Wir wachsen weiter und suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt am Standort **Düsseldorf** eine/n

Senior Audit (m/w)

Sie haben ein wirtschaftswissenschaftliches Studium absolviert und im Rahmen Ihrer bisherigen Tätigkeit als Prüfungsassistent/in bzw. Senior bereits erste einschlägige Erfahrungen im Rahmen der Prüfung und Beratung von Unternehmen gesammelt. Gute Englischkenntnisse setzen wir in unserem international geprägten Umfeld voraus.

Wir bieten Ihnen eine interessante und anspruchsvolle Position mit ausgezeichneten beruflichen und persönlichen Entwicklungschancen. Ihre Berufsexamina unterstützen wir mit zeitlicher und finanzieller Förderung.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an: **Warth & Klein Grant Thornton AG** | Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Human Resources | E personal@wkg.com | T +49 211 9524 0 | www.wkg.com

Selbstständiger Dipl.-Kfm., Ende 40, verstärkt gerne moderne(n) WP/WPG in Süddeutschland im Bereich IKS-, Risiko- und Compliance-Management, bietet umfangreiches Know-how als Outsourcing-Partner (Innenrevision/Risk Management/Compliance), auch für große NPOs. Langjährige Managementenerfahrung als Leitung Finanz- und Rechnungswesen (KUM), Beteiligungscontroller (international) und „Big Four“-Prüfungsleiter. Nachweislich akquisitionsstarkes, sympathisches und verbindliches Auftreten, Gremien-, Führungs- und Projektsicher. Selbstständige Arbeitsweise geprägt durch Einsatzbereitschaft, Diskretion und Zuverlässigkeit. Auch qualifizierte Teilzeit oder Honorarbasis möglich. Kontaktaufnahme per

E-Mail: Externe-interne-revision@email.de

Dipl.-Kfm. und MBA (Kellogg/WHU), mit Industrie- und Mittelstandserfahrung im B-to-B Vertrieb/Marketing und in der Unternehmensberatung, mit Erfahrung im Controlling, der Unternehmensbewertung, Financial Due Diligence, Restrukturierung und Prozessoptimierung, sucht Einstiegsmöglichkeit als Steuer- und Prüfungsassistent bei WPG/StBG/WP/StB. Das StB-Examen wird bis Oktober 2018 angestrebt mit dem mittelfristigen Vorhaben, WP zu werden. Spricht die Sprache des Mittelstandes und hat ein gutes Netzwerk. Internationale und interkulturelle Kompetenz, mehrsprachig, Englisch verhandlungssicher. Bundesweit flexibel und umzugsbereit. Langfristige Zusammenarbeit erwünscht. Gute IT-Expertise in DATEV Mittelstand pro, SAP, MS Office, Datenbanken, Warenwirtschafts- und CRM-Systemen. Zuschriften bitte per
E-Mail: zukunft.stb.wp@gmail.com

Wir sind ein bundesweit tätiger genossenschaftlicher Prüfungsverband mit Sitz in Hamburg. Uns angeschlossen ist eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Wir betreuen überwiegend mittelständische Unternehmen.

Zur Unterstützung und Verstärkung unseres Teams suchen wir zum 1.1.2017 einen/eine:

Wirtschaftsprüfer (m/w) für die Prüfungsdienstleitung

Ihre Aufgaben:

- | Anleitung der Prüfungsteams und des Schreibbüros
- | Ansprechpartner für unsere Mitglieder und Mandanten
- | Teilnahme an Prüfungsschlusssitzungen, Aufsichtsratssitzungen und Generalversammlungen
- | Durchführung der Berichtskritik
- | Durchführung von Schulungsveranstaltungen für unsere Mitglieder, Mandanten und Mitarbeiter
- | Bearbeitung von Sonderaufträgen und Unternehmensgründungen
- | Qualitätssicherung

Ihr Profil:

- | Erfolgreich abgeschlossenes Wirtschaftsprüferexamen
- | Fundierte Fachkenntnisse in Rechnungslegung und Prüfung
- | Hohes Engagement, unternehmerisches Denken, kommunikativ und flexibel
- | Freude an einer leitenden Tätigkeit und dem Umgang mit Menschen
- | Gute EDV-Kenntnisse in MS Office (Excel, Word und Outlook)

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.

Prüfungsverband der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und Konsumgenossenschaften e.V.

Frau Carola Braesen

Gotenstraße 17, 20097 Hamburg

Telefon: 040 - 23 61 32 - 12

E-Mail: carola.braesen@pv-hamburg.de · www.pv-hamburg.de

MOORE STEPHENS

Die **MOORE STEPHENS RHEIN-EMSCHER GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT** ist eine mittelständische Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Duisburg und in Potsdam. Zusammen mit der verbundenen Partnerschaftsgesellschaft **MÜLLER – GICK – KRIEGER UND PARTNER mbB** arbeiten rund 80 Mitarbeiter - hiervon über 36 Berufsträger - in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung sowie betriebswirtschaftliche Beratung für nationale und internationale Mandanten. Für unseren Hauptsitz im Zentrum von **Duisburg** suchen wir einen:

Wirtschaftsprüfer (m/w) mit Partnerperspektive

Das Aufgabengebiet umfasst die Verantwortung für die Durchführung von Jahresabschluss- bzw. Konzernabschlussprüfungen nach HGB, die selbständige und auch steuerliche Betreuung eines Mandantenstamms sowie die Unterstützung bei der Akquisition neuer Mandate.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an:

WP/StB Dr. Alexander Wolff, E-Mail: a.wolff@rhein-emscher.de

Kuhlenwall 20, 47051 Duisburg; Tel: 0203-29506-742

www.rhein-emscher.de

Promovierter Dipl.-Kfm., 50 J., langjährige Führungserfahrung im kaufmännischen Bereich – vom Leiter Corporate Controlling (Konzern) bis hin zum Kaufmännischen Geschäftsführer (Mittelstand) – sucht kurzfristig neue Herausforderung in WPG/StBG im Bereich Consulting, Corporate Finance, Jahresabschlusserstellung, Prüfung, Restrukturierung,

Sanierung mit dem Ziel berufsqualifizierende Examina (WP, StB) verkürzt, unter Anrechnung bisheriger Berufszeiten, abzulegen. Fließende Englischkenntnisse, sehr gute IT-Kenntnisse (SAP: CO, FI, MM; Navision, Microsoft Office). Bevorzugte Standorte: Berlin, Potsdam, Dresden, Leipzig, München, Nürnberg. Kontakt über E-Mail: cs-consulting@t-online.de

WP, Mitte 40, mit umfangreicher Berufserfahrung in einer „Big Four“-Gesellschaft und mehrjähriger Auslandserfahrung sucht neue Herausforderung mit Perspektive in mittelständischer WPG, gerne mit internationalem Netzwerk, im Großraum Köln/Bonn. Kontakt unter E-Mail: wp-cgn@t-online.de

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/kooperationswuensche/

Kooperation/Partnerschaft mit SB/StBin gesucht: Mittelgroße WPG und StBG in Hamburg sucht Steuerberatungskanzlei bzw. StB/StBin mit eigenem Mandantenstamm zur Aufnahme. **WPK 3201**

WP, Dipl.-Kfm., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen, sucht freie Mitarbeit bei Abschlussprüfungen bzw. Qualitätssicherung (Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen), vorzugsweise im Rhein-Main-Gebiet. **WPK 3202**

WP/StB-Kanzlei, mit angeschlossener im Aufbau befindlicher juristischer Kanzlei sowie anspruchsvollem mittelständischen Klientel im südöstlichen NRW, Großstadt/Großstadtnähe, sucht mit Blick auf die Entwicklungen im Berufsstand und zur partiellen Nachfolgeregelung, unternehmerisch geprägte Kooperationspartner oder Kollegen, die breit aufgestellt sind, um mittel- und langfristige Beratung bis hin zum Außensteuerrecht und Prüfung auf hohem Niveau gewährleisten zu können. **WPK 3203**

WP in eigener Kanzlei in Nürnberg, spezialisiert auf die Beratung und Prüfung mittelständischer

Unternehmen, sucht zur Sicherung des weiteren Wachstums die Möglichkeit zur Beteiligung an einem internationalen Netzwerk. **WPK 3204**

Prüfung Finanzdienstleister: Kleine und effiziente WPG (Süddeutschland), spezialisiert auf die Prüfung von Finanzdienstleistungsinstituten (Factoring, Leasing, Vermögensverwalter), übernimmt bundesweit Prüfungen nach § 29 KWG bzw. § 36 WpHG. **WPK 3205**

Prüfungs- und Beratungsteam im Bereich Financial Services (WP, IT-Experten, Spezialisten für Aufsichtsrecht) sucht Kooperation u.A. im

Rahmen der Durchführung von Projekten zur Umsetzung von IFRS – Standards (z.B. IFRS 9, IFRS 16) und neuen regulatorischen Anforderungen (z.B. FinRep, AnaCredit, MaRisk).

WPK 3206

Nürnberg: Interdisziplinäre, mittelständische Sozietät mit insgesamt sieben Standorten in Bayern (ca. 20 Berufsträger) sucht selbstständigen WP/StB, mit unternehmerischem Engagement, mit Interesse an der Tätigkeit in einer größeren Einheit und am gemeinsamen Aufbau eines Standorts in Nürnberg.

WPK 3207

WP mit mehrjähriger Erfahrung bietet in Süddeutschland freie Mitarbeit bei Erstellung und Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen (HGB, IFRS), Sonderprüfungen (MaBV, HGrG) sowie Durchführung von externer Berichtskritik.

WPK 3208

Bodenseekreis: WPin/StBin, Dipl.-Kffr., bietet freie Mitarbeit bei Abschluss- und Sonderprüfungen. Mandatsschutz ist selbstverständlich.

WPK 3209

WP, Dipl.-Kfm., 46 J., über 14 jährige Berufserfahrung als Senior Manager und Prokurist in der Jahresabschluss- und Konzernabschlussprüfung (HGB, IFRS) verschiedener Branchen, Größen und Rechtsformen in einer „Big Four“ (Prokurist), Erfahrung in der Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen in einer mittelständischen WPG/StBG und den dazugehörigen Steuererklärungen sowie Erfahrungen in einer Führungsposition in der Dienstleistung außerhalb der Wirtschaftsprüfung, bietet bundes-/europaweit die Unterstützung bei Projekten an. Bei produktiver Kooperation Beteiligung möglich.

WPK 3210

Netzwerkfreier WP im PLZ-Raum 7 übernimmt (bundesweit) Prüfungsaufträge sowie andere Aufträge, bei denen Kollegen aufgrund von Ausschlussgründen nicht tätig werden können.

WPK 3211

APAReG: Die externe Qualitätskontrolle vorziehen? WP mit umfassenden Erfahrungen aus vielen bundesweit erfolgreich durchgeführten externen Qualitätskontrollen, insbesondere kleiner und mittlerer Praxen, hat noch vereinzelte Kapazitäten frei.

WPK 3212

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., Mitte 40, 20 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen bei „Big Four“, davon mehrere Jahre im Ausland (Englisch/Französisch verhandlungssicher, Spanisch Grundkenntnisse), bietet bundesweit Zusammenarbeit an. Umfangreiche Kenntnisse in der Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS sowie EEG-Prüfungen vorhanden. Gerne auch Berichtskritik. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich.

Kontakt unter E-Mail: ak_wp_plz7@yahoo.com oder

WPK 3213

Netzwerkfreier, erfahrener WP/CPA/StB aus München übernimmt bzw. unterstützt bundesweit bei Prüfungen und weiteren Vorbereitungsaufgaben, Sonderprojekten sowie bei betriebswirtschaftlicher Beratung und internem Qualitätsmanagement.

WPK 3214

WP, Dipl.-Kfm., Anfang 50, in eigener Praxis, ehem. „Big Four“, über 20 Jahre Berufserfahrung, Schwerpunkt Finanzbranche (Kreditinstitute, Finanzdienstleister, Kapitalverwaltungsgesellschaften), bietet bundesweit Zusammenarbeit in Prüfung und Beratung an, auch Qualitätssicherung, insbes. Berichtskritik. Anfragen bitte an E-Mail: 2react@web.de

WP/StB bietet projektbezogen freiberufliche Mitarbeit im Bereich Wirtschaftsprüfung und -beratung (insbesondere Jahres- und Konzernabschlussprüfungen, Sonderprüfungen, Due Diligence etc.) oder auch Unterstützung bei der internen Qualitätskontrolle (Berichtskritik, interne Nachschau, auftragsbegleitende QS etc.) an. Gern Region Norddeutschland, Einsatz aber bundesweit möglich. Mandatsschutz garantiert.

Kontakt E-Mail: ms-wp@web.de

WP (kein ehemaliger Mitarbeiter der „Big Four“) übernimmt freiwillige Prüfungen und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: Frese Treuhand GmbH & Co. KG WPG Große Straße 24
28870 Ottersberg
Tel.: 04205 3955 0
Fax: 04205 3955 55

National und international tätige WPG/StBG in München mit rund 50 Mitarbeitern sucht erfahrene/n WPin/WP zur Zusammenarbeit mit Aussicht auf Beteiligung, Projektleitungs- und Führungserfahrung Voraussetzung. Geboten werden eine heterogene Mandatsstruktur mit überwiegend mittelständischen Unternehmen, außerordentlich vielfältige und exzellente Kontakte ins Ausland über eine Netzwerkmitgliedschaft sowie Spezial-Know-how innerhalb der Kanzlei-Gruppe mit rund 200 Mitarbeitern in ganz Bayern.

Kontakt: MOORE STEPHENS KPWT AG

Lindwurmstraße 114

80337 München

Herr WP/StB Josef Ecker

Tel.: 089 747240 0

E-Mail: bewerbung@mskpwt.de.

WP/StB aus NRW, Ende 40, in eigener Praxis, bietet bundesweit Kooperation bei der Erstellung/Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen, Durchführung von Prüfungen nach der MaBV, DSD-Prüfungen, Durchführung der Berichtskritik etc. an. Mandatsschutz wird umfassend garantiert.

Kontakt E-Mail: wp_stb_dr@arcor.de

WP/StB, FBfIStR, Dipl.-Kfm., in eigener Gesellschaft, sucht ab sofort freie Mitarbeit im Bereich Wirtschaftsprüfung bzw. Qualitätssicherung.

Kontakt E-Mail: m.jonas@accura-audit.de

Netzwerkfreie WPG im PLZ Raum 9 übernimmt bundesweit Prüfungs- und betriebswirtschaftliche Beratungsaufträge sowie Gutachten etc. Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: Tel.: 0911 27423215

E-Mail: Office@auditpro.de

Spezialisierte und netzwerkunabhängige WPG aus Frankfurt am Main bietet überregional die Durchführung von Jahresabschlussprüfungen und Unternehmensbewertungen sowie die Beratung bei IFRS Themen an.

Kontakt E-Mail: info@roi-wpg.de

Internet: www.roi-wpg.de

WPin aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik (§ 24 d Abs. 1 Satz 4 BS WP/vBP) sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung an.

Kontakt: Viola Beecken

Tel.: 040 3770761 30 oder
E-Mail: viola.beecken@kleeberg.de

Netzwerkfreie WPG im PLZ-Raum 2 übernimmt (bundesweit) Prüfungsaufträge sowie andere Aufträge, bei denen Kollegen aufgrund von Ausschlussgründen nicht tätig werden können. Mandatsschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich.

Kontakt:
gsp GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WP/StB Gernoth Garbrecht
Tel.: 04121 26583 17
E-Mail: gernoth-garbrecht@gsp-gmbh.eu

WP bietet Mitarbeit bei Erstellung und Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen (HGB, IFRS), auch als Interim-Manager beim Mandanten.

Kontakt unter E-Mail: wp-interim@gmx.de

Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, Gründungsprü-

fung und Sonderprüfung – auch in Bezug auf Berichtskritik/Nachschauf – an. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit werden selbstverständlich uneingeschränkt und dauerhaft zugesichert.

Kontakt: UNION AG WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Friedrich-Ebert-Straße 21
95448 Bayreuth
Tel.: 0921 889 0
E-Mail: info@unionag.de

Zuverlässiger WP/StB, 53 J., übernimmt netzwerkunabhängig und selbstständig die effiziente Durchführung von Abschlussprüfungen und Sonderprüfungen für jede Unternehmensgröße, Rechtsform oder Branche zu angemessenen Konditionen – bundesweit. Dank der Zusatzqualifikation CISA und großer Erfahrungen im IT-Umfeld können auch komplexe EDV-Umgebungen erfolgreich bearbeitet werden. Weiterhin sind umfangreiche Spezialkenntnisse in der Finanzdienstleistungs- und Gesund-

heitswirtschaft vorhanden. Über 20 Jahre Berufserfahrung. Freie Mitarbeit möglich.

Kontakt: Olaf Mangliers
E-Mail: wp@mangliers.de
Tel.: 040 43272727
Mehr Info unter Internet: www.mangliers.de

Kleine WPG (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet externe Berichtskritik und die Durchführung der Nachschau an.

Kontakt unter Tel.: 05205 7515 0
Fax: 05205 7515 29
E-Mail: winkelman@kanzlei-winkelman.de

WP, langjähriger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweit externe Berichtskritik, auftragsbezogene Qualitätssicherung sowie externe Nachschau an.

Kontakt: WP Dr. Helmut Bury
Tel.: 0341 4511346
Fax: 0341 4957147
E-Mail: dr.bury@t-online.de

Praxisbörse

Anzeigen auch auf www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/praxisboerse/

Renommierete Hamburger WP/StB-Kanzlei mit angeschlossener WPG sucht einen

WP/StB (m/w) als weiteren Partner,

gerne auch als Juniorpartner.

Schwerpunkt der Tätigkeit ist die umfassende steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Beratung sowie die Prüfung anspruchsvoller, mittelständischer Mandanten.

Ihre erste Kontaktaufnahme richten Sie bitte an
Bonn@bonn-partner.de · Internet: bonn-partner.de

WP/StB-Kanzlei in Nürnberg mit sehr anspruchsvollem, überwiegend mittelständischem Klientel sucht junge(n) fachlich kompetente(n) WP/StB mit Aussicht auf Beteiligung oder Nachfolge. **WPK 3301**

Mittelständische StB-Kanzlei im Großraum Dieburg/Offenbach sucht zur Entlastung und Verstärkung des Teams einen weiteren Partner (StB m/w, gerne auch WP), bezüglich der Einstiegsmodalitäten offen für die unterschiedlichsten Modelle. **WPK 3302**

Umsatzstarke WPG/StBG (geringer Prüfungsanteil) im Raum Bodensee/Oberschwaben sucht einen engagierten

WP/StB (m/w)

mit Erfahrung in der ganzheitlichen Steuer- und Unternehmensberatung zur Aufnahme als Partner.

WPK 3003

Raum Münster: StBG mit 4 Partnern, Jahresumsatz 2.400.000 €, geringer WP-Anteil, sucht Nachfolger für Seniorpartner.

WPK 3303

Hamburger Innenstadt: Aus Altersgründen wird Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei (ggf. auch getrennt, es handelt

sich um zwei separate Gesellschaften) mit einem Gesamtjahresumsatz von 500.000 € zum Kauf angeboten. Die Übernahme des qualifizierten Mitarbeiterstamms ist unbedingt erwünscht, Räumlichkeiten sollen ebenfalls übernommen werden. Eine überleitende Mitarbeit wird, soweit gewünscht, zugesichert. Vertraulichkeit und berufsbliche Konditionen werden vorausgesetzt. **WPK 3304**

Hamburg: WP/StB suchen eine WP/StB-Praxis zur Übernahme mit einem Jahresumsatz von bis zu 500.000 €. Die Übernahme des Mitarbeiterstamms ist möglich, ebenso die Übernahme der Räumlichkeiten, darüber hinaus ist eine überleitende Mitarbeit erwünscht. Die Einhaltung der Vertraulichkeit und der beruflichen Konditionen wird selbstverständlich zugesichert. **WPK 3305**

Expandierende mittelständische WP/StB/RA-Gesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main sucht im Großraum Rhein-Main die Übernah-

me von Praxen/Teilpraxen/Einzelmandate im Bereich Wirtschaftsprüfung. Besonderes Interesse bildet das Spektrum Finanzdienstleistungsunternehmen. **WPK 3306**

Raum Friedrichshafen - Überlingen - Konstanz: WPin/StBin, mit eigenem Mandantenstamm, sucht Bürogemeinschaft. Projektbezogene Zusammenarbeit ist möglich. Mandatsschutz ist selbstverständlich. **WPK 3307**

Braunschweiger WP/StB-Sozietät sucht WP/StB-Einzelpraxis oder Teilpraxis im Raum Braunschweig zur Erweiterung der eigenen Kanzlei. Jahresumsatz bis 500.000 €; kurz- oder mittelfristige Übernahme zu beruflichen Bedingungen möglich. **WPK 3308**

Bürogemeinschaft, 4 Räume, davon 1 Konferenzraum, Küche, Bad, sep. WC und TG-Stellplatz in München-Ost/Arabellapark, provisionsfrei zu vermieten. Repräsentative, sehr gepflegte neu renovierte, moderne Büroräu-

me, Gesamtfläche 98,45 m², 4. OG, Aufzug vorhanden. Miete 950 €, inkl. NK und MwSt., zuzüglich TG-Stellplatz, komplette Kanzleinfrastruktur in allen Räumen vorhanden. Nähe U4.

Kontakt über
Herrn WP/StB Dipl.-Kfm. Johannes Stempinsky
Tel.: 089 918335 oder
Mobil-Tel.: 0174 2063972 sowie per
E-Mail: Johannes.Stempinsky@luckytax.com

Praxisübergabe geplant? WP bietet Praxis-/Mandatsübernahme mit fairer Überleitung.
Kontakt E-Mail: wp-kooperation@gmx.de

Wirtschaftsprüfungs- und/oder Steuerberatungskanzlei zum Kauf oder zur Beteiligung gesucht, gerne auch im Rahmen einer Kooperation oder Gesamtübernahme. Vertrauliche Behandlung wird zugesichert.

Kontakt unter PKF Riedel Appel Hornig GmbH
E-Mail: partner-pkf-hd@pkf-hd.de

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf www.wpk.de/mitglieder/anzeigen/qualitaetskontrolle/

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im badischen Raum besitzt umfangreiche Erfahrungen in der Vorbereitung und Durchführung von externen Qualitätskontrollen speziell für kleine und mittelständische Praxen. **WPK 3401**

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, im nordbadischen Raum führt bundesweit externe Qualitätskontrollen durch. Auch Vorbereitungen auf die externe Qualitätskontrolle, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. sind möglich. **WPK 3402**

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO führt Qualitätskontrollen für Berufskollegen mit mittelständischen Pflichtprüfungen unter Berücksichtigung der neuen Vorschriften in HGB, WPO, Berufssatzung und Satzung der

Kommission für Qualitätskontrolle durch. Zuschriften bitte an
E-Mail: stbreiche@t-online.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 280 durchgeführten Prüfungen, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, wird über umfangreiches Know-how verfügt, Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Umfassende praktische Erfahrungen und aktuelle fachliche Kenntnisse vorhanden, die auch in speziellen Fortbildungen für PfQK vermittelt werden.

Nähere Informationen:
WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Tel.: 0871 92424 0
E-Mail: ak@koniarski-stb.de
Internet: www.koniarski-stb.de

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit bundesweit mehr als 70 durchgeführten Qualitätskontrollen. Leitender Fachauditor für Zertifizierung von WP- und StB-Praxen nach DIN EN ISO 9001:2015 und DStV-Qualitätssiegel.

Kontakt:
WP/StB Dipl.-Vw. Michael Weidenfeller
Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO
Tel.: 02689 9850 0
Internet: www.marx-jansen.de

WPG führt professionelle und effiziente Qualitätskontrollen durch. Umfangreiche Erfahrungen aus durchgeführten Qualitätskontrollen (auch § 319a HGB-Mandate) bei kleinen und mittleren Praxen liegen vor. Darüber hinaus bieten wir kleineren Einheiten Unterstützung bei der Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitenden Qualitätssicherung.

Kontakt: WP/StB Klaus Bertram
Tel.: 0621 1226650
E-Mail: info@delta-revision.de
Internet: www.delta-revision.de

Mittelständisch orientierte WPG mit umfangreicher Erfahrung in der Qualitätskontrolle führt bundesweit Prüfungen nach § 57a WPO durch. Daneben wird Unterstützung bei der praktischen Durchführung der auftragsbezogenen Qualitätssicherung (auftragsbegleitende QS und Berichtskritik) angeboten.
Kontakt: WP/StB Holger Stefaniak
Tel.: 02064 60960 0
E-Mail: Stefaniak@rps-wp.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Sitz im Rhein-Main-Gebiet, führt Qualitätskontrollen für kleinere und mittlere Berufspraxen durch. Alternativ zur externen Qualitätskontrolle werden Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen angeboten.
Kontakt: WP Dipl.-Kfm. Rainer Dammel
Tel.: 06105 26371
E-Mail: info@wp-dammel.de

Mittelständische WPG mit Sitz in Frankfurt am Main verfügt über umfangreiche Erfahrungen bei der Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO von kleineren und mittleren Praxen. Eine transparente, zügige und effiziente Abwicklung der Aufträge ist selbstverständlich. Alternativ wird auch die Unterstützung bei der Übernahme der Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitender QS angeboten.
Kontakt: WP/StB Jürgen Lohr
Tel.: 069 7409367 7
E-Mail: j.lohr@rgtgroup.de
RGT Treuhand Revisionsgesellschaft mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Niddastraße 91
60329 Frankfurt am Main

Als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte WPG mit Sitz in Münster/Nordrhein-Westfalen bietet bundesweit die Durchführung von externen Qualitätskontrollen an, Erfahrungen aus mittlerweile etwa 30 durchgeführten Prüfungen vorhanden.
Kontakt: WP/StB Jochen Hartung
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

E-Mail: j.hartung@bpg-muenster.de
Internet: www.bpg-muenster.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit eigener Praxis in Mainz (zahlreiche Pflichtprüfungen von Jahresabschlüssen), bietet bundesweit Qualitätskontrollen für kleine und mittelgroße WP-Praxen und Berufsgesellschaften an. Weiterhin werden Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitende Qualitätssicherung übernommen.
Kontakt: WP/StB Prof. Dr. Volker Beeck
Tel.: 06131 5705 10
E-Mail: beeck@beeck-wp.de

WPIn mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätssicherung bietet Kollegen die Durchführung der Nachschau und Berichtskritik an.
Kontakt: WP/StB Barbara Echinger
Tel.: 07153 4089125
E-Mail: wpg.echinger@gmx.de

WP/StB mit erteilter Teilnahmebescheinigung bietet die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Berichtskritik sowie Nachschau an. Umfangreiche Erfahrungen in der Durchführung von Qualitätskontrollen, insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandantenschutz wird zugesichert.
Kontakt: UNION AG WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Friedrich-Ebert-Straße 21
95448 Bayreuth
Tel.: 0921 889 0
E-Mail: info@unionag.de

Erfahrener WP, tätig in eigener WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweite Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO sowie die Übernahme der Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung an. Mandantenschutz sowie kollegiales Verhalten ist selbstverständlich.
Kontakt: TST GmbH WPG/StBG
WP/StB Thomas Stastny
Tel.: 0621 3895313
E-Mail: t.stastny@tst-wp.de
Internet: www.tst-wp.de

Mittelständische WPG in Hamburg, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet die Durchführung von Qualitätsprüfungen

nach § 57a WPO sowie Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung bei Berufskollegen an.

Kontakt: AGW Revision GmbH WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase
Bernhard-Nocht-Str. 99
20359 Hamburg
E-Mail: info@agw-revision.de
Internet: www.agw-revision.de

Mittelgroße WPG, seit 2004 mit bundesweit auf dem Gebiet der externen Qualitätskontrolle erfolgreich tätigen Prüfern für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 sowie einem in 2012 neu bestellten Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet externe Qualitätskontrollen, Unterstützung bei der Einrichtung von Qualitätssicherungssystemen, externe Berichtskritik und Nachschau für kleine und mittelgroße Berufskollegen an. Ein eigenentwickeltes und langjährig erprobtes Qualitätskontrollsystem ist vorhanden. Geboten wird eine effiziente und kollegiale Prüfungsdurchführung. Umfassender Mandantenschutz ist selbstverständlich.
Kontakt über E-Mail: vieting@wp-hlv.de oder
Tel.: 0208 992080

Auf kleine bzw. mittelständische WP-Praxen spezialisierter Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet effiziente und faire Qualitätskontrolle sowie externe Praxis- und Berichtsnachschauen wahlweise ab Berlin oder Lüneburg an; es besteht keine Mitgliedschaft in Netzwerken o.ä.
Kontakt E-Mail: r.kruse-kraft@t-online.de
Internet: www.wp-kruse-kraft.de
Tel.: 030 32765990

Mittelständische WPG in Hamburg führt seit 2004 bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl bei mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen (sowohl Erst- als auch Folgeprüfungen) sind vorhanden. Praxen mit börsennotierten Mandaten gemäß § 319a HGB sowie IFRS-Abschlüssen werden ebenfalls betreut.
Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit der Prüferin für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO):
Viola Beecken. Sie ist auch als Auditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2008 und das DStV-Qualitätssiegel tätig.

Tel.: 040 3770761 30
E-Mail: viola.beecken@kleeberg.de
Internet: www.kleeberg.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt seit mehr als 14 Jahren bundesweit externe Qualitätskontrollen als Erst- bzw. Folgeprüfung durch. Erfahrungen wurden aus einer Vielzahl von Qualitätskontrollen erworben. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und bis zu 100 Mitarbeiter sowie § 319a Mandate (IFRS-Spezialkenntnisse sind vorhanden). Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt.

Kontakt: WP/StB Martin Mensing
Tel.: 02861 804 500
E-Mail: martin.mensing@mensing-kollegen.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO und Fachauditor für Zertifizierung nach ISO 9001, tätig in kleiner WPG, mit mehr als 80 Qualitätskontrollen seit 2002 in Praxen mit 1 bis 250 Mitarbeitern, bietet die Durchführung von Qualitätskontrollen, Berichtskritik und Nachschau an.
Kontakt unter Tel.: 05205 7515 0
Fax: 05205 7515 29
E-Mail: winkermann@kanzlei-winkermann.de

WP/StB/CPA, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätskontrolle und -management, in eigener Praxis in München tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Nachschau, auftragsbezogene Qualitätssicherung etc.) an.

Kontakt: Thomas Schöllhorn
Tel.: 089 25540913
E-Mail: thomas.schoellhorn@gmx.net

Mittelständische WPG in Krefeld (ohne Netzwerkmitgliedschaft), Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, bietet bundesweit effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen an. Umfangreiche Erfahrungen aus vielen – seit dem Jahr 2002 – durchgeführten Qualitätskontrollen sowohl von kleinen WP-Praxen als auch von überregional tätigen mittelständischen Großpraxen mit mehreren hundert Mitarbeitern und internationaler Netzwerkbindung. Kenntnisse und Erfahrungen in der Prüfung von § 319a HGB-Unternehmen und IFRS-Abschlüssen sind vorhanden. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt:
Treuhand- und Revisions-AG Niederrhein
WP/StB Dipl.-Ökon. Andreas Dörschell
WP/StB Dipl.-Ökon. Ralf Oymanns
Uerdinger Straße 267

47800 Krefeld
Tel.: 02151 959 0
E-Mail: doerschell@treuhand-niederrhein.de
E-Mail: oymanns@treuhand-niederrhein.de
Internet: www.treuhand-niederrhein.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO in Hagen/Westfalen führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen und Berufsgesellschaften durch. Langjährige praktische Erfahrung.

Kontakt: Dr. Reiner Deussen
Körnerstr. 84
58095 Hagen
Tel.: 02331 92215 0
E-Mail: dr.deussen@deussen.de

WP, langjähriger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57a bzw. 57g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG sowie von Berichtskritik und Nachschau an.

Kontakt: WP Dr. Helmut Bury
Lindenpark 7
04178 Leipzig
Tel.: 0341 4511346
Fax: 0341 4957147
E-Mail: dr.bury@t-online.de

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:
Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon: 030 726161 0
Fax: 030 726161 212
E-Mail: kontakt@wpk.de
Internet: www.wpk.de

Schriftleitung und Verantwortung für den Anzeigenteil:
Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung, Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit (Anschrift wie oben).

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen: Hertwig-Design · Norbert Hertwig
Telefon: 030 64326097 · E-Mail: mail@hertwig-design.de

Grafische Gestaltung, Realisation:
Hertwig-Design, Berlin

Druck: alpha print medien AG, Darmstadt

Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit ande-

ren Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Bildnachweis: © shutterstock/Lightspring (S. 1 o., 39); © Fotolia/Gina Sanders (S. 1 m., 42); © shutterstock/OPOLJA (S. 1 u., 46); © Fotolia/Photographie.eu (S. 8); © Fotolia/Pressmaster (S. 12); © Fotolia/Picture-Factory (S. 14); © Fotolia/Thaut Images (S. 18); © shutterstock/MaximP (S. 25); © iStockphoto/arturbo (S. 49); BStBK, Berlin (S. 58); BFB, Berlin (S. 59); © shutterstock/PORTRAIT IMAGES ASIA (S. 60); © shutterstock/Pressmaster (S. 60); © shutterstock/dotshock (S. 60); © shutterstock/YURALAITS ALBERT (S. 60); © shutterstock/Bacho (S. 60); © shutterstock/Dragon Images (S. 60); © Fotolia/jd-photodesign (S. 72); David Thorn, Berlin (S. 4, 21); Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

Praxishinweise

www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/



In der Rubrik **Praxishinweise** stellt die Wirtschaftsprüferkammer Informationen zu unterschiedlichen, für die Berufspraxis der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer relevanten Themen zusammen.

- Bestechungsbekämpfung (OECD-Empfehlung)
- Datenschutz
- Durchsuchung/Beschlagnahme
- Erstellung Jahresabschluss
- Geldwäschebekämpfung
- Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle
- Honorare Prüfung kommunale Eigenbetriebe
- Honorarumfrage der WPK
- Informationspflichten (E-Mails/Internet/AGB)
- Kundmachung/Werbung
- Offenlegung/Hinterlegung
- PartGmbH
- Siegelführung
- Skalierte Prüfungsdurchführung
- Transparenzberichte
- Vergabeverfahren
- Versicherung

Service Center

www.wpk.de/service-center/



Im **Service Center** stehen unseren Mitgliedern Formulare, Muster und Merkblätter zu den Themenbereichen Berufsregister, Qualitätskontrolle und Sonstiges zur Verfügung.

BERUFSREGISTER

- Änderungsmitteilungen zum Berufsregister
- Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer
- Ausnahmegenehmigung für die Tätigkeit als gesetzlicher Vertreter einer WPG
- Ausnahmegenehmigung für eine unvereinbare Tätigkeit
- Berufshaftpflichtversicherung (BHV)
- Bestellung/Wiederbestellung
- Beurlaubung
- Entsendung ins Ausland
- Erteilung einer Bescheinigung
- Gründung von Berufsgesellschaften
- Kontaktdaten/Netzwerk
- Mitgliedschaft in einem Netzwerk
- Notgeschäftsführung
- Trennung der Berufe
- Verzicht auf die Bestellung
- Weiterführung der Berufsbezeichnung
- Widerspruch Veröffentlichung/Weitergabe von Daten
- Zugehörigkeit zu einem ausländischen Prüferberuf

QUALITÄTSKONTROLLE

- Anbieter von Fortbildungsveranstaltungen
- Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer
- Beispiele für Mängel des Qualitätssicherungssystems
- Fortbildungsnachweis
- Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle
- Mitteilung nach § 9 Satzung für Qualitätskontrolle
- Registrierungsverfahren
- Unabhängigkeitsbestätigung

SONSTIGES

- Bezug WPK Magazin und Jahresbericht als PDF
- Logo der WPK
- SEPA-Lastschriftverfahren



**Textsammlung zur
Wirtschaftsprüferordnung
– Nationale und europäische
Regelungen**

**15. AUFLAGE 2016
in Vorbereitung**



**50 Jahre Wirtschaftsprüfer-
kammer –
Berufliche Selbstverwaltung
im öffentlichen Interesse**

96 Seiten, kostenlos
(keine Versandkosten)



**IESBA Code of Ethics
Verhaltenskodex für
Berufangehörige**

Ausgabe 2014 (autorisierte
deutsche Übersetzung)
PDF-Datei kostenlos abrufbar unter
www.wpk.de/wpk/rechtsvorschriften/#c718

Fax-Bestellformular 030 726161 228

Ich bestelle hiermit

_____ Exemplar(e)
Die Macht des Faktischen, Glossen von WP Helmut Fischer
im Mitteilungsblatt 1989 bis 2004, 188 Seiten 20,00 € (zzgl. Versandkosten)

_____ Exemplar(e)
50 Jahre Wirtschaftsprüferkammer – Berufliche Selbstverwaltung
im öffentlichen Interesse 0,00 € (keine Versandkosten)

Exemplar(e) Einbanddecke(n)

_____ WPK Magazin 2014 - 2015	9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK Magazin 2012 - 2013	9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK Magazin 2010 - 2011	9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK Magazin 2008 - 2009	9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK Magazin 2006 - 2007	9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK Magazin 2004 - 2005	9,90 € (zzgl. Versandkosten)
_____ WPK-Mitteilungen 2003	9,90 € (zzgl. Versandkosten)

Name _____
c/o oder Firmenname _____
Straße/Haus-Nr. _____
PLZ/Ort _____
Telefon _____
E-Mail _____

Rückgaberecht

Sie haben das Recht, die Ware innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt ohne Begründung an die Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, zurückzuschicken. Rechtzeitige Absendung genügt. Die Kosten und Gefahr der Sendung übernimmt die Wirtschaftsprüferkammer.

Ort, Datum

Unterschrift

Neu dabei

Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Bei PwC war ich in der Corporate Tax Abteilung tätig, allerdings mit zahlreichen Schnittstellen zum Bereich Wirtschaftsprüfung. Hier den „vollen Einblick“ zu erlangen und die Herausforderung des Berufsexamens hatte mich schon immer gereizt. Als ich dann vor der Entscheidung stand, in die Kanzlei meines Vaters und meines Onkels zu wechseln, habe ich die Gelegenheit ergriffen und die Auszeit zwischen den beiden Arbeitsstellen zur Vorbereitung auf das WP-Examen genutzt.

Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Die analytische Arbeitsweise, die Schnittstelle zwischen BWL und Jura, der Mandantenkontakt und die Möglichkeit, Verantwortung zu übernehmen.

Was bedeutet für Sie Qualität?

Stets das Beste zu geben und sich nicht mit halbgegarnten Lösungen zufriedenzugeben, nur weil es gerade opportun ist.

Was freut Sie besonders?

Das Lachen meiner Frau und meiner Kinder, ein kühles Bier nach einer großen Runde Jogging oder ein schönes Buch im Strandkorb im Garten.

Was ärgert Sie besonders?

Unzuverlässigkeit.

Was ist Ihr größter Erfolg?

Mit 32 Jahren Studium, Promotion und beide Berufsexamina im ersten Anlauf geschafft und gleichzeitig eine tolle Familie gegründet zu haben. Gerade die Vorbereitung auf das WP-Examen mit zwei kleinen Kindern war eine sehr intensive Zeit. Umso mehr freuen wir uns jetzt auf unseren dritten Nachwuchs!

Wo würden Sie gerne leben?

Meine Frau und ich kommen aus Köln und wir sind hier groß geworden. Wir lieben diese Stadt und die offene und herzliche Art der Menschen. Vor zwei Jahren haben wir gebaut und für mich sind es keine fünf Minuten Fußweg zur Arbeit. Kann es etwas Besseres geben? Freizeitmäßig und landschaftlich würde es mich aber in die Berge ziehen.

Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Einen tollen Job mit netten Kollegen zu haben, der einen ausfüllt und fordert, zugleich aber ausreichend Freiraum für sich und die Familie zu haben.

WP/StB Dr. Karl Kaulen studierte von 2004 bis 2009 Betriebswirtschaftslehre an den Universitäten Eichstätt und Salamanca, Spanien. Externe Promotion im Bereich Steuerlehre bis 2013. Ab 2009 Steuerberatungsassistent bei Kaulen und Meurer, Köln. Von 2012 bis 2015 Tätigkeit bei der PwC AG WPG, NL Köln, im Bereich Corporate Tax, zuletzt als Prokurist. Dr. Karl Kaulen wurde 2012 als Steuerberater und im Juni 2016 von der Wirtschaftsprüferkammer als Wirtschaftsprüfer bestellt. Seit 2016 ist er wieder in der Kanzlei seines Vaters und seines Onkels tätig.



Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

In diesem Jahr bin ich in die Kanzlei meines Vaters und meines Onkels gewechselt. Die Kanzleinachfolge wird sicherlich die größte Herausforderung in den nächsten fünf Jahren sein.

Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Schwierig zu sagen. Als Namenspatron würde mir hier spontan Karl der Große einfallen. Als erster deutsch-römischer Kaiser war er einer der bedeutendsten mittelalterlichen Herrscher und spielte eine große Rolle für die Geschichte und Entwicklung von Europa.

Welches Buch lesen Sie zurzeit?

„Wer bin ich – und wenn ja wie viele?“ von Richard David Precht. Normalerweise lese ich am liebsten Romane, aber dieses Buch fasziniert mich sehr, da es versucht, die „Fragen des Lebens“ kurz und unterhaltsam aus der Sicht der Philosophie, der Biologie und Psychiatrie zu erklären.

Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Am liebsten verbringe ich meine Freizeit mit meiner Familie. Ich finde es toll, meine beiden Söhne Anton und Jakob (2) aufwachsen zu sehen und wie sie jeden Tag etwas Neues entdecken. Daneben mache ich auch gerne Sport, am liebsten Joggen und Mountainbiken. Allerdings bleibt hierfür leider viel zu wenig Zeit. Auch die Zeit für ein gutes Buch kommt immer wieder zu kurz.

Was ist Ihr Motto?

Ich bin ein sehr optimistischer Mensch und versuche immer, nach vorne zu schauen und mich nicht unterkriegen zu lassen. In Köln würde man dazu passend sagen: „Et kütt wie et kütt und et hätt noch immer joot jejeange.“

Lange dabei

Was war Ihr Motiv, Wirtschaftsprüfer zu werden?

1938 – der Berufsstand war quasi noch „druckfrisch“ – hat mein Vater das Wirtschaftsprüferexamen abgelegt. Er vermittelte seiner Familie seine Begeisterung für diesen Beruf. 1947 verunglückte er tödlich. Ich war damals 16 Jahre alt. Da entstand mein Entschluss, auch Wirtschaftsprüfer zu werden.

Wie viele Jahre sind Sie als Wirtschaftsprüfer tätig?

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mich kürzlich zur Feier meines 50-jährigen Berufsjubiläums eingeladen. Ich vertraue Ihrem Register, auch über diesen langen Zeitraum.

Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Die Freiberuflichkeit im wahrsten Sinne. Bald nach dem Berufsexamen wurde ich Partner und Sozius und diese Unabhängigkeit fasziniert mich bis heute.

Was bedeutet es für Sie persönlich, Wirtschaftsprüfer zu sein?

Die Zugehörigkeit zu einer – verglichen mit anderen – kleinen, aber dennoch sehr anerkannten Freiberuflerberufsgruppe vermittelt mir ein ausgesprochen gutes Gefühl für meine Profession.

Wie würden Sie rückblickend Ihr Berufsleben beschreiben?

Die Wahl des mir zum Zeitpunkt der Entscheidung inhaltlich weitestgehend unbekanntem Berufs war, jedenfalls aus heutiger Sicht betrachtet, schon ein Glücksfall. Die vielfältige Tätigkeit hat mich ein Leben lang begeistert. Obwohl sich die Rahmenbedingungen im letzten halben Jahrhundert beträchtlich geändert haben, würde ich mich als junger Mensch heute ebenso wie damals entscheiden.

Was war Ihr größter Erfolg?

Diese Frage habe ich mir bislang noch nie gestellt. Spontane Antwort: Die Freiheit der freiberuflichen Tätigkeit als sehr persönliches Gut soweit wie mög-

WP/StB Dr. Klaus Völschau durchlief nach dem Abitur 1951 eine Ausbildung zum Steuerinspektor bei der Finanzverwaltung und begann 1955 bei WP/StB Dr. Friedrich Soltau. Parallel studierte er Betriebswirtschaftslehre, schrieb eine Dissertation zur Verantwortlichkeit des aktienrechtlichen Abschlussprüfers, bestand 1962 die Steuerberaterprüfung und wurde 1965 als Wirtschaftsprüfer bestellt. Am 1. Januar 1966 wurde er bei Dr. Soltau Sozius und ist seither selbstständig tätig.



lich auch meinen Mitarbeitern im Rahmen der Anstellungsverhältnisse zukommen zu lassen.

Mit dem Wissen von heute, hätten Sie im Nachhinein etwas anders gemacht? Und wenn ja, was wäre das?

Vor meiner Wirtschaftsprüferentscheidung wollte ich gern Förster werden. Heute rückblickend freue ich mich, doch Wirtschaftsprüfer geworden zu sein, allein schon wegen der vielseitigen und spannenden Kreativität, die uns die Arbeit abverlangt.

Welchen Ratschlag möchten Sie Ihren jungen Kolleginnen und Kollegen auf den Weg mitgeben?

Die jungen Kolleginnen und Kollegen werden wissen, warum sie die unverändert hohe Hürde des Wirtschaftsprüfer-Examens genommen haben. Jetzt mit dem Examen gibt es neben der WP-Zukunftsperspektive sicherlich auch finanziell interessante Angebote aus der Wirtschaft. Aber: Als Wirtschaftsprüfer wird es mit hohem persönlichen Einsatz auch zunehmend spannender. Denn mit der beruflichen Erfahrung wachsen Freiräume für die persönliche Kreativität. Daher mein Rat: Bleiben Sie Ihrer Berufswahl treu. Dann können Sie eines Tages auf eine lange Wirtschaftsprüferwegstrecke zurückblicken und aus eigener praktischer Erfahrung, wie ich, sagen: Ein toller Beruf!



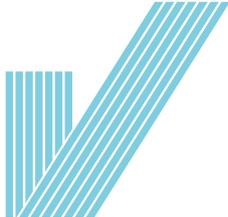
EINMALIG ...

... ist unsere Kompetenz in der Versicherung von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern.

Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ist unser Geschäft. Ihre Ansprechpartner sind sehr erfahren und hoch kompetent. In der Beratung passen wir den Versicherungsschutz an Ihre Bedürfnisse und das individuelle Risiko aus Ihrer Praxis an. Bei allen Fragen zum Risiko und zum bestehenden Versicherungsumfang stehen wir Ihnen flexibel und pragmatisch mit unserem Wissen zur Verfügung. In der Schadensbearbeitung treffen Sie auf unsere hoch motivierten und spezialisierten Juristen, die Sie bei der Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche unterstützen und bei berechtigten Schadensersatzansprüchen mit Ihnen zusammen Lösungen mit Ihrem Mandanten suchen und finden. Damit kennen wir uns aus. Seit mehr als 75 Jahren tun wir nichts anderes.

**Versicherergemeinschaft für das
wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen
Allianz · AXA · ERGO**

Dotzheimer Str. 23 · 65185 Wiesbaden
Tel.: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 0
Fax: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 26
E-Mail: wvi@versicherungsstelle-wiesbaden.de
www.versicherungsstelle-wiesbaden.de



**Versicherungsstelle
Wiesbaden**